

Das
Kirchenwesen
im
Königreich Sachsen

nach dem geltenden Verfassungsrecht und
dessen neuesten Änderungen

gemeinverständlich dargestellt

von

Martin Lotichius
Geheimem Rat

Dresden 1914
Verlag der
Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung

Vorwort.

Die Herausgabe dieser kleinen Druckschrift ist von der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung veranlaßt. Für den in ihrem Verlag erschienenen „Kalender für den Sächsischen Staatsbeamten“ auf 1913 hatte ich auf Wunsch einen Aufsatz über „Das Kirchenwesen im Königreich Sachsen“ geschrieben. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß ein Ein- und Überblick in und über die kirchlichen Verfassungs- und Rechtsverhältnisse in der knappen und gemeinverständlichen Form, wie ihn jener Aufsatz darbot, aber noch etwas umfassender, für weite Kreise Bedürfnis sei, insbesondere für die zahlreichen Nichtjuristen und nicht akademisch Gebildeten, die in der kirchlichen Verwaltung tätig oder sonst an ihr interessiert sind, wie auch für Lehrzwecke. Diesem Bedürfnis soll das hiermit der Öffentlichkeit übergebene Werkchen entsprechen.

Die als Beilagen 1 bis 5 (S. 67 bis 126) in vollem Wortlaut beigedruckten Gesetze werden seine Brauchbarkeit insbesondere für die bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und ihrer Gemeinden Beteiligten erhöhen.

Das Pfarrbesoldungsgesetz (Beilage 6) ist in mehreren Anmerkungen (S. 19, 28, 33, 43) berücksichtigt und in vollem Wortlaut (S. 127 ff.) beigedrukt worden, als noch die Hoffnung bestand, daß dieses von der Landesynode 1911 angenommene Kirchengesetz auch die zu einem Teile seiner Bestimmungen erforderliche staatsgesetzliche Genehmigung finden werde. So stand es, während das Buch unter der Presse war. Doch ist auch auf dem soeben geschlossenen Landtage 1913/14 ein übereinstimmender Beschluß beider Ständekammern über die staatsgesetzliche Genehmigung nicht zustande gekommen. (Die auf S. 136 in der Anmerkung angegebene Einschaltung war von der II. Kammer beantragt; daran ist übrigens die Sache nicht gescheitert.) Das Gesetz kann demzufolge bis auf weiteres nicht verkündet werden, geschweige denn in Kraft treten. Immerhin wird es namentlich für alle die, welche an der ferneren gesetzgeberischen Behandlung des Gegenstandes Interesse nehmen, von Wert sein, in diesem Buche das Kirchengesetz berücksichtigt, im Wortlaut beigedrukt und auch das alphabetische Sachverzeichnis (S. 143 ff.) darauf erstreckt zu finden.

Dresden, am 20. Mai 1914.

Lotichius.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil: Kirchenhoheit und Kirchengewalt	1
I. Abschnitt: Wesensunterschied	1
II. Abschnitt: Staatliche Aufnahme, Anerkennung, Zulassung von Religionsgesellschaften	2
1. Aufgenommene Kirchen	2
2. Zugelassene Religionsgesellschaften	3
3. Andere Religionsgesellschaften	3
III. Abschnitt: Jus circa sacra und jus in sacra	4
1. Begriff	4
2. Jus circa sacra	4
3. Jus in sacra	6
IV. Abschnitt: Grenz- und gemeinsame Gebiete	8
1. Überhaupt	8
2. Aus- und Übertritte	9
3. Gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung	10
Zweiter Teil: Die aufgenommenen Kirchen	12
I. Abschnitt: Die evangelisch-lutherische Landeskirche	12
A. Umfang der Landeskirche	12
1. Persönlich	12
2. Unpersönlich	12
3. Übergreifende Grenzgemeinden	13
4. Verbindungen mit auswärtigen Gemeinden	13
B. Das örtliche Kirchenwesen	14
5. Kirchengemeinde	14
6. Pfarrkirchen und Nebenkirchen	17
7. Geistliche	17
8. Kirchschullehrer, Kantoren, Organisten	21
9. Andere kirchliche Beamte	23
10. Bedienstete der Kirchengemeinde	24
11. Kirchenvorstand	24
12. Kirchenpatron	26
13. Kirchliches Vermögen	27
14. Haushalt der Kirchengemeinden	30
15. Kirchensteuern	32

	Seite
16. Kirchengemeindeteile	38
17. Gemeindeverbände	39
18. Zuständigkeit der bürgerlichen Gemeinde	40
19. Kirchengemeinden besonderer Art	41
C. Der Gesamtorganismus der Landeskirche	43
20. Rechtliche Stellung	43
21. Die in evangelicis beauftragten Staatsminister	43
22. Jus circa sacra in bezug auf die Landeskirche	45
23. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium	46
24. Landessynode	48
25. Ephoralamt	49
26. Diözesanversammlung	50
27. Kircheninspektion	50
28. Rechtsmittel	52
D. Oberaufsicht	53
29. Geschichtliches	53
30. Konsistorialbehörde	53
31. Ephoralgeschäfte	53
32. Kircheninspektion	53
33. Zuständigkeit der Provinzialstände	54
II. Abschnitt: Die römisch-katholische Kirche	54
1. Rechtlicher Bestand	54
2. Kirchengemeinden	55
3. Kirchensteuern	55
4. Jus circa sacra in bezug auf die römisch-katholische Kirche	56
5. Behörden	57
III. Abschnitt: Die evangelisch-reformierten Gemeinden	58
1. Rechtlicher Bestand	58
2. Umfang	58
3. Konsistorien	59
4. Gemeindeglieder	59
5. Gemeindeversammlung	59
6. Kirchensteuer	59
IV. Abschnitt: Die Deutschkatholiken	59
1. Geschichtliches	59
2. Rechtsverhältnisse	60
3. Umfang und Geistliche	61
Dritter Teil: Die zugelassenen (bestätigten) Religions- gesellschaften	62
1. Statuten	62
2. Gottesdienste	62
3. Bezirke	62

	Seite
Vierter Teil: Die übrigen christlichen Religionsgesellschaften	64
1. Die Brüdergemeinden	64
2. Die englischen, schottischen und amerikanischen Gemeinden	64
3. Die griechisch-katholischen Gemeinden	64
Anhang: Die israelitischen Religionsgemeinden	66
Beilagen:	
1. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 in der Fassung vom 18. Oktober 1913	67
2. Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend; vom 15. April 1873	87
3. Kirchengesetz über Kirchengemeindevverbände v. 10. Juli 1913	93
4. Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend; vom 10. Juli 1913	97
5. Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913	101
6. Pfarrbesoldungsgesetz (Kirchengesetz)	127
Sachverzeichnis	143



Erster Teil.

Kirchenhoheit und Kirchengewalt.

I. Abschnitt.

Wesensunterschied.

Bei der verfassungsrechtlichen Betrachtung des Kirchenwesens in einem Staatsgebiete muß vor allen Dingen genau unterschieden werden zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt. Die Kirchenhoheit steht dem Staate zu, die Kirchengewalt dagegen der Kirche selbst. Der Unterschied zwischen beiden springt da ohne weiteres in die Augen, wo das Oberhaupt der Kirche ein anderes ist als das des Staats. Reicht noch dazu das Gebiet der Kirche über die Grenzen des Staats hinaus, so wird der Unterschied noch augenfälliger. Ganz deutlich für jedermann ist dieses Verhältnis zwischen der römisch-katholischen Kirche und unseren Staaten. Nicht so offen zutage liegt dagegen das Verhältnis zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt da, wo der Landesherr oder statt seiner hohe Staatsbeamte zugleich an der Spitze des kirchlichen Organismus stehen und dieser sich innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets hält, wie es bei den evangelischen Landeskirchen der Fall ist. Doch auch da muß der Unterschied streng festgehalten werden. Für das Königreich Sachsen ist er durch die Landesverfassung und auch sonst durch Gesetz ausdrücklich anerkannt (unten, Abschnitt III).

Die Organe der staatlichen Kirchenhoheit sind die Staatsbehörden und die Behörden der bürgerlichen Gemeinden; die der Kirchengewalt dagegen sind die Kirchenbehörden.

II. Abschnitt.

Staatliche Aufnahme, Anerkennung und Zulassung von Religionsgesellschaften.

Die staatliche Kirchenhoheit begreift zunächst das Recht in sich, zu bestimmen, ob eine Kirche im Staate anerkannt oder aufgenommen (*ecclesia recepta*) oder doch zugelassen (*ecclesia tolerata*) sein oder endlich nicht zu Recht bestehen soll (*ecclesia reprobata*).

1. Aufgenommene Kirchen.

a) Nur den aufgenommenen Religionsgesellschaften steht die kirchliche Vollberechtigung zu. Die sächsische Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestimmt in ihrem § 56:

„Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“

Damit ist für das Königreich Sachsen zugleich grundgesetzlich festgelegt, daß nur christliche Konfessionen als Kirchen aufgenommen werden dürfen. Doch ist mit dieser Beschränkung nicht etwa der Gedanke zu verbinden, als unterlägen die Nichtchristen oder die Angehörigen eines nicht „aufgenommenen“ christlichen Bekenntnisses einer Minderung ihrer persönlichen, bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte. Vielmehr ist durch Bundes- (nachmals Reichs-)gesetz vom 3. Juli 1869 allen Angehörigen des Deutschen Reichs, also auch allen im Königreiche Sachsen aufhältlichen Reichsangehörigen, Freiheit von allen aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses etwa hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte gewährleistet.

b) „Aufgenommen“ sind im Königreich Sachsen:

die evangelisch-lutherische Kirche als Landeskirche (Teil II, Abschnitt I),

die römisch-katholische Kirche (Teil II, Abschnitt II) für die Erblande und damit für das ganze Land seit dem Jahre 1807 infolge des Friedens zu Posen vom 11. Dezember 1806 (Mandat vom 16. Februar 1807; für die Oberlausitz schon seit langer Zeit zuvor),

die evangelisch-reformierten Gemeinden (Teil II, Abschnitt III) seit dem Jahre 1811 (Mandat vom 18. März 1811),

die Deutschkatholiken (Teil II, Abschnitt IV) infolge der Bewegungen des Jahres 1848 (Gesetz vom 2. November 1848).

2. Zugelassene Religionsgesellschaften.

Nachmals hat weiter das sogenannte Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 ausdrücklich Raum geschafft für die Religionsübung anderer Religionsgesellschaften, indem es in seinem § 21 bestimmte:

„Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Kultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt wird.“

„Durch die Bestätigung erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.“

Die so entstehenden und bestehenden Religionsgesellschaften sind die (nur) zugelassenen (*ecclesia tolerata*) oder bestätigten, auch Dissidentenvereine genannt. Ihre Religionsübung ist keine öffentliche. Zu ihnen gehören die separierten evangelisch-lutherischen Gemeinden, die apostolischen und neuapostolischen Gemeinden, die Baptisten- und Methodistengemeinden und andere (Teil III).

3. Andere Religionsgesellschaften.

a) Zwischen den aufgenommenen und den (nur) zugelassenen Religionsgesellschaften stehen bei uns zu Lande noch andere, die also weder zu diesen noch zu jenen gehören, aber doch ihren besonderen Kultus ausüben und damit auch im Königreiche Sachsen zu Recht bestehen, also nicht unter den Begriff der *ecclesia reprobata* fallen, nämlich die „Brüdergemeinden“ zu Herrnhut und Kleinwelka (Teil IV, 1), die englischen, schottischen und amerikanischen Gemeinden (Teil IV, 2) und die griechisch-katholischen Gemeinden (Teil IV, 3).

b) Die israelitischen Religionsgemeinden (Anhang) bleiben genau genommen bei der Besprechung des Kirchenwesens außer Betracht. Denn der Begriff Kirche ist auf die christlichen Religionsgesellschaften zu beschränken. Die Rechtsverhältnisse der israelitischen Gemeinden sind jetzt durch Gesetz vom 10. Juni 1904 geordnet. Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat sie für „anerkannte“ (nicht „aufgenommene“, aber auch nicht bloß „zugelassene“) Religionsgesellschaften erklärt.

III. Abschnitt.

Jus circa sacra und jus in sacra.

1. Begriff.

Gegenüber denjenigen Religionsgesellschaften, die aufgenommen oder anerkannt oder doch zugelassen sind, äußert sich die staatliche Kirchenhoheit weiter als jus circa sacra¹⁾, als staatliches Aufsichts- und Schutzrecht. Den Gegensatz dazu bildet wieder die Kirchengewalt, das jus episcopale oder in sacra²⁾, das die Kirche durch das Kirchenregiment ausübt.

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 trifft über das jus circa sacra und das jus in sacra folgende grundgesetzliche Bestimmungen (§ 57):

„Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen im betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen.“

2. Jus circa sacra.

a) Das staatliche jus circa sacra ist „nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen“ auszuüben. Diese sind also Schranken und Richtschnur für seine Ausübung. Doch handelt es sich dabei um eigene, einseitige Bestimmungen der Staatsgesetzgebung selbst, ohne daß irgendeine Kirche oder sonstige Religionsgesellschaft für sich eine Mitwirkung beanspruchen könnte. Der Staat setzt aus eigener Machtvollkommenheit fest, in welchen Schranken und wie er sein jus circa sacra ausüben will.

b) Der sächsische Staat hat hiervon bereits in der Verfassungsurkunde selbst einen gewissen Gebrauch gemacht, und zwar gegenüber allen Kirchengemeinschaften im Lande, indem § 58 der Verfassungsurkunde ausspricht:

„Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden“

¹⁾ Recht um das Heilige her.

²⁾ Bischöfliches Recht oder das auf das Heilige gerichtete Recht.

und indem § 60 auch die für den Kultus bestimmten Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung ihres Vermögens oder Einkommens unter den besonderen Schutz des Staats, also auch unter dessen besondere Aufsicht stellt. Genau genommen gehört hierher auch der zweite Absatz von § 56 der Verfassungsurkunde:

„Es dürfen weder neue¹⁾ Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“

Denn wenn auch tatsächlich dieses Verbot zunächst nur für die römisch-katholische Kirche praktische Bedeutung hat, so bezieht es sich doch seiner Fassung nach auf alle Religionsgesellschaften, bei denen Klöster oder Orden vorkommen können, z. B. auch auf die griechisch-katholische Kirche.

Weitere Bestimmungen über die Ausübung des jus circa sacra speziell gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche usw. sind unten (Teil II, Abschnitt I, 22; II, 4; IV, 2; Anhang) zu erwähnen. Für die Oberlausitz bilden solche nach ausdrücklicher Übereinkunft (Urkunde vom 17. November 1834 § 9) der Traditionsrezess vom 30. Mai 1635 und der Traditionsabschied vom 24. April 1636, die seinerzeit bei und nach der Abtretung beider Lausitzen an Kursachsen ergingen.

c) Nur in die „inneren kirchlichen Angelegenheiten“, deren Ordnung nach § 57 der Verfassungsurkunde „einer jeden Konfession überlassen“ ist, darf der Staat auch mit den für die Ausübung seines jus circa sacra zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen nicht übergreifen. Das wehrt ihm eben das Grundgesetz der Landesverfassung. Wohl bringt sein Aufsichtsrecht es mit sich, daß die Staatsgewalt darüber zu wachen hat, ob andererseits die Kirchengewalt (das Kirchenregiment, die kirchlichen Behörden und Selbstverwaltungskörper) die Schranken der „inneren kirchlichen Angelegenheiten“ einhält. Auch kann der Staat zweifellos der Kirche die zu wirksamer Ausübung dieser Überwachung erforderlichen Kontrolleinrichtungen, Anzeigepflichten u. dgl., auflegen. Aber in den kirchlichen Innenbereich selbst einzugreifen, sei es gesetzgebend, regierend oder vollziehend, steht dem Staate nicht zu, ausgenommen die ihm von der Landesverfassung

¹⁾ Bestehen geblieben sind die beiden Nonnenklöster Marienstern und Marienthal in der Oberlausitz.

selbst vorbehaltenen ganz besonderen Fälle des Eingreifens nach den oben angezogenen §§ 58 und 60 der Verfassungsurkunde.

d) Ist eine Angelegenheit sowohl kirchlich als staatlich, so kann sie gemeinsames Handeln von Kirche und Staat erfordern. Wenn der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten ist, ergeht solchenfalls ein gemeinsames Gesetz. Dessen Form kann die eines Staatsgesetzes sein, in welchem auf Zustimmung oder Einverständnis der Faktoren der Kirchengesetzgebung Bezug genommen wird, oder umgekehrt die eines Kirchengesetzes, in dem auf Zustimmung oder Einverständnis der Faktoren der Staatsgesetzgebung Bezug genommen wird. Es können aber solchenfalls auch parallele Gesetze ergehen, von denen das Staatsgesetz die staatliche, das Kirchengesetz die kirchliche Seite der Angelegenheit ordnet.

e) Manche fassen grundgesetzliche Bestimmungen von der Art und dem Inhalt des § 57 der Verfassungsurkunde, wonach „die Anordnungen im betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen“ sind, nicht als fertige rechtliche Schranke für den Staat, sondern nur als eine Art politischen Programmsatzes, als allgemeine Richtlinie auf. Indessen selbst wenn jener Satz unserer Landesverfassung nur dies wäre, würde er dennoch nicht ohne Verbindlichkeit für den Staat sein. Der Staat würde sich niemals einfach über ihn hinwegsetzen dürfen, sondern sich doch an dieses Stück Programm gebunden zu erachten und dessen Verwirklichung als seine unverbrüchliche (wenn vielleicht auch nur moralische) Pflicht anzuerkennen haben.

f) Für die dem Staatsorganismus eingegliederten Gemeinwesen, insbesondere für die bürgerlichen Gemeinden, gilt die grundgesetzliche Schranke, die den kirchlichen Innenbereich dem Staate gegenüber umgibt, selbstverständlich ebenfalls.

3. Jus in sacra.

Was ist der kirchliche Innenbereich, was sind die „inneren kirchlichen Angelegenheiten“? In welchem Umfang ist der Begriff zu verstehen?

a) Man könnte vielleicht glauben — und hat so auch ab und zu geglaubt —, es seien damit lediglich Angelegenheiten der Lehre, des Kultus und der Liturgie, überhaupt nur Angelegenheiten von mehr oder weniger geistlicher Natur gemeint im Gegensatz zu den Angelegenheiten des äußeren Bestands der Kirche. Letztere würden

dann als „äußere“ kirchliche Angelegenheiten nicht unter die landesverfassungsmäßige Selbstordnung, Selbstregierung und Selbstverwaltung der Kirche (jus episcopale, jus in sacra) fallen, sondern einfach unter das jus circa sacra des Staats. Diese Auffassung ist aber zu eng. Der Begriff der inneren kirchlichen Angelegenheiten im Sinne von § 57, Abs. 2, der Verfassungsurkunde hat nichts damit zu tun, ob die einzelne Sache mehr geistlicher oder mehr weltlicher Beschaffenheit ist, sondern er ist gleichsam ein räumlicher: es sind damit die häuslichen, die eigenen Angelegenheiten der einzelnen Kirche im Staatsgebiete gemeint. Sie umfassen alle die Einrichtungen, deren die Kirche als Anstalt bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben, und alle die Vorgänge, die sich innerhalb dieser Einrichtungen vollziehen.

b) Für die römisch-katholische Kirche, die reformierten Gemeinden u. a. ist es uns längst geläufig, ja fast selbstverständlich, daß sie ihren häuslichen Bereich, ihre eigenen Angelegenheiten, auch solche eingeschlossen, die weltlichen Charakters sind und nur das äußere Bestehen betreffen, selbst ordnen, regieren und verwalten. Aber auch der evangelisch-lutherischen Landeskirche kommt in gleichem Umfange auf Grund von § 57 der Verfassungsurkunde Selbständigkeit dem Staate gegenüber zu und ist sie durch weitere Gesetze gewährleistet.

Die grundgesetzlichen Bestimmungen des § 57 der Verfassungsurkunde sind für die evangelisch-lutherische Landeskirche durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Beilage 1) und insbesondere durch das Konsistorialgesetz (Kirchengesetz) vom 15. April 1873 (Beilage 2), sowie durch das zu dessen Publikation ergangene Staatsgesetz vom 16. April 1873 ausgebaut. Die Gesetzgebung von 1868 und namentlich die von 1873 schreitet weiter in der Bahn, die durch § 57 der Verfassungsurkunde eröffnet ist; denn das Staatsgesetz vom 16. April 1873 stellt in seinem § II sich und das Konsistorialgesetz (Kirchengesetz), zu dem es erlassen ist, ausdrücklich auf den Boden und in den Rahmen des § 57 der Verfassungsurkunde. Dem entsprechend scheidet es genau das Gebiet des Kirchenregiments (jus in sacra) von dem der staatlichen Kirchenhoheit (jus circa sacra). Jenem Gebiet hat dabei der Gesetzgeber von 1873 zweifellos nur „innere kirchliche Angelegenheiten“ im Sinne von § 57 der Verfassungsurkunde, nur Gegenstände des jus in sacra, nur den kirchlichen Innenbereich überlassen wollen. Das Konsistorialgesetz vom 15. April 1873 führt eine große Anzahl solcher Angelegenheiten ausdrücklich auf,

darunter aber auch solche, die weder die Lehre, noch den Kultus oder die Liturgie, noch sonst geistliche Angelegenheiten, sondern reine Äußerlichkeiten, den äußeren Bestand der Landeskirche und ihrer Einrichtungen betreffen; ja es weist (§ 5, Ziffer 18) sogar ganz umfassend und ausdrücklich „die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten“ dem Kirchenregiment zu. Der Gesetzgeber von 1873 hat sonach ganz zweifellos den Begriff der „inneren kirchlichen Angelegenheiten“ im Sinne nach § 57 der Verfassungsurkunde so weit aufgefaßt, daß auch äußere Angelegenheiten, Äußerlichkeiten darunter fallen, sofern sie nur und soweit sie dem eigenen häuslichen Bereich der Kirche angehören.

Der Begriff „innere kirchliche Angelegenheiten“ tritt also in der Gesetzgebung in verschiedenem Umfang auf: § 57 der Verfassungsurkunde versteht unter „inneren kirchlichen Angelegenheiten“ solche mit, die in Äußerlichkeiten bestehen, aber dem Innenbereich der einzelnen Kirche angehören; die Gesetzgebung von 1873 dagegen unterscheidet innerhalb dieses Innenbereichs „innere“ und „äußere“ Angelegenheiten, faßt also dabei den Begriff der „inneren“ Angelegenheiten enger als § 57 der Verfassungsurkunde und stellt damit zugleich fest, in wie weitem Umfang er an letzterer Stelle gemeint ist.

IV. Abschnitt.

Grenz- und gemeinsame Gebiete.

1. überhaupt.

Der Umfang der häuslichen, eigenen Angelegenheiten, innerhalb dessen „einer jeden Konfession“ das Recht gewährleistet ist, ihre kirchlichen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer „besonderen Kirchenverfassung“ zu ordnen, und um den her andererseits der Staat mit seinem jus circa sacra wacht, wird von manchen Angelegenheiten ihrer Natur nach überschritten. Wenn es sich um das Verhältnis einer Religionsgesellschaft zum Staat oder zu einem dem Staat eingliederten politischen Gemeinwesen oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft im Staatsgebiet oder um die Grenzen zwischen ihnen handelt oder um Beziehungen zu einer außerhalb der Religionsgesellschaft stehenden Person, Anstalt usw., oder sonst um eine Angelegenheit, die über den eigenen, häuslichen Kreis der Kirche hinausragt oder wirkt: in allen solchen Fällen ist der Staat mit seinem

jus circa sarca beteiligt und daher mit zuständig. Die Sache kann solchenfalls auch so liegen, daß Staat und Kirche gemeinsam zu handeln haben (oben Abschnitt III, 2 d).

2. Aus- und Übertritte.

Über den häuslichen, inneren Bereich der einzelnen Religionsgesellschaft hinaus greifen die Austritte aus einer solchen und die Übertritte von einer zur anderen. Hier tritt deshalb der Staat mit seiner Gesetzgebung und überhaupt mit seiner Zuständigkeit ein.

a) Im Königreich Sachsen sind für die Übertritte von einer aufgenommenen Kirche zur anderen Bestimmungen getroffen durch Mandat vom 20. Februar 1827 und für die Austritte aus einer „anerkannten“ Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer anderen dergleichen durch das sogenannte Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870, dessen einschlagende Vorschriften auch auf den Austritt usw. aus einer israelitischen Religionsgemeinde Anwendung finden (Gesetz über die israelitischen Religionsgemeinden vom 10. Juni 1904 § 6; Ausführungsverordnung vom 29. desselben Monats §§ 8 bis 11). Übertritte der ersteren Art setzen Erfüllung des 21. Lebensjahrs, Abmeldung bei dem für den Austretenden seither zuständigen Geistlichen und Abwartung einer vierwöchigen Bedenkzeit voraus. Austritte aus einer „anerkannten“ Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer eben solchen sind im allgemeinen an die gleichen Voraussetzungen gebunden; doch können in solchem Falle an einem Religionswechsel der Eltern auch Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an teilnehmen, während über jüngere Kinder die Eltern selbst und im Mangel einer Vereinbarung zwischen diesen der austretende Vater ein Bestimmungsrecht in bezug auf die religiöse Erziehung haben (unten 3). Als vollzogen gilt der Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer solchen erst dann, wenn nach der vierwöchigen Bedenkzeit der Austritt vor dem Amtsgerichte zu Protokoll erklärt ist, worauf der Austretende in das gerichtliche Dissidentenregister eingetragen wird.

b) Österreicher, die im Königreich Sachsen wohnen, dürfen beim Übertritt vom römisch-katholischen zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis bis auf weiteres auch ohne pfarramtlichen Entlassschein auf Grund einer von der zuständigen österreichischen Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Austrittsbescheinigung in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen werden. (Verordnung vom 12. Dezember 1913).

c) Der Übertritt zu einem aufgenommenen christlichen Bekenntnis ist minderjährigen Dissidenten und Israeliten auch ohne Übertritt des Vaters oder der Mutter gestattet.

3. Gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung.

Auf dem Grenzgebiete, wo mehr als eine Religionsgesellschaft beteiligt und deshalb der Staat zuständig ist, liegen auch die Ehen von Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses, gemischte Ehen, und die religiöse Kindererziehung, wenn bei dieser verschiedene Bekenntnisse oder Religionen in Frage kommen.

a) In bezug auf gemischte Ehen hat der sächsische Staat unter dem 1. November 1836 das „Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend“ erlassen. Dieses Gesetz ist auch auf solche gemischte Ehen anzuwenden, in denen ein Ehegatte Deutschkatholik ist (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848 § 11, a u. b). Es stellt als Regel auf, daß sich die Zuständigkeit zur Trauung nach dem Bekenntnisse der Braut, die zur Taufe und die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Bekenntnisse des Vaters richtet. Jedoch sind Abweichungen nachgelassen und deren Voraussetzungen festgestellt. Insbesondere kann die religiöse Erziehung der Kinder durch gerichtlichen Vertrag anders geordnet werden. Auf Kinder, die bereits sechs Jahre alt sind, hat ein solcher Vertrag keinen Einfluß. Bei Eltern, die im Königreich Sachsen nicht staatsangehörig sind, ist nach feststehender Auslegung des Gesetzes die Form des gerichtlichen Vertrags nicht nötig. Ist ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs (Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 § 15) gleichmäßig in einem Bekenntnis unterrichtet worden, so ist ein Wechsel ausgeschlossen, bis es ihn selbst vornehmen kann. Von den auf die religiöse Erziehung der Kinder bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. November 1836 kann das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise befreien (§ 49 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. Juni 1898).

b) Für solche gemischte Ehen, auf welche das Gesetz vom 1. November 1836 nicht anwendbar ist (Ehen mit Dissidenten oder Dissi-

dentinnen, Juden oder Jüdinnen usw.) gibt es ausdrückliche Vorschriften von entsprechendem Inhalt nicht. Hier schlägt nur folgendes ein: Über die religiöse Erziehung von Kindern eines dissidentischen Vaters oder einer dissidentischen Mutter oder aus Ehen zwischen Israeliten und Andersgläubigen „bis zum 14. Lebensjahre“ entscheidet der Vater, wenn nicht die Eltern eine Vereinbarung getroffen haben oder treffen (Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 § 20 Abs. 2; Gesetz, die israelitischen Religionsgemeinden betr., vom 10. Juni 1904 § 6; Ausführungsverordnung dazu vom 29. desselben Monats § 9). Doch haben Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, an dem Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft (oben Teil I Abschnitt II) teilzunehmen, deren Wahl den Erziehungspflichtigen freisteht (Volkschulgesetz vom 26. April 1873 § 6 Abs. 4).

c) Ist die Ehe keine gemischte, so kommen für die Kindererziehung verschiedene Bekenntnisse oder Religionen der Natur der Sache nach nicht in Frage. Das Natürliche ist in diesem Falle, daß die Kinder in dem Bekenntnisse oder der Religion erzogen werden, das oder die ihren Eltern gemeinsam ist. Daß dies auch rechtens ist, wenigstens zwischen den „aufgenommenen“ christlichen Kirchen, hat das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in einem Einzelfalle ausdrücklich entschieden (Verordnung vom 24. März 1906, Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 31, S. 99). Für Dissidentenkinder und für Kinder aus israelitischen Ehen gilt abweichend auch hier die oben schon angeführte Bestimmung, daß über die religiöse Erziehung „bis zum 14. Lebensjahre“ der Vater entscheidet, wenn nicht die Eltern eine Vereinbarung getroffen haben oder treffen (Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 § 20, Abs. 2; Gesetz, die israelitische Religionsgemeinden betr., vom 10. Juni 1904 § 6; Ausführungsverordnung vom 29. desselben Monats § 9).

Ebenso aber gilt auch hier (wenn die Ehe keine gemischte ist) für die Kinder solcher Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, die Vorschrift, daß sie am Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen haben, deren Wahl den Erziehungspflichtigen freisteht (Volkschulgesetz vom 26. April 1873 § 6 Abs. 4).

Zweiter Teil.

Die aufgenommenen Kirchen.

I. Abschnitt.

Die evangelisch=lutherische Landeskirche.

A. Umfang der Landeskirche.

1. Persönlich.

Die Landeskirche umfaßt alle evangelisch=lutherischen Glaubensgenossen, die in ihrem räumlichen Gebiete wohnen, und zwar jeden ohne weiteres, so lange er nicht auf geordnetem Weg von ihr geschieden ist. Das liegt in ihrem territorialen Charakter. Wer also von außen in das räumliche Gebiet der sächsischen Landeskirche übersiedelt, wird, wenn er evangelisch=lutherischen Bekenntnisses ist, mit seinem Zuzug ohne weiteres Mitglied der Landeskirche. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. Dem entspricht es, daß kein evangelisch=lutherischer Einwohner des Kirchengebiets Mitglied einer auswärtigen Landeskirche sein oder bleiben kann, mag er auch auswärtig staatsangehörig sein; es wäre denn, daß er zugleich einen zweiten Wohnsitz innerhalb der auswärtigen Landeskirche hätte. Umgekehrt: Wer aus dem Gebiet unserer Landeskirche wegzieht, mag er auch die sächsische Staatsangehörigkeit beibehalten, hört damit ohne weiteres auf, Mitglied der sächsischen Landeskirche zu sein.

2. Unpersönlich.

Der territoriale Charakter der Landeskirche äußert sich aber noch in anderer Beziehung. Es ist in Sachsen altes Recht, daß sowohl die landeskirchlichen evangelisch=lutherischen als auch die wirklich organisierten („geschlossenen“; unten Abschnitt II 2) römisch=katholischen Kirchgemeinden den gesamten in ihrem Bezirke gelegenen Grundbesitz für ihren Bedarf besteuern, gleichviel ob der Grundeigentümer außerhalb ihres Bezirks wohnt und ob er ihres Glaubensbekenntnisses ist oder nicht. Dieses Recht wird auch von dem neuen Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (Beilage 5), das am 1. Januar 1915

in Kraft tritt, grundsätzlich aufrecht erhalten (§§ 12 ff.), wenn es auch unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz Andersgläubiger freiläßt. Schon in diesem Recht tritt unverkennbar zutage, daß die Kirchengemeinden, insbesondere die landeskirchlichen und damit die ganze Landeskirche, den gesamten in den Kirchengemeindebezirken gelegenen Grundbesitz umfassen. Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden ist aber noch in anderer Hinsicht ein territorial umfassendes, und zwar sowohl nach seitherigem Rechte als auch nach dem neuen Kirchensteuergesetz. Nach Verordnung vom 7. Mai 1887, die mit Genehmigung des Königs und ständischer Ermächtigung sowie mit Zustimmung des Kirchenregiments und der Landessynode ergangen ist, erstreckt sich jenes Besteuerungsrecht auch auf den Gewerbebetrieb Auswärtiger und auf juristische Personen im Kirchengemeindebezirk, bei denen doch von einer persönlichen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde überhaupt nicht die Rede sein kann. Das neue Kirchensteuergesetz aber unterwirft (§§ 6 bis 9) grundsätzlich der kirchlichen Besitzwechselabgabe und der kirchlichen Einkommensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Kirchengemeindebezirk auch auswärtige und juristische Personen, der Besitzwechselabgabe außerdem auch Andersgläubige, indem es Befreiung wieder nur unter bestimmten Voraussetzungen zubilligt. Alledem liegt offenbar ebenfalls ein den Grundbesitz und Erwerb im Kirchengemeindebezirk mit ergreifendes territoriales Umfassen seitens der Landeskirche und ihrer Gemeinden zu Grunde.

3. Übergreifende Grenzgemeinden.

Mit dem Staatsgebiet deckt sich das Gebiet der Landeskirche nicht vollständig und genau. An der Grenze sind einzelne sächsische Ortschaften in Parochien (Kirchengemeinden) der Nachbarländer eingepfarrt; und umgekehrt sind einzelne Grenzorte der Nachbarländer in sächsische Parochien eingepfarrt. Diese außersächsischen Grenzorte gehören zur sächsischen Landeskirche, jene sächsischen Grenzorte dagegen nicht.

4. Verbindungen mit auswärtigen Gemeinden.

Außerdem sind verschiedene Kirchengemeinden außerhalb des Königreichs Sachsen mit dessen Landeskirche verbunden.

a) Die im Königreich Preußen gelegenen Pfarrkirchen zu Werben und Zitzschen sind Schwester- bez. Tochterkirche (B 5 f u. 6) von Stönksch b. Pegau bez. von Großdalzig b. Zwenkau.

b) Die in den Fürstentümern Reuß ä. bez. j. L. gelegenen Pfarrkirchen zu Hohndorf und Stelzen sind Tochter- bez. Schwesterkirche von Elsterberg i. V. bez. von Reuth b. Plauen.

c) Die Königlich Sächsischen Beamten in Bodenbach (Böhmen) und ihre dortigen Angehörigen bilden, soweit sie evangelisch-lutherisch und sächsische Staatsangehörige sind, eine besondere Kirchengemeinde mit eigenem Pfarramt, die auf Grund Staatsvertrags der sächsischen Landeskirche angegliedert ist.

d) Im Jahre 1891 suchte die deutsche evangelische Kirchengemeinde zu Valdivia in Chile (Südamerika) Anschluß an die sächsische Landeskirche. Es kam zunächst ein tatsächliches Fürsorgeverhältnis zu ihr zustande, das sich nachmals auch auf ihre Tochtergemeinden in La Union und Rio Bueno erstreckte. In gleichem Verhältnis zur sächsischen Landeskirche entstanden neu deutsche evangelische Gemeinden in den chilenischen Städten Victoria und Temuco. Gesetzlich geregelt wurden Verbindungen dieser Art für die sächsische Landeskirche durch das Kirchengesetz vom 12. März 1908, die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. Es bezieht sich überhaupt auf deutsche evangelische Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands. Auf Grund dieses Gesetzes ist nachmals weiter der deutschen evangelischen Ansiedlergemeinde Deudorf am Meruberg in Ostafrika die Verbindung mit der sächsischen Landeskirche gewährt worden.

B. Das örtliche Kirchenwesen.

5. Kirchengemeinde.

a) Die Landeskirche besteht aus den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen nicht als Einzelpersonen, sondern in ihrer Zusammenfassung zu Kirchengemeinden (Parochien). Selbstverständlich sind auch diese evangelisch-lutherisch¹⁾.

¹⁾ Keine landeskirchliche Gemeinde kann das evangelisch-lutherische Bekenntnis aufgeben und sich auf eine wesentlich abweichende Lehre stellen. Wollte ihre geordnete Vertretung dies beschließen, so würde sie ihre Befugnisse überschreiten und der Beschluß nichtig sein. Wesentliche Lehrabweichungen sind nicht zu dulden, auch wenn eine Gemeindevertretung dies verlangen sollte. Wer in seiner persönlichen Glaubensüberzeugung von der Lehre der Kirche abweicht, kann zwar trotzdem als Mitglied der Kirchengemeinde getragen werden; vom kirchlichen Lehramt aber schließt die Abweichung, wenn sie wesentlich ist, aus. Niemand hat Anspruch darauf, den Vertreter einer solchen im geistlichen Amte der Landeskirche wirken zu sehen.

b) Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, „unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten“ und ist befugt, „ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen“ (Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 § 1; Beilage 1). Dabei ist sie aber „den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen unterworfen“ (ebendasselbst). Bei der Verwaltung des Vermögens der Kirche und der kirchlichen Stiftungen ist sie an die verfassungsmäßige Mitwirkung des Kirchenpatrons (unten 12) gebunden. Außerdem steht sie hierbei wie überhaupt unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden (unten 12 bis 14).

c) Dem allgemeinen Beruf der Kirchengemeinde und ihren Befugnissen entspringen Einzelaufgaben, insbesondere die folgenden: die zum Gottesdienst und sonst zu Kultusübung erforderlichen Räume, namentlich Kirchen, auch kirchliche Gottesäcker zu beschaffen, zu unterhalten und soweit nötig, zu erneuern und zu erweitern; die erforderlichen Stellen für Geistliche sowie für kirchliche Beamte und Bedienstete zu begründen, mit angemessenem Einkommen, auch mit Wohnung oder Wohnungsgeld auszustatten und zu unterhalten; alle sonstigen zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, namentlich auch für die Zwecke der christlichen Nächstenliebe dienenden Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Diese Aufgaben sind schlechthin Pflicht jeder Kirchengemeinde. Sie waren es schon nach dem seitherigen Rechte. Neuerdings sind sie dazu ausdrücklich erklärt durch das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 10. Juli 1913 (Beilage 4), das am 1. Januar 1915 in Kraft tritt. Dieses neue Kirchengesetz gestattet aber den Kirchengemeinden ausdrücklich, ihre Aufgaben freiwillig noch zu erweitern, nämlich über den eigenen Bereich hinaus durch Übernahme der Aufgabe, auch außerhalb desselben „die Zwecke der christlichen Nächstenliebe, die Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums und sonstige allgemeine kirchliche Bestrebungen zu unterstützen“. Gemäß dieser ausdrücklichen Ermächtigung werden Kirchengemeindemittel (nicht bloß gesammelte freiwillige Gaben) auch zu Beihilfen an notleidende andere Kirchengemeinden, auch für auswärtige christliche Liebeswerke, für die Mission unter Heiden und Juden, zur Unterstützung von Glaubensgenossen

in der Zerstreung, auch zu Beiträgen für etwaige kirchliche Gesamtunternehmungen, wie etwa für allgemeinkirchliche Veranstaltungen zur Ausbildung kirchlicher Arbeitskräfte u. dgl., verwendet werden dürfen.

d) Das kirchliche Leben leidet, wenn die Kirchgemeinde so groß wird, daß sie nicht ausreichend geistlich versorgt werden kann. Um solchem Notstande einigermaßen vorzubeugen und, wo er schon eingetreten, Abhilfe anzubahnen, ist durch Bekanntmachung vom 10. August 1892 grundsätzlich festgestellt worden, daß, „abgesehen von den besonderen Verhältnissen der großen Städte“, die Seelenzahl einer Pfarochie „je nach den örtlichen Verhältnissen“ die Grenze von 12000 bis 18000 nicht überschreiten soll. Wo in dem Zwischenraum (12000 bis 18000 Seelen) die Grenze zu ziehen ist, hat sich eben „je nach den örtlichen Verhältnissen“ zu richten, d. h. nach der durch die örtlichen Verhältnisse bedingten größeren oder geringeren Schwierigkeit der kirchlichen Versorgung. Ist die Grenzzahl erreicht, so ist ihrer Überschreitung oder weiteren Überschreitung durch Auspfarung eines Teils der Pfarochie vorzubeugen, sei es, daß aus diesem Teil eine neue Pfarochie gebildet oder daß er in eine kleinere Pfarochie eingepfarrt wird.

e) Viele Kirchgemeinden erstrecken sich je über mehrere Ortschaften. Andererseits umfassen in der Regel die größeren Orte, insbesondere die großen und größeren Städte, je mehrere evangelisch-lutherische Kirchgemeinden.

f) Manche Kirchgemeinden stehen zu anderen im Schwester- oder Tochterverhältnisse. Die Schwester- und die Tochterparochien haben zwar eigenes Pfarramt (6a), aber nicht einen eigenen Pfarrer, werden vielmehr pfarramtlich von dem Geistlichen einer Hauptparochie mit versorgt, der also das Schwester- oder Tochterpfarramt mit verwaltet. Das Schwesterverhältnis ist im Unterschied vom Tochterverhältnis ein mehr ebenbürtiges, was namentlich in gleichen oder doch nahezu gleichen Rechten in bezug auf die Zeit des Hauptgottesdienstes u. dgl. zum Ausdruck zu kommen pflegt. Begründet ist der Anspruch auf das Schwesterverhältnis (statt des Tochterverhältnisses) meist in der geschichtlichen Entwicklung, z. B. da, wo zwei Tochterparochien von der Mutterparochie abgetrennt worden, miteinander aber so verbunden geblieben sind, daß ihre Pfarrämter von einem ihnen beiden gemeinsamen Geistlichen verwaltet werden.

Über andere Besonderheiten von Kirchgemeinden unten 19.

g) Am 1. Juli 1913 gab es in der Landeskirche 1272 Kirchengemeinden, von denen 1076 Hauptparochien, 59 Schwester- und 137 Tochterparochien bildeten.

6. Pfarrkirchen und Nebenkirchen.

a) Pfarrkirche ist jede Kirche, an der ein geistliches Amt mit voller Zuständigkeit, Pfarramt, besteht. Auch die mit einem solchen ausgestatteten Kirchen der Tochter- und der Schwesterparochien (oben 5f), Tochter- und Schwesterkirchen, sind Pfarrkirchen, wenngleich sie keinen Pfarrer für sich haben.

b) Von den Tochter- und Schwesterkirchen zu unterscheiden sind die bloßen Nebenkirchen, das sind Kirchen ohne eigenes Pfarramt, die regelmäßig zur Parochie einer anderen (Pfarr-) Kirche gehören. Am 1. Juli 1913 gab es 58 Nebenkirchen in der Landeskirche.

7. Geistliche.

a) Für alle ständige („konfirmierte“) Geistliche ist die gemeinsame Amtsbezeichnung: Pastor. Daneben führen die Inhaber der Pfarrstellen die Amtsbezeichnung Pfarrer und können die Inhaber aller Diakonatsstellen die diesen entsprechenden Amtsbezeichnungen (Archidiaconus, Diaconus) führen. Die der Stelle entsprechende besondere Amtsbezeichnung muß gebraucht werden, wenn die Sache es erfordert (Verordnung vom 30. November 1901).

Hilfsgeistliche und geistliche Vikare gehören nicht zu den ständigen („konfirmierten“) Geistlichen. Ihnen kommt die Bezeichnung „Pastor“ nicht zu.

b) An den meisten Kirchen ist der Pfarrer als einziger Geistlicher angestellt. Stehen aber mehr Geistliche an der Pfarrkirche, so führt der erste von ihnen das Pfarramt.

Dem Pfarrer kommt zwar der Vortritt und Vorrang vor den übrigen Pastoren an derselben Kirche zu; diese sind ihm, wie auch nach der Reihenfolge ihrer Ämter einander, nachgeordnet; sie sind auch dem Pfarrer als dem Leiter der pfarramtlichen Geschäfte und Vorsitzenden des geistlichen Kollegiums geschäftlich unterstellt. Ihr Vorgesetzter aber ist der Pfarrer nicht (Verordnung vom 30. November 1901).

c) Auf eine geistliche Kraft sollen nach dem oben (5d) bereits erwähnten, unter dem 10. August 1892 festgestellten und veröffentlichten Grundsatz, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der

großen Städte, nicht mehr als 3000 bis 6000 Seelen kommen. Wie innerhalb dieses Rahmens die Höchstzahl zu bemessen ist, die nicht überschritten werden darf, richtet sich wieder „je nach den örtlichen Verhältnissen“. Der Überschreitung ist nötigenfalls durch Mehranstellung eines oder mehrerer Geistlicher vorzubeugen oder abzuwenden, wenn nicht etwa die Seelenzahl durch Auspflanzung vermindert wird.

d) Die meisten Stellen von Geistlichen sind mit Stiftungen zur Erhaltung ihrer Inhaber ausgestattet, die in der Regel aus Grundbesitz, Kapitalien, nutzbringenden Rechten bestehen, Pfarrlehen, Diakonathlehen u. dgl. Sie sind regelmäßig Rechtsobjekte, also rechtsfähig, juristische Personen für sich. Das Lebensvermögen unterliegt der Nutznießung des Stelleninhabers.

Zu diesen Pfarrlehen, Diakonathlehen usw. gehören in der Regel die den Geistlichen Wohnung und Amtsräume gewährenden Häuser und die damit verbundenen Gärten. Die bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuser, Diakonathäuser usw. liegt der Kirchengemeinde ob. Für Geistliche, denen angemessene Wohnung usw. in Lebensgrundstücken und auch sonst in kirchlichem Grundbesitz nicht gewährt werden kann, hat die Kirchengemeinde solche zu ermiethen oder ausreichendes Wohnungsgeld zu zahlen!

e) Überhaupt ist die Kirchengemeinde verpflichtet, das Einkommen ihrer Geistlichen, soweit die dazu vorhandenen Stiftungseinkünfte usw. nicht ausreichen, zu ergänzen. Wieviel Einkommen mit jedem ständigen geistlichen Amt verbunden ist und aus welchen Bezügen es besteht, geben die vom Kirchenregiment geführten Stellenkataster an. Es soll nach den jetzt geltenden Vorschriften (Verordnung vom 19. Februar 1909) neben der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung zum Mindesten betragen

2600 M.	jährlich	von der	ständigen	Aufstellung	an,
3000	"	"	nach 3	Dienstjahren,	
3400	"	"	"	6	"
3900	"	"	"	9	"
4400	"	"	"	12	"
4800	"	"	"	15	"
5200	"	"	"	18	"
5600	"	"	"	21	"
6000	"	"	"	24	"

Diese Steigerung des Mindesteinkommens nach dem Dienstalter haben die Kirchgemeinden, sobald und soweit sie über das Stelleneinkommen hinausgeht, durch persönliche Zulagen (Alterszulagen) zu bewirken. Soweit die einzelne Kirchgemeinde dazu unvermögend ist, gewährt das Kirchenregiment die Alterszulagen aus den dafür vom Staate zur Verfügung gestellten Mitteln. Von der Gesamtsumme der Alterszulagen pflegen über 80% aus Staatsmitteln gedeckt und noch nicht 20% von Kirchgemeinden, die dazu imstande sind, geleistet zu werden¹⁾.

Beträgt das katastrierte Gesamteinkommen des Geistlichen, ungerchnet den Wohnungswert oder das Wohnungsgeld, nicht mehr als 6000 M. jährlich, so ist die Kirchgemeinde verpflichtet, dergestalt dafür Gewähr zu leisten, daß es als fester Gehalt in gleichen Monatsbeträgen, und zwar monatlich im voraus, ausgezahlt wird. Dazu hat sie eine örtliche Besoldungskasse zu unterhalten, in welche die zum Stelleneinkommen gehörigen Bezüge fließen. Für etwaige Fehlbeträge hat jeweilig, nach Befinden wenigstens vorläufig, die Kirchgemeinde selbst einzutreten. (Kirchengesetz vom 22. Juli 1902).

Hilfsgeistliche und geistliche Vikare erhalten neben freier Wohnung oder Wohnungsgeld mindestens 2000 M. Jahresgehalt. Nach dreijährigem Dienst wird ihnen aus landeskirchlichen Mitteln Erhöhung auf 2200 M. jährlich gewährt. (Verordnung vom 20. Februar 1909).

¹⁾ Ganz anders aber werden die Alterszulagen aufgebracht werden, wenn das neue Pfarrbesoldungsgesetz (Beilage 6), ein bereits auf der Landesynode von 1911 verabschiedetes Kirchengesetz, soweit es staatsgesetzlicher Genehmigung bedarf, diese erlangt. Nachdem es hierzu auf dem Landtage von 1911/12 nicht gekommen ist, liegt das Gesetz dem Landtage von 1913/14 abermals vor. Nach diesem Gesetze würde folgendes gelten:

Diejenigen ständigen geistlichen Stellen, deren Einkommen so ist, daß es eher oder später durch Alterszulagen ergänzt werden muß, sind bei der zu schaffenden allgemeinen Alterszulagenkasse zu versichern (Zwangsversicherung). Diese nimmt den Kirchgemeinden gegen Entrichtung fester Jahresbeiträge ein für allemal die Verpflichtung zur Zahlung der Alterszulagen ab. Die zu diesem Behufe zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind selbstverständlich nicht erst dann zu bezahlen, wenn die Alterszulagenpflicht zu erfüllen ist, sondern sie beginnen, sobald es feststeht, daß die oder eine geistliche Stelle der Kirchgemeinde zu denen gehört, deren Inhaber eher oder später Alterszulagen zu beanspruchen haben kann. Der Versicherungsträger, die Alterszulagenkasse, ist eine Abteilung der ebenfalls neu zu errichtenden, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bildenden Pfarrbesoldungskasse, in welche u. a. die Mittel fließen, die aus der Staatskasse für das Besoldungswesen der Geistlichen zur Verfügung gestellt werden. Aus ihr wird die Alterszulagenkasse mit entsprechenden Zuschüssen gespeist. Auch Beihilfen zu den von den versicherten Kirchgemeinden zu leistenden Versicherungsbeiträgen kann die Pfarrbesoldungskasse gewähren. Andererseits sind sämtliche Kirchgemeinden der Landeskirche, also auch die nicht bei der Alterszulagenkasse versicherten, verpflichtet, zu dieser, soweit nötig, jährliche „Bedarfsbeiträge“ zu leisten.

f) Gebühren für Amtshandlungen u. dgl., soweit solche überhaupt erhoben werden dürfen und erhoben werden, fließen nicht den Geistlichen zu, sondern in die Kasse der Kirchengemeinde. (Kirchengesetz, die Fixation usw. betr., vom 2. Dezember 1876, § 5.)

g) Die ständigen geistlichen Stellen werden nach dem Kirchengesetz über die Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 in der Regel so besetzt, daß der Kollator (unten 12) dem Kirchenvorstand (unten 11) drei Geistliche oder Kandidaten des Predigtamts (das sind solche, welche die zweite Prüfung, die Wahlfähigkeitsprüfung, bestanden haben) zur Wahl vorschlägt und der Kirchenvorstand einen von ihnen wählt. Für den Vorschlag hat der Kollator drei Monate, für die Wahl der Kirchenvorstand sechs Wochen Frist. Vor der Wahl kann der Kirchenvorstand die ihm Vorgeschnlagenen durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen. Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchen- oder Kirchengemeindekasse zu erstatten; Verzicht darauf ist unstatthaft. Versäumt der Kollator den Vorschlag, so geht die Kollatur für den vorliegenden Fall auf das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium (unten C 23) über. Versäumt der Kirchenvorstand die Wahl, so kann der Kollator selbständig einen der Vorgeschnlagenen dem Landeskonsistorium „präsentieren“. Lehnt der Kirchenvorstand alle drei Vorgeschnlagenen ab, wofür er Gründe nicht anzugeben braucht, so ist vom Ablauf der sechswöchigen Wahlfrist ab noch eine vierwöchige Frist zur Einigung zwischen ihm und dem Kollator gegeben. Kommt in dieser Frist keine Einigung zustande, so besetzt das Kirchenregiment ohne weiteres die Stelle; es darf sie aber keinem der Abgelehnten übertragen. Die „Designation“ durch den Kollator, deren Annahme von seiten des Landeskonsistoriums, wenn dieses nicht selbst die Kollatur auszuüben hat, die kirchenregimentliche Bestätigung („Konfirmation“) des Designierten, dessen Verpflichtung und Einweisung, bei der die vom Kollator auszustellende Berufungsurkunde (Vokation) und die Urkunde über die Bestätigung (Konfirmationsurkunde) auszuhändigen sind, schließen das Besetzungsverfahren ab. Mit der Verpflichtung und Einweisung ist die Ordination zu verbinden, wenn sie nicht zuvor schon erteilt war.

Von dem regelmäßigen Verfahren weicht die Besetzung derjenigen geistlichen Stellen ab, die unter das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1896 fallen. Dieses Gesetz hat dem Mangel abhelfen wollen, daß das Kirchenregiment fast nie eine geistliche Stelle unabhängig vom

Kirchenvorstände besetzen konnte. Dazu liegt aber um deswillen Bedürfnis vor, weil mitunter das kirchliche Interesse es erheischt, daß ein Geistlicher aus seiner bisherigen Gemeinde in eine andere versetzt wird, auch wenn deren Kirchenvorstand oder auch der Kollator abgeneigt ist, oder daß ein noch nicht im geistlichen Amte der Landeskirche angestellter Theologe in dieses eintritt, selbst wenn kein Kollator oder kein Kirchenvorstand die Hand dazu bietet. Deshalb bestimmt das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1896, daß nicht nur neugegründete Stellen, wenn sie zum ersten Male besetzt werden und zu ihrer Ausstattung mit dem Mindesteinkommen Unterstützung aus Staats- oder landeskirchlichen Mitteln in Anspruch genommen wird, sondern auch die ersten fünf in jedem Kalenderhalbjahr durch Tod, freiwillige Emeritierung oder Amtswechsel des Inhabers erledigten Stellen vom Landeskonsistorium frei besetzt werden. Zu diesen jeweilig ersten fünf Stellen zählen aber solche Pfarrstellen unter Privatkollatur nicht mit, neben denen noch eine oder mehrere ständige geistliche Stellen an derselben Kirche bestehen. Die Besetzung durch das Landeskonsistorium ist in der Weise frei, daß der Kollator, wenn die Stelle unter Privatkollatur steht, über die vom Landeskonsistorium beabsichtigte Designation nur gehört wird, und daß der Kirchenvorstand lediglich nach einer vom Designierten zu haltenden Probepredigt sich darüber zu erklären hat, ob gegen des Designierten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzumenden sei. Etwaige Einwendungen muß er gehörig begründen. Das Gesetz enthält noch Sicherungen dagegen, daß eine Gemeinde in zu schneller Wiederholung mehr als einmal von ihm getroffen werde.

Hilfsgeistliche und geistliche Vikare ordnet das Landeskonsistorium ohne Beteiligung der Kollatoren und Kirchenvorstände ab.

8. Kirchschullehrer, Kantoren, Organisten.

a) Das Amt des Küsters, des Kantors und des Organisten war von altersher regelmäßig mit einem oder je mit einem Schulannte verbunden. Der Lehrer, zu dessen Schulstelle diese Kirchenämter oder doch das eine und andere von ihnen gehörte, war der Kirchschullehrer. So ist es in vielen Kirchengemeinden noch jetzt.

b) Die Stellen der Kirchschullehrer pflegen (wie die Stellen der Geistlichen, oben 7 d) mit Stiftungen zur Erhaltung ihrer Inhaber, soweit diese nicht aus Schulmitteln zu bestreiten ist, ausgestattet zu sein. Auch diese Kirchschullehen bestehen in der Regel

aus Grundbesitz, Kapitalien, nutzbringenden Rechten; sie sind regelmäßig Rechtssubjekte, also rechtsfähig, juristische Personen für sich. Sie sind nicht Schulstiftungen, sondern kirchliche Stiftungen. Auch ihr Vermögen unterliegt der Nutznießung des Stelleninhabers.

c) Wo unterschieden vom Kirchschulamte aus älterer Zeit Kantorate oder Organistenämter bestehen, kommen auch besondere Kantorat- und Organistenlehen vor, die dann gleichfalls juristische Personen für sich und kirchliche Stiftungen sind.

d) Gehört zum Kirchschul-, Kantorat- oder Organistenlehn ein Gebäude, so pflegt dieses die Wohnung für den Stelleninhaber zu enthalten. Außerdem befinden sich aber in solchen Gebäuden häufig auch Schulräume, die dem Benutzungsrecht der Schulgemeinde unterliegen. Solchenfalls trifft die bauliche Unterhaltung, die im übrigen der Kirchengemeinde obliegt, zu einem entsprechenden Anteil die Schulgemeinde.

e) Für das kirchendienstliche Einkommen der Kirchschullehrer und sonstiger mit Kirchendienst beauftragter ständiger Lehrer sind gesetzlich bestimmte Grenzen nach unten gezogen, jetzt durch Kirchengesetz vom 14. November 1911. Ohne Rücksicht auf den Wert der Amtswohnung oder einer Wohnungsentschädigung soll jenes Einkommen mindestens betragen:

375 M.	jährlich	in Kirchengemeinden von	600 oder weniger Seelen,
450	"	"	"
550	"	"	"
650	"	"	"

Dabei wird voller Kirchendienst oder doch voller Kantordienst vorausgesetzt. Liegt dem Lehrer nur der volle Organistendienst ob, so hat er wenigstens Anspruch auf $\frac{1}{5}$ jener Mindestbeträge. Ist der Kirchendienst nicht an allen Sonn- und Festtagen, aber doch nicht seltener als einen Sonntag um den anderen zu leisten, so soll das kirchendienstliche Einkommen nicht unter 200 M. jährlich betragen.

Zur Aufbringung oder Ergänzung des Einkommens bis zum gesetzlichen Mindestbetrage sind die Kirchengemeinden verpflichtet. Sie haben dafür entsprechend dem oben unter 7 e, Abs. 3 Bemerkten Gewähr zu leisten. (Kirchengesetz vom 22. Juli 1902, § 13.)

f) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen der Kirchschullehrer usw. fließen ebenfalls nicht diesen zu, sondern in die Kirchengemeinde-

fasse. (Kirchengesetz, die Fixation usw. betr. vom 2. Dezember 1876, § 5.)

g) Angestellt im Kirchenamte werden Kirchschullehrer mit der Übertragung der Schulstelle, mit welcher das Kirchenamt verbunden ist. Deshalb ist vor der Wahl für diese Stelle Zustimmung des Kirchenvorstands und des Kirchenpatrons einzuholen. (Volkschulgesetz vom 26. April 1873, § 20, Ziffer 3, Abs. 2.)

Handelt es sich dagegen um ein Kantorat oder ein Organistenamt, das zwar nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden, aber doch nach der am Ort zu Recht bestehenden Ordnung jeweilig einem ständigen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule zu übertragen ist, so kann der Kirchenvorstand unter den vorhandenen Lehrern wählen. Er hat aber dabei im Einvernehmen mit dem Schulvorstand oder Schulausschuß zu handeln, und die Wahl bedarf der Zustimmung des Kirchenpatrons, sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden. (Verordnung vom 26. Juli 1886 in der Neufassung vom 5. Juni 1908, § 5.)

Solche Kantoren und Organisten endlich, deren Kirchenamt mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, werden (nach der eben angezogenen Verordnung) vom Kirchenvorstand unter 3 vom Kollator des Kirchenamts Vorzuschlagenden gewählt. Das Verfahren entspricht demjenigen, welches bei der Besetzung geistlicher Stellen die Regel bildet (oben 7g).

9. Andere kirchliche Beamte.

a) Wie Kirchenbeamte zu besolden sind, deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, z. B. Kirchner oder Küster ohne Lehramt, Kirchenbuchführer, sonstige Beamte von Kirchenkanzleien, Gottesackerbeamte u. dgl., darüber bestehen keine allgemeinen Vorschriften. In bezug auf Gebühren gilt auch bei ihnen das oben unter 7f und 8f Bemerkte.

b) Vereinzelt kommen Lehnen vor, die zur Nutznießung solcher Beamter dienen, z. B. Küster- oder Kirchnerlehen.

c) Angestellt werden Beamte dieser Art (mit Einschluß solcher für kirchliche Begräbnisplätze, aber mit Ausschluß kirchenmusikalischer Beamter) im Wege freier Wahl durch den Kirchenvorstand (Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, jetzt in der Fassung vom 18. Oktober 1913, unten abgedruckt als Beilage 1, § 25, Abs. 6).

10. Bedienstete der Kirchengemeinden.

Das unter 9 a und c Bemerkte gilt auch von den Bediensteten der Kirchengemeinden, wie Glöckner u. dgl., einschließlich der Totengräber für kirchliche Begräbnisplätze. Die früher häufige Anstellung der Totengräber von seiten der bürgerlichen Gemeinde kann also für kirchliche Begräbnisplätze vermieden werden.

11. Kirchenvorstand.

a) Die örtliche Kirchengemeindevertretung ist der Kirchenvorstand, dessen Aufgabe und Zusammensetzung durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung (vom 30. März 1868; Neufassung vom 18. Oktober 1913; Beilage 1) geordnet ist.

b) Vorsitzender des Kirchenvorstands ist der Pfarrer von Pfarramts wegen. Außer ihm gehören dem Kirchenvorstand an: kraft Gesetzes die etwa sonst noch an der Pfarrkirche angestellten ständigen („konfirmierten“) Geistlichen, soweit nicht ortsrechtlich eine Ausnahme eingeführt ist; eine ortsrechtlich bestimmte Zahl nichtgeistlicher Mitglieder der Kirchengemeinde, die von dieser gewählt werden; ebenfalls kraft Gesetzes, wenn sich im Kirchengemeindebezirk ein mit Wohngebäuden versehenes selbständiges Gut befindet, dessen Eigentümer, wenn aber mehrere vorhanden sind, nach ortsrechtlicher Bestimmung einer oder einige von ihnen, den oder die sie aus ihrer Mitte wählen.

c) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Kirchenvorstand sind alle selbständigen Hausväter der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste kann zu jeder Zeit geschehen; sie muß aber mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind die, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben; ebenso die, die als Tauf- oder Trausäumige oder dgl. der kirchlichen Ehrenrechte verlustig oder in anderer Hinsicht nicht unbescholten sind, oder die wegen gewisser Mängel von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der bürgerlichen Gemeinde ausgeschlossen sind. Die Wählerliste, die Bedingungen für die Auf-

nahme in sie, und was davon abhängt, gewähren einen gewissen, wenn auch geringen Ausgleich dafür, daß es in der Kirchengemeinde etwas ähnliches wie das Bürgerrecht in den (bürgerlichen) Stadtgemeinden nicht gibt.

d) Wählbar in den Kirchenvorstand sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, die das 30. Lebensjahr vollendet und keinen der Gründe gegen sich haben, die von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen. Daß man in diese selbst eingetragen sei, ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

e) Tochter- und Schwester-Kirchengemeinden (oben 5 f) haben ihren besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen ist. Nebenkirchen (oben 6 b) haben keinen besonderen Kirchenvorstand.

f) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Diesem Stellvertreter kann der Kirchenvorstand für alles, was nicht „innere kirchliche Angelegenheit“ (im engeren Sinne; oben Teil I, Abschnitt III, 3) ist, ein für allemal den Vorsitz übertragen. Im übrigen aber, und nach der gesetzlichen Regel überhaupt, ist der Vorsitz mit dem Amte des Pfarrers verbunden. Demzufolge müßte in jedem Falle, wenn der Pfarrer im Pfarramte vertreten ist, diese Vertretung auch den Vorsitz im Kirchenvorstand umfassen, den dann eben nicht der vom Kirchenvorstande gewählte Stellvertreter zu führen hätte (Entscheidung der in evangelicis beauftragten Staatsminister vom 3. April 1903; Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 27, S. 185). Abweichend von dieser seitherigen Gesetzesauffassung hat jedoch unter dem 5. Januar 1912 das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium mit Genehmigung der in evangelicis beauftragten Staatsminister verordnet: Bei vorübergehenden Behinderungen des Pfarrers, z. B. wegen Krankheit, Urlaubs, Reise oder dgl., habe der nach § 4 Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung aus der Mitte der Mitglieder gewählte Stellvertreter den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen, ebenso bei Erledigung des Pfarramts; nur wenn bei dauernder Behinderung des Pfarrers oder bei Erledigung des Pfarramts von der Kirchengemeinde mit der vikarischen Verwaltung des Pfarramts ein bestimmter Geistlicher ausdrücklich beauftragt sei, habe dieser auch den Vorsitz im Kirchenvorstande zu übernehmen.

g) Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbstständig (Geschäftsordnung). Durch Ortsgesetz kann die Zuziehung von Helfern und Helferinnen für gewisse Obliegenheiten des Kirchenvorstandes eingeführt werden.

h) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ist persönlich auszuüben. Vertretung durch Bevollmächtigte oder Beauftragte ist ausgeschlossen.

Körperschaften und andere juristische Personen, die ein selbständiges Gut im Kirchengemeindebezirk besitzen, können im Kirchenvorstand nicht durch ihren Vorstand oder sonstige Organe vertreten werden.

i) Der Kirchenvorstand ist nicht Behörde mit obrigkeitlichen Befugnissen (zu vgl. Bekanntmachung vom 17. April 1912, Konsistorial-Verordnungsblatt S. 33), sondern nur Kirchengemeindevertretung und kirchliches Verwaltungsorgan. In Fällen der Entscheidung ist seine Erklärung nur die eines Beteiligten, nicht Entscheidung erster (unterster) Instanz.

12. Kirchenpatron.

Bei der örtlichen kirchlichen Verwaltung kommt auch dem Kirchenpatron eine gewisse Beteiligung zu.

a) Das Kirchenpatronat steht dem Stadtrate vieler Städte, aber auch anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Universität, Domkapitel usw.) und zahlreichen Gutsherrschaften zu. Alle diese Patronate pflegen als Privatpatronate bezeichnet zu werden. Wo kein Privatpatronat besteht, übt die oberste Kirchenbehörde (evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium) das Kirchenpatronat als landesherrliches aus.

b) Das Kirchenpatronat besteht immer in bezug auf eine bestimmte Kirche, nicht in bezug auf den Kirchengemeinde- oder Kirchenbezirk. Daher erstreckt es sich, wenn durch Auspfarrung der Bezirk der Patronatskirche geteilt wird und im abgetrennten Teile ein neues Kirchenwesen entsteht, keineswegs ohne weiteres auf dieses.

c) Der Kirchenpatron ist in der Regel Kollator für die an der Patronatskirche bestehenden geistlichen Stellen und sonstigen kirchlichen Ämter (oben 7g, 8g). Er ist zu hören, wenn es sich um wichtige Veränderungen am Kirchenbezirk oder beim Kirchenvermögen, um bedeutende Verwendungen aus diesem, um kirchliche Neubauten, um Errichtung neuer Stellen, um Verminderung oder Erhöhung des Einkommens vorhandener Stellen handelt. Er kann Einsicht in die Kirchrechnungen verlangen, von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kennt-

niz nehmen, den Kirchenvisitationen und allen sonstigen Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten, wenn sie an Ort und Stelle stattfinden, beiwohnen. Er ist berechtigt, in bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in bezug auf Lehre und Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten und überhaupt in betreff des örtlichen Kirchenwesens Anträge an die Kirchenbehörde (Kircheninspektion, unten C 27) zu richten. (Beilage ◉ zum Gesetz vom 11. August 1855, § 10⁴). Wenn er die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, kann er sich an dessen Verhandlungen beteiligen. Stadträte und andere Körperschaften können diese letztere Patronatsbefugnis durch eines ihrer Mitglieder, das den Wählbarkeitsanforderungen entspricht, ausüben. Stimmrecht im Kirchenvorstande hat der Patron nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn er Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen selbständigen Gutes in der Pfarochie ist und eigentlich in dieser Eigenschaft nicht bloß Sitz, sondern auch Stimme im Kirchenvorstande hätte (oben 11b). Die gleichzeitige Eigenschaft als Kirchenpatron schließt selbst in diesem Falle das Stimmrecht aus (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 5).

d) Dem Kirchenpatron stehen die Ehrenrechte der Fürbitte im Kirchengebet, eines Ehrenplatzes in der Kirche und des Trauergeläutes zu (angezogene Beilage ◉ zum Gesetz vom 11. August 1855, § 10³).

e) Nähere Bestimmungen über die Ausübung des Kirchenpatronats und über den Ausschluß davon trifft das Kirchengesetz vom 28. April 1898. Inzwischen sind aber diejenigen Bestimmungen desselben, welche das Kirchenpatronat Andersgläubiger betreffen, überholt durch § 35 des am 1. Januar 1915 in Kraft tretenden Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (Beilage 5), wonach das Patronats- und Kollaturrecht Andersgläubiger wegfällt oder doch, wenn es mit einem Grundstück verbunden ist, solange ruht, und zwar mit Einschluß der Ehrenrechte (d), als der Eigentümer dieses Grundstücks eben nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehört.

13. Kirchliches Vermögen.

a) Das Kirchenvermögen, hinsichtlich dessen nach Ziffer 12 der Patron eine gewisse Mitzuständigkeit hat, ist wohl zu unterscheiden einerseits von dem Vermögen der Kirchengemeinde, andererseits von dem des Pfarrlehns und dem der übrigen geistlichen und kirchlichen Lehen (Diakonatslehn, Kirchschullehn usw.). Die einzelne Kirche als

Vermögensinhaberin (Kirchenlehn, Kirchenärrar) einerseits und die Kirchengemeinde andererseits ist je ein Rechtssubjekt für sich, ebenso wie jedes von den anderen kirchlichen und geistlichen Lehen (oben 7d, 8c und d, 9b).

b) Die rechtliche Vertretung des Kirchenlehns (Kirchenvermögens) und des Kirchengemeindevermögens steht dem Kirchenvorstand zu, die der übrigen Lehen dagegen der Kircheninspektion (unten C 27; Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26).

Daß „in die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds die Kirchengemeinde nicht eingreifen darf,“ spricht die Kirchenvorstands- und Synodalordnung in ihrem § 1 ausdrücklich aus. Doch kann nach Kirchengesetz vom 5. Januar 1897 der Kirchenvorstand von der Kircheninspektion beauftragt werden, diejenigen Lehngrundstücke, welche verpachtet sind oder werden sollen, im Namen des Lehns (nicht im Namen der Kirchengemeinde) zu verwalten. Dieser Auftrag setzt entsprechenden Antrag des Lehnzunießers (Geistlichen, Kirchschullehrers usw.) voraus; der Kirchenvorstand darf sich nicht weigern, ihn zu übernehmen. Auch ohne solchen Antrag und Auftrag, also auch da, wo keine Verwaltung von Lehngrundstücken durch den Kirchenvorstand stattfindet, ist dieser kraft des angezogenen Kirchengesetzes wenigstens dazu verpflichtet, die Pachtzinsen einzunehmen, nötigenfalls einzuziehen und kostenfrei an den Lehnzunießers abzuliefern. Hierbei handelt er nicht im Namen des Lehns, sondern in dem des Lehnzunießers¹⁾.

c) Das Stammvermögen der Kirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen und geistlichen Lehen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums, die nur aus dringenden Gründen erteilt werden darf. Diesem unvermindert zu erhaltenden Stammvermögen wachsen auch die außerordentlichen Einnahmen zu, wie Schenkungen, Vermächtnisse, wenn dabei nicht andere Bestimmungen getroffen sind,

¹⁾ Erlangt das oben (7e, Anm.) erwähnte Pfarrbesoldungsgesetz staatliche Genehmigung, so geht nach dessen § 19 bei denjenigen geistlichen Stellen, die bei der Alterszulagenkasse versichert werden, die Verwaltung des Stelleneinkommens und des Stellenvermögens einschließlich der Lehngrundstücke — abgesehen vom Dienstwohnungsgrundstück mit Hausgarten — ohne weiteres auf die Kirchengemeinde über.

Erlös aus Holzschlägen in Kirchen- oder Pfarrwäldungen usw. (Parochiallastengesetz vom 8. März 1838, § 1; Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26, unter a; Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betr., vom 10. Juli 1913, unten abgedruckt als Beilage 4, § 1).

Wo kein ausreichendes Kirchenvermögen vorhanden ist, so daß die Kirchgemeinde noch nicht über genügende Erträge eines solchen zur Deckung des kirchlichen Bedarfs verfügen kann (unten 14a), soll auf Ansammlung von unangreifbarem, werbendem Kirchgemeindevermögen Bedacht genommen werden, damit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde für die Zukunft gestärkt wird. Diese Bestrebung, die das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium schon seit Jahren gefördert hatte, ist auf einstimmige Anregung der evangelisch-lutherischen Landessynode aufs neue ausdrücklich durch Verordnung vom 11. Dezember 1911 den Kirchgemeinden nahegelegt worden. Sie dürfen zu diesem Zwecke sogar mäßige Beiträge in ihre Haushaltpläne (unten 14b) einstellen. Die Kirchenbehörden sind entsprechend angewiesen.

d) Mit Schulden darf das Kirchenvermögen (Kirchenlehn, Kirchenärar) nicht belastet werden, es wäre denn, daß das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Ausnahme eines Kapitals auf den Kredit der Kirche genehmigte (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26 unter a; Konsistorialgesetz vom 15. April 1873, Beilage 2, § 5 Ziffer 21).

Die Kirchgemeinde bedarf, um auf ihren Kredit Schulden aufzunehmen, der vorgängigen Genehmigung der Kircheninspektion (C 27). Doch ist vom 1. Januar 1915 an nach dem an diesem Tage in Kraft tretenden Kirchengesetz über den Haushalt der Kirchgemeinden vom 10. Juli 1913 (Beilage 4) § 2 die Genehmigung der Kircheninspektion nicht erforderlich, wenn die neue Schuld binnen Jahresfrist zurückgezahlt wird, und zu anderen Schulden nur dann, wenn die Schuldenvermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Seelenzahl unter 1000 mehr als 300 M., bei größerer Seelenzahl mehr als 300 M. auf je 1000 Seelen beträgt.

Jede Schuld des Kirchenvermögens oder der Kirchgemeinde ist zu tilgen. Der Tilgungsplan bedarf der Genehmigung der Kircheninspektion oder unter Umständen der des Landeskonsistoriums.

14. Der Haushalt der Kirchengemeinden.

a) Der oben unter 5 b erwähnte Beruf der Kirchengemeinde und insbesondere die unter 5 c aufgeführten Einzelaufgaben, die Amtsführung der Geistlichen, Beamten und sonstigen Bediensteten der Kirchengemeinde sowie die Amtsführung des Kirchenvorstands erfordern selbstverständlich Geldmittel. Soweit dazu Einkünfte vom Kirchenvermögen, von den geistlichen Lehen, von besonderen Stiftungen u. dgl. vorhanden sind, wird der Aufwand durch diese gedeckt. Auch die zur Kirchengemeindekasse fließenden Gebühren, sonstige Einnahmen der Kirchengemeinde an Entschädigungen und etwaigen Beihilfen aus Staatsmitteln u. dgl. sind dazu mitzuverwenden. Soweit aber alles dies nicht ausreicht, den Bedarf einschließlich etwaiger Rücklagen (unten c) zu decken, und der Fehlbetrag auch nicht etwa von anderer Seite gewährt wird, hat ihn die Kirchengemeinde durch Kirchensteuern (Kirchenanlagen) aufzubringen. (Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 §§ 2 ff.; vom 1. Januar 1915 ab Haushaltsgesetz vom 10. Juni 1913 § 3 und Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 §§ 1 ff.; Beilagen 4 und 5).

Die EntschlieÙung darüber, ob und wieviel Kirchensteuern erhoben werden sollen, steht dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der ihm vorgesetzten Kirchenbehörden zu. Doch sind nach seitherigem Rechte (Gesetz zur Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 §§ 2 u. 4) über jeden Beschluß des Kirchenvorstands, zu dessen Ausführung Kirchensteuern erhoben werden sollen, vor der Ausführung die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Güter, über die sich die Parochie erstreckt, zu hören. Damit war diesen Vertretern nicht etwa die Befugnis eingeräumt, nach ihrem Ermessen den Beschluß des Kirchenvorstands zu hindern. Vielmehr sollten sie nur Gelegenheit haben, zu prüfen, ob die erforderlich werdenden Kirchensteuern zusammen mit den übrigen öffentlichen Lasten von den Parochianen ohne Überbürdung getragen werden könnten, und etwaige Bedenken hiergegen beizeiten zur Erwägung und nötigenfalls zur Entscheidung der vorgesetzten Behörden zu bringen. Nach dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 § 2 ist die bürgerliche Gemeinde nur noch vor der Durchführung solcher Beschlüsse zu hören, die die Kirchengemeinde außergewöhnlich belasten und nur unter Aufnahme einer Anleihe durchzuführen sind. Im übrigen zu vgl. in betreff der Kirchensteuern unten 15.

b) Der Kirchenvorstand hat regelmäßig im voraus einen Haushaltsplan (Voranschlag) über die Einnahmen und Ausgaben beim Kirchenvermögen, bei den mit diesem verbundenen Kassen (Pfarrlehnskasse usw.) und bei der Kirchengemeindekasse nebst (örtlicher) Besoldungskasse aufzustellen. Nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (§ 22 Abs. 4) brauchte, wenn der Kirchenvorstand nicht alljährliche Aufstellung beschloß, diese nur alle drei Jahre zu geschehen. Tatsächlich war allerdings alljährliche Aufstellung seither schon in vielen Gemeinden die Regel. Das Haushaltsgesetz vom 10. Juli 1913 (§ 5) schreibt sie (für die Zeit vom 1. Januar 1915 ab) ausnahmslos vor. Auch das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (§ 2) erfordert, wenn Steuern erhoben werden sollen, jährlichen Haushaltplan.

Die Voranschläge für das Kirchenvermögen und für die mit diesem verbundenen Kassen bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion (C 27), ebenso, wenn Kirchensteuern erhoben werden sollen, die Voranschläge für die Kirchengemeinde- und die Besoldungskasse. Überschreitungen eines genehmigten Voranschlags sind, soweit sie nicht aus bereits verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde gedeckt werden, nur mit besonderer Genehmigung der Kircheninspektion zulässig. (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 22; Haushaltsgesetz § 5).

c) In der Kasse der Kirchengemeinde soll immer ein angemessener Betrag für laufende Ausgaben verfügbar sein, mindestens dem voraussichtlichen Bedarf eines Monats entsprechend. (Haushaltsgesetz § 3 a. G.).

Bleibt am Jahreschluß darüber hinaus ein Überschuß, so ist dieser entweder zu außerordentlicher Schuldentilgung zu verwenden oder mit etwaigen früheren und späteren Überschüssen anzusammeln und zinsbar anzulegen als Rücklage für künftige größere Ausgaben, z. B. für Errichtung und wesentliche Erneuerung kirchlicher oder geistlicher Gebäude, Anlage von Gottesäckern, Erwerb von Baupland usw. Solche Rücklagen sollen außerdem in der Regel durch jährliche Beiträge aus den laufenden Einnahmen verstärkt werden (Haushaltsgesetz § 5).

d) Unterläßt eine Kirchengemeinde die ihr obliegenden und im kirchlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden, und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf

Kosten der Kirchgemeinde auszuführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgabe in den Haushaltplan einzutragen und deren Aufbringung anzuordnen und vollziehen zu lassen. Diese Ermächtigung war der Natur der Sache nach für die Aufsichtsbehörde schon seither zu beanspruchen. Sie ist aber nun für die Zeit vom 1. Januar 1915 an durch das Haushaltsgesetz vom 10. Juli 1913 (§ 6) ausdrücklich erteilt.

15. Kirchensteuern.

a) Das Kirchensteuerwesen war seither geordnet durch das sogenannte Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 nebst Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und 12. Dezember 1855, insgesamt reine Staatsgesetze aus der Zeit vor der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, als es für die evangelisch-lutherische Landeskirche noch keine eigene Kirchengesetzgebung gab, und durch die beiden mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen vom 24. Mai 1877 und 7. Mai 1887, von denen wenigstens die zweite mit Zustimmung der Faktoren der Kirchengesetzgebung (Kirchenregiment und Landesynode) ergangen ist. Das neue Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (Beilage 5), welches vom 1. Januar 1915 ab für die evangelisch-lutherischen und die römisch-katholischen Kirchgemeinden an Stelle jener Gesetze und Verordnungen gilt, tritt wieder nur in der Form eines reinen Staatsgesetzes auf, obwohl es der Sache nach in den Innenbereich der Landeskirche eingreift, also gemischter (staatlicher und kirchlicher) Zuständigkeit ist. Diese gemischte Zuständigkeit ist wenigstens dadurch einigermaßen gewahrt worden, daß das von der Ständeversammlung angenommene Gesetz durch Vermittelung des Kirchenregiments, welches dabei für das Gesetz eintrat, der Landesynode zur Erklärung vorgelegt wurde (Erlaß der in evangelicis beauftragten Staatsminister vom 14. Juni 1913 nebst Aufsatz A). Die Synode erklärte: sie sei der Meinung, daß bei der Behandlung des Gesetzes die verfassungsmäßigen Grenzen zwischen den Gebieten der Staats- und der Kirchengesetzgebung nicht allenthalben streng eingehalten worden seien; sie stelle die Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes zurück und erhebe gegen dasselbe keinen Widerspruch (Synodalschrift vom 5. Juli 1913). Sachlich muß in diesen Vorgängen Zustimmung des Kirchenregiments und der Landesynode zu dem Kirchensteuergesetz, soweit es die evangelisch-lutherische Landeskirche betrifft, gefunden werden.

b) Die kirchliche Besteuerung ist ausschließlich Recht der Kirchengemeinden und hat sich auf deren Bedarf zu beschränken. Statt oder außer zur Kirchengemeindekasse konnten indessen nach bisherigem Rechte auch zur Kirchkasse Steuern erhoben werden. Regelmäßig flossen in diese die „Gottespfennige“, d. i. Abgaben beim Eigentumswechsel an Grundstücken¹⁾. Die Landeskirche dagegen hat bis jetzt nicht das Recht, für ihren Gesamtbedarf Steuern zu erheben²⁾.

Wie der Steuerbedarf der einzelnen Kirchengemeinde innerhalb derselben aufgebracht werden soll, das ist Sache der örtlichen Festsetzung, die aber selbstverständlich an die reichs- und landesgesetzlichen Richtlinien und Schranken gebunden ist. Zu vgl. insbesondere unten c bis i. Nur für diejenigen ländlichen Kirchengemeinden war seither örtliche Festsetzung entbehrlich, die unter der im Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 (§ 5) aufgestellten Regel verharrten, daß in ländlichen Kirchengemeinden der Steuerbedarf zur Hälfte auf alle zur Kirchengemeinde gehörigen Einwohner von 14 und mehr Jahren nach der Kopfszahl und zur anderen Hälfte unter die Angeseffenen allein nach Verhältnis der Grundsteuer zu verteilen sei. Indessen auch in Kirchengemeinden dieser Art konnte schon seither ortsrechtlich ein anderer Aufbringungsfuß eingeführt werden. (Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855, §§ 3 ff.) Nach dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 aber (§§ 1, 17 ff, 39.) nebst Ausführungsverordnung vom 1. Oktober 1913 (§§ 24 ff.) müssen überall Kirchensteuerordnungen vorhanden sein oder aufgestellt werden. Sie sind von den Vertretungen der zur Kirchengemeinde gehörigen bürgerlichen Gemeinden zu beschließen. Die Kirchengemeindevertretung ist vor der Aufstellung zu hören. Die Kirchensteuerordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde und, wenn darin Besitzwechselabgabe (unten d u. e) geordnet ist, insoweit der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde.

c) Wo evangelisch-lutherische Kirchengemeinden als Minderheitsgemeinden im Bezirke organisierter Kirchengemeinden anderen Bekenntnisses (der „geschlossenen“ römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz und in Schirgiswalde; zu vgl. unten 19, e und Abschnitt II

¹⁾ Im Jahre 1911 haben die in evangelicis beauftragten Staatsminister entschieden, die zur Kirchkasse fließenden Besitzwechselabgaben seien Einnahmen des Arars aus einer „nutzbaren Gerechtsame“ der Kirche im Sinne von § 2 des Gesetzes vom 2. April 1844 (G. u. V. Bl. S. 142).

²⁾ Doch ist, wenn das oben unter 7, e in der Anmerkung erwähnte Pfarrbesoldungsgesetz staatliche Genehmigung erlangt, zu beachten, was dort über die „Bedarfsbeiträge“ der Kirchengemeinden zur Alterszulagenkasse bemerkt ist.

2) bestehen, konnten sie nach seitherigem Recht nur beschränkt Steuern für sich erheben. Insbesondere unterliegt der Grundbesitz ihrer Mitglieder im Bezirk der römisch-katholischen Mehrheitsgemeinde bis jetzt dem Besteuerungsrechte der letzteren.

Das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 dagegen (§ 25) verleiht diesen Minderheitsgemeinden volles Besteuerungsrecht gegen ihre Mitglieder, auch in bezug auf deren Grundstücke.

d) Der kirchlichen Besteuerung unterliegt der Grundbesitz und kann unterliegen der Eigentumswechsel an Grundbesitz (e) sowie das Einkommen. Kirchliche Kopfsteuer, die von allen beitragspflichtigen Personen in gleichem Betrage erhoben wird, ist nach dem 1. Januar 1915 nur unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen und nur bis Anfang bez. Ende 1918 (Anleitung vom 2. Oktober 1913 § 91) noch zulässig.

Vom Grundbesitz in der Pfarochie ist mindestens ein Teil des kirchlichen Steuerbedarfs aufzubringen, und zwar in der Form der Grundsteuer, die wohl zu unterscheiden ist von der Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz. Den Grundbesitz ganz frei von Kirchensteuer zu lassen ist nicht gestattet, auch nicht in der Weise, daß etwa nur das Einkommen aus ihm besteuert würde. Die kirchliche Grundsteuer kann aber unter Umständen bis auf $7\frac{1}{2}\%$ des Steuerbedarfs herabgehen. Die übrigen der obengenannten Kirchensteuern, insbesondere Besitzwechselabgabe und Einkommensteuer, sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern nur neben der Grundsteuer zugelassen. Die Besitzwechselabgabe trifft den Erwerber des Grundstücks, an dem das Eigentum wechselt, die Einkommensteuer selbstverständlich den, der das Einkommen bezieht.

e) Der Grundsteuer und der Besitzwechselabgabe ist gemeinsam, daß sie, abgesehen von bestimmten besonderen Befreiungen, alle¹⁾ in

¹⁾ In kirchlich ernstern Kreisen war der sehr berechtigte Wunsch lebendig, die Kirchengemeinden möchten in die Lage gesetzt werden, solche Grundstücke, die im Dienst des Lasters stehen (Bordelle), und solche Einkommen, die durch den Dienst des Lasters gewonnen werden, aus der kirchlichen Besteuerung auszuscheiden. Denn nehmen bedauerlicher Weise der Staat und die bürgerliche Gemeinde zum Unzuchtsgewerbe immer noch nicht die schlechthin verwerfende Stellung ein, die es verdient, so sollte doch wenigstens die Kirche dies tun und daher es weit von sich weisen, von den Häusern der Unzucht und vom Einkommen aus ihr auch nur in der Form von Steuern irgendwelchen Nutzen zu ziehen. Daß das Einkommen vom Bordellbetrieb überhaupt nicht zu besteuern ist, hat übrigens das Reichsgericht in einer Entscheidung des III. Senats vom 24. Juni 1911 (Entscheidungen Band 45 S. 91) ausgesprochen. Dieses

der Pfarochie gelegenen Grundstücke treffen, gleichviel ob der Eigentümer, bei der Besitzwechselabgabe der Erwerber innerhalb oder außerhalb der Pfarochie wohnt und welches Glaubensbekenntnisses er ist (oben A 2). Zu vgl. jedoch unten g, Abs. 2, und h, Abs. 2.

Nach dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (§ 12) ist ihnen ferner gemeinsam, daß ihnen, gleich den Grundstücken, solche Berechtigungen unterliegen, für die ein eigenes Blatt im Grundbuch angelegt ist oder werden kann, wenn sie veräußerlich sind, z. B. Erbbaurechte. Ausgenommen sind verliehene Bergbaurechte, Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte.

f) Zur Einkommensteuer sind, abgesehen von bestimmten besonderen Befreiungen, die Personen beitragspflichtig, welche im Kirchengemeindebezirk ihren Wohnsitz oder (juristische Personen u. dgl.) ihren Sitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe¹⁾ betreiben, die natürlichen Personen unter ihnen allen aber nur dann, wenn sie evangelisch-lutherisch sind, auch nicht etwa zu einer von der Landeskirche abgesonderten Religionsgesellschaft im Lande (separierte Lutheraner) gehören. Wer kraft eines dinglichen Nutzungsrechts den Ertrag eines Grundstücks als Einkommen bezieht, wird nach dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (§ 8 verbunden mit Gemeindesteuergesetz von demselben Tage § 24) einem Grundstücksbesitzer gleich geachtet.

Wo festes Diensteinkommen nur zu $\frac{4}{5}$ zur kirchlichen Einkommensteuer herangezogen wird, bleibt es hierbei, so lange die Kirchensteuerordnung es nicht ändert.

Nach dem Kirchensteuergesetz (§ 10) darf die Gemeinde bis zu 85 % des kirchlichen Steuerbedarfs durch Einkommensteuer decken.

Urteil weist darauf hin, daß das in Gesetzen als Einkommensquelle bezeichnete Gewerbe, von dessen Reinerträgen der Staat in Gestalt der Einkommensteuer für sich und seine Zwecke einen Bruchteil in Anspruch nehmen, begrifflich eine erlaubte, auf Erwerb und Gewinn gerichtete Tätigkeit zur Voraussetzung habe und niemals dargestellt werden könne durch ein Verhalten, dem der Staat mit seiner Strafgewalt hindernd und strafend entgegenrete; daß aber der Betrieb eines Bordells nach § 180 des Strafgesetzbuchs strafbares Verhalten darstelle, bedürfe keiner Begründung. Um so mehr ist es zu bedauern, daß unsere neue Gemeindesteuergesetzgebung einschließlich des Kirchensteuergesetzes keine Handhabe darbietet, solche unstatthafte Einkommensteuer auszuscheiden. Aber auch die Grundsteuer von Bordellen hätte gesetzlich ausgeschieden werden sollen, mindestens für die Kirche. Die Kirchengemeinden, die es angeht, werden sich vielleicht auf dem Umwege helfen können, daß sie aus dem an sie abgelieferten Gesamtbetrag von Kirchensteuern jeweilig die aus jenem Grundbesitz und Einkommen herrührenden Beträge ausscheiden und solchen Veranstaltungen zuweisen, die getroffen sind, um das Laster zu bekämpfen und einzudämmen (Verein zur Hebung der Sittlichkeit; Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild; Magdalenen-Hilfsvereine).

g) Wer nicht evangelisch-lutherisch ist oder, obgleich er es ist, doch der Landeskirche nicht angehört (separierte Lutheraner), darf weder zur Einkommensteuer noch zur Kopfsteuer für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde herangezogen werden.

Von der Besitzwechselabgabe und der Grundsteuer für diese ist er nach dem Kirchensteuergesetz (§§ 7 und 13) frei, wenn er einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, die selbst öffentliche Steuern erheben darf und seinen Grundbesitz ihrerseits zur Besitzwechselabgabe bez. Grundsteuer heranzieht.

h) Juristische Personen, Vereine u. dgl. haben sowohl Grundsteuer, als auch Einkommensteuer und eintretendenfalls Besitzwechselabgabe zu entrichten. Zur Besitzwechselabgabe können sie nach dem neuen Kirchensteuergesetz (§ 6 verbunden mit Gemeindesteuergesetz § 8) unter Umständen auch ohne Besitzwechsel herangezogen werden, wenn seit der letzten Entrichtung von Besitzwechselabgabe 30 Jahre vergangen sind.

Ausgenommen, also befreit von Grundsteuer, Einkommensteuer und Besitzwechselabgabe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde sind nach dem Kirchensteuergesetz (§§ 7, 9, 13) solche Vereine und sonstige juristische Personen, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses dienen, ebenso solche Vereine, die nach ihrer Satzung nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses bestehen und ausschließlich Angehörige dieses Bekenntnisses unterstützen.

i) Besonderes gilt für die Rittergüter und andere selbstständige (nicht zur bürgerlichen Gemeinde gehörige) Güter nach §§ 9 ff. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 und §§ 22 ff. des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913. Die Besitzer haben zum Steuerbedarf der Kirchengemeinde soviel beizutragen, als sich ergibt, wenn dieser Bedarf zur Hälfte nach der Kopfszahl der über 14 Jahr alten Personen, zur anderen Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer umgelegt wird. Zu dem nach der Kopfszahl aufzubringenden Teil des Bedarfs hat der Besitzer nur für sich und seine Familienangehörigen, soweit sie auf dem Gute wohnen, beizutragen. Die übrigen Gutsbewohner werden zur Kopfszahl des Gemeindebezirks gerechnet und in diesem nach dem dort geltenden Kirchensteuerfuße herangezogen. Doch kann anderes mit Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde vereinbart werden.

Die seitherige Bestimmung, daß die Rittergutsbesitzer zu den Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beitragen, in welche der Ritterguthof eingepfarrt ist, gilt nur noch bis zum 31. Dezember 1919.

Die unter g, Abs. 2, und h, Abs. 2 aufgeführten Befreiungen von der kirchlichen Grundsteuer gelten gegebenen Falls auch für Rittergüter u. dgl.

k) Durch die unter g, Abs. 2, h, Abs. 2, und i, Abs. 3 erwähnten Befreiungen gewisser Grundstücke von Kirchensteuer werden voraussichtlich manche evangelisch-lutherische Kirchgemeinden in Not geraten. Um ihnen und überhaupt bedürftigen Kirchgemeinden, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes über die Besteuerung des Grundbesitzes wesentlich beeinträchtigt werden, helfen zu können, wird das evangelisch-lutherische Landes-konsistorium aus Staatsmitteln ein für allemal mit einem Kapital von 600000 M. ausgestattet.

l) Die Erhebung der Kirchensteuern — Aufzeichnung der Steuerpflichtigen, Veranlagung, Ausschreibung, Einnahme und nötigenfalls Einleitung der Zwangsvollstreckung — konnte schon seither den Organen der bürgerlichen Gemeinde übertragen werden. (Gesetz zur Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 § 3.) Das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (§ 27) überträgt sie ihnen schlechthin, indem es dafür der bürgerlichen Gemeinde 5% des eingegangenen Steuerertrags als Vergütung zubilligt. Die Steuerbeträge der Rittergüter usw. sind unmittelbar an die Kirchengemeindekasse abzuführen.

m) Gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer kann nach seitherigem Recht die Entscheidung der Kircheninspektion (C 27) ange-rufen werden. Über weitere Rechtsmittel zu vgl. C 28. Werden die Kirchensteuern nach demselben Fuße wie die Steuern für die bürgerliche Gemeinde erhoben, und wird nicht die Steuerpflicht überhaupt, sondern nur die Höhe der Veranlagung angefochten, so entscheiden die Behörden, die in bezug auf die Steuern für die bürgerliche Gemeinde zuständig sind (Verordnung vom 24. Mai 1877). Übrigens enthalten zumeist die örtlichen Kirchensteuerregulative usw. Bestimmungen über die Rechtsmittel und das Verfahren dabei, denen nach-zugehen ist.

Nach dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (§ 29 verbunden mit Gemeindesteuergesetz §§ 66 ff.) kann der zu Kirchensteuern Herange-

zogene binnen drei Wochen Einspruch bei der bürgerlichen Gemeinde erheben, der aber in dieser Frist auch begründet werden muß. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat oder Stadtgemeinderat, auf dem Lande der Gemeinderat. Zuvor ist die Kirchengemeindevertretung (Kirchenvorstand) zu hören, wenn Befreiung von der Kirchensteuer aus Gründen gefordert wird, die nicht auch die Befreiung von der Steuer für die bürgerliche Gemeinde rechtfertigen würden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann, und zwar nach Befinden auch von der Kirchengemeindevertretung, binnen 14 Tagen Refurs zur Aufsichtsbehörde erhoben werden, d. i. zur Kreishauptmannschaft, wenn ein Stadtrat entschieden hat, zur Amtshauptmannschaft, wenn ein Stadtgemeinderat oder Landgemeinderat entschieden hat. Auch der Refurs muß fristgemäß begründet werden. Bei Streitigkeiten über die Kirchensteuern von Rittergütern entscheidet die Kirchenaufsichtsbehörde (Kircheninspektion) und auf Refurs gegen deren Entscheidung die oberste Kirchenbehörde.

In letzter Instanz ist sowohl nach seitherigen als nach dem neuen Rechte Anfechtungsklage zum Obergerichtsgericht gegeben (Gesetz über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege auf kirchliche Angelegenheiten vom 24. Mai 1902, § 2, a⁴; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900, § 73; Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913, § 29.)

16. Kirchengemeindeteile.

(Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 31).

a) Es kommt vor, daß ein Teil der Pfarodie mit berechtigtem Interesse der übrigen Kirchengemeinde gegenübersteht, z. B. wenn in einem eingepfarrten Ort ein besonderer Gottesacker für diesen angelegt und unterhalten oder wenn ein Teil der Pfarodie ausgepfarrt werden soll u. dgl. Bedarf solchenfalls der Pfarochialteil gesonderter kirchlicher Vertretung, so hat die Kircheninspektion (C 27) dafür zu sorgen.

b) Bei der ersten Zusammensetzung haben in die Sondervertretung die Mitglieder des Kirchenvorstands einzutreten, welche nach ihrer Wohnung jenem Pfarochialteil angehören. Als Vorsitzender tritt der Pfarrer hinzu, wenn nicht die Kircheninspektion aus besonderen Gründen einen anderen Geistlichen als Mitglied und Vorsitzenden zuordnet. Nötigenfalls kann die Kircheninspektion nach Gehör des Kirchenvorstands auch noch weitere Mitglieder des gesondert zu ver-

tretenden Kirchengemeindeteils zuordnen. Diese müssen zum Kirchenvorstande wählbar sein.

c) Ist das Bedürfnis der gesonderten Vertretung ein länger dauerndes, so ist ihre fernere Zusammensetzung und Ergänzung ortsgesetzlich zu regeln. Damit wird zugleich der gesondert zu vertretende Kirchengemeindeteil beschränkt rechtsfähig.

d) Die Sondervertretung hat in bezug auf die ihr zugewiesenen Angelegenheiten die Befugnisse und Obliegenheiten eines Kirchenvorstands. Der Kirchenvorstand dagegen hat in diesen Angelegenheiten ohne diejenigen weltlichen Mitglieder Beschluß zu fassen, die zugleich der Sondervertretung angehören.

17. Gemeindeverbände.

a) Kirchengemeinden dürfen nicht nur mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde an solchen Gemeindeverbänden teilnehmen, welche zu bestimmten Zwecken, etwa wirtschaftlicher Natur, von bürgerlichen Gemeinden gebildet sind (Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910 § 21), sondern auch sich untereinander zu Verbänden vereinigen, um Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegen, gemeinsam zu erfüllen. Auch zu Zwecken der Steuergemeinschaft und zur Errichtung kirchlicher Hilfskassen dürfen sich Kirchengemeinden verbinden. (Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände vom 10. Juli 1913; Beilage 3.)

b) Es ist eine Verbandsfassung zu errichten, durch deren Genehmigung seitens des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Kirchengemeindeverband rechtsfähig (juristische Person) wird, und zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufsichtsbehörde ist je nach der räumlichen Ausdehnung des Verbands die Kircheninspektion oder das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

c) Die Verbandsbildung ist grundsätzlich freiwillig. Zwang dazu kann aber ausnahmsweise in Orten mit mehreren Kirchengemeinden eintreten. Diese können nämlich dann von der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines Verbands oder zum Anschluß an einen solchen angehalten werden, wenn einzelne von ihnen für sich allein bestimmte Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen und dennoch eine freiwillige Vereinigung dazu nicht zustande kommt. Hierbei darf es sich aber nur um solche Aufgaben handeln, die den Kirchengemeinden gesetzlich

obliegen oder zur Abwehr eines kirchlichen Notstands am Orte erfüllt werden müssen, z. B. um zu starkem Anschwellen der Pfarochien durch Pfarochialteilung vorzubeugen oder der Überbürdung der Geistlichen durch Vermehrung der geistlichen Stellen zu wehren. Zu solchen Zwecken kann auch Steuergemeinschaft zwangsweise begründet werden und ebenso eine gemeinsame Hilfskasse behufs Unterstützung bedürftiger Kirchgemeinden am Orte; nur zu anderen Zwecken dürfen Steuergemeinschaft oder Hilfskassen nicht erzwungen werden. (Verhandlungen der außerordentlichen Landesynode 1913, S. 18 und 19.)

Muß der Zwang zu Verbandsbildung soweit gehen, daß die Aufsichtsbehörde den Verband förmlich einrichtet und auch die Verbandsfakung erläßt, so darf sie den Verbandsbeitrag der einzelnen Gemeinden, der nach einem Prozentsatze des eigenen Steuerbedarfs derselben festzusetzen ist, hierbei nicht höher als 10% dieses Bedarfs (im ganzen) bemessen.

d) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Verband zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten und zur Aufnahme von Schulden, die nicht bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahrs getilgt werden. Sie ist ferner nötig zum Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder, wenn nicht die Verbandsfakung die Voraussetzungen des Ausscheidens regelt und der Austritt oder Ausschluß dem entspricht, sowie zur Auflösung des Verbands.

18. Zuständigkeit der bürgerlichen Gemeinde.

a) Die bürgerliche (politische) Gemeinde ist Glied des staatlichen, nicht des kirchlichen Organismus. Demgemäß ist ihre Zuständigkeit bei der kirchlichen Verwaltung eng auf das ihr aus besonderen Gründen ausdrücklich zugewiesene beschränkt. Zu vgl. Teil I, Abschnitt III, 2, f.

b) Inwieweit sie auf dem Grenzgebiete des Kirchensteuerwesens mitzuwirken hat, ist oben unter 14, a Abs. 2, 15, b Abs. 2, l und m ausgeführt.

c) Zu einer besonderen kirchlichen Aufgabe kann die an der Spitze der bürgerlichen Gemeinde stehende Behörde (Stadttrat, Stadtgemeinderat) berufen sein, wenn ihr kirchliche Kollaturrechte oder volles Kirchenpatronat (oben 12) zustehen.

Bei der Ausübung dieser Rechte und der ihnen entsprechenden Obliegenheiten hat sich die Gemeindebehörde selbstverständlich nicht

von Interessen der bürgerlichen Gemeinde, sondern von kirchlichen Interessen leiten zu lassen.

d) Das unter c Abs. 2 Bemerkte gilt ebenso, wenn die Gemeindebehörde sogar Mitglied der Kirchenbehörde für ihren Ort ist. Das sind die Stadträte der unter der vollen Städteordnung (revidierte Städteordnung vom 24. April 1873) stehenden Städte, insofern sie regelmäßig zur Kircheninspektion gehören. Es ist nicht zu verkennen, daß durch solche Mitgliedschaft bei einer Kirchenbehörde der Zuständigkeitsbereich der Stadträte über den staatlichen Organismus hinaus in den kirchlichen ausgedehnt ist. Insofern darf man wohl ebenso, wie bei der Bestellung der Amtshauptmannschaften zu Mitgliedern der Kircheninspektion, einen in Übereinstimmung mit der Staatsgesetzgebung erteilten besonderen kirchlichen Auftrag annehmen. (Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden für Kirchensachen usw. vom 26. August 1874, von dem damals noch zugleich das Kirchenregiment führenden königlichen Kultusministerium erlassen.) Ähnliches an höherer Stelle ist der Auftrag in evangelicis, unten C, 21.

19. Kirchengemeinden besonderer Art.

a) Die Gemeinde der evangelischen Hofkirche zu Dresden, deren Gottesdienste in der dasigen Sophienkirche stattfinden, ist zwar wirkliche Pfarrgemeinde mit eigenem Pfarramt, hat aber keinen eigenen räumlichen Bezirk. Auch als Personalgemeinde ist sie nicht fest organisiert; sie besteht nur aus solchen Mitgliedern, die sich freiwillig zur evangelischen Hofkirche halten. Diese hören aber damit nicht auf, rechtlich, namentlich in bezug auf die Kirchensteuern, Mitglieder derjenigen Kirchengemeinden zu sein, zu denen sie nach ihrem Wohnsitz gehören.

Einen Kirchenvorstand hat die Hofkirchengemeinde nicht.

In bezug auf Taufen, Trauungen und Begräbnisse ist die Zuständigkeit des geistlichen Amtes bei der evangelischen Hofkirche an sich auf bestimmte Personenkreise beschränkt (Regulativ vom 7. Juni 1828).

b) Die evangelisch-lutherischen Militärgemeinden zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Riesa und auf der Festung Königstein sind selbständige Garnisongemeinden. Sie bilden organisierte Pfarochien mit eigenen Pfarrämtern, aber ohne Kirchenvorstände. Nur

wo eine eigene Garnisonkirche vorhanden ist, besteht auch ein Garnisonkirchenvorstand, der aber nur für die Vermögensverwaltung zuständig ist. Zumeist sind auch die Garnisongemeinden bloße Personalgemeinden ohne eigenen räumlichen Kirchengemeindebezirk. Ihre Mitglieder aber gehören zu keiner anderen Kirchengemeinde.

In den sonstigen Garnisonorten besteht keine parochiale Scheidung zwischen dem Militär und der übrigen evangelisch-lutherischen Bevölkerung. Mit der Seelsorge für die evangelisch-lutherischen Militärpersonen sind Ortsgeistliche beauftragt.

Das Militärkirchenwesen ist geregelt durch die evangelisch-lutherische militärkirchliche Dienstordnung für die Königlich Sächsische Armee vom 2. April 1911.

c) Von den Königlichen Landesanstalten bilden die zu Arnsdorf, Bauzen, Bräunsdorf, Chemnitz, Colditz, Großschweidnitz, Hochweitzschen, Hohenack, Hohnstein, Hubertusburg, Sachsenburg, Sonnenstein, Untergölkzsch, Voigtsberg, Waldheim, Zschadraß und Zwickau besondere Parochien mit eigenen Pfarrämtern, aber ohne Kirchenvorstand. Diese Anstaltsparochien umfassen regelmäßig die Anstaltsgrundstücke und die in den Anstalten aufhältlichen Personen, zumeist aber auch die außerhalb der Anstalt wohnenden Anstaltsbeamten und deren Familien, alle diese Personen insoweit, als sie evangelisch-lutherisch sind.

d) Die evangelisch-lutherische Gemeinde böhmischer Exulanten in Dresden ist der Rest der im Jahre 1639 eingewanderten evangelischen Böhmen, eine Personalgemeinde ohne räumlichen Bezirk, aber mit eigener Kirche, eigenem Pfarramt und Pfarrhaus und eigenen Vorstehern, seit 1910 im Gemeindeverband mit der Erlöserkirchengemeinde, mit der sie einen gemeinsamen Pfarrer hat.

e) Bloße Personalgemeinden sind auch die in den Bezirken organisierter („geschlossener“) römisch-katholischer Mehrheitsgemeinden bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu Luppau bei Bauzen, Ostrik, Schirgiswalde, Schmeckwitz bei Kamenz, Seitendorf bei Zittau (Diasporagemeinden). Sie haben eigene Pfarrämter und Kirchenvorstände.

f) Die Parochie der Schloß- und Hauskirche in Zehista bei Pirna umfaßt das dortige Rittergut und ein Vorwerk desselben, sowie deren evangelisch-lutherische Bewohner. Das Pfarramt verwaltet ein Pirnaischer Geistlicher.

C. Der Gesamtorganismus der Landeskirche.

20. Rechtliche Stellung.

a) Die Landeskirche ist selbständiger Organismus des öffentlichen Rechts.

b) Dem Maße ihrer öffentlich-rechtlichen Selbständigkeit entspricht es nicht, daß ihr auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die eigene Rechtsfähigkeit, die Eigenschaft als Rechtssubjekt, als juristische Person noch versagt ist. Doch sind mehrere Stiftungen und Kassen rechtsfähig, die den Zwecken der Landeskirche dienen; so der allgemeine Kirchenfonds (Statut vom 7. November 1884) und die neue Gesangbuchkasse (Statut vom 29. November 1911)¹⁾.

c) Soweit die Einkünfte dieser Stiftungen und Kassen nach deren Satzungen nicht dazu verwendet werden dürfen oder nicht dazu ausreichen, den Geldbedarf des Gesamtorganismus der Landeskirche zu decken, tritt der Staat mit seinen Geldmitteln ein. Steuern für sich selbst zu erheben ist die Landeskirche, wie bereits oben unter B, 15, b bemerkt ist, bis jetzt nicht berechtigt.

21. Die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

a) Die Gesamtheit der Landeskirche bedarf der einheitlichen oberen Leitung durch das Kirchenregiment.

Über dieses ist eine besondere grundgesetzliche Bestimmung eigens für die evangelisch-lutherische Landeskirche in demselben § 57 der Verfassungsurkunde enthalten, dessen allgemeiner Inhalt im I. Teile, Abschnitt III unter 1 wiedergegeben ist. Nach seinen allgemeinen Bestimmungen über das jus circa sacra und über die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten fährt jener Paragraph in seinem zweiten Absätze so fort:

„Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Konfession zugetan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.“

Die „in § 41 bezeichnete Ministerialbehörde“ sind die in evangelicis²⁾ beauftragten Staatsminister. Das landesherrliche jus epis-

¹⁾ Auch die Pfarrbesoldungskasse (oben B 7, e Anm.) soll juristische Person, also rechtsfähig werden.

²⁾ In evangelischen Angelegenheiten.

copale ist das jus in sacra in bezug auf die Landeskirche. Für die Landeskirche ist also durch das Staatsgrundgesetz nicht bloß, wie für die anderen Kirchen im Lande, der Unterschied zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt, zwischen jus circa sacra und jus in sacra festgelegt, sondern auch ein für allemal bestimmt, wer die Träger der Kirchengewalt sein sollen. Die Staatsgesetzgebung war auch zu der letzteren Bestimmung zuständig, weil diese nicht bloß den Innenbereich der Landeskirche, sondern zugleich das Staatsoberhaupt, den Landesherrn betrifft, der noch dazu als Katholik ganz außerhalb der Landeskirche steht.

b) Die in evangelicis beauftragten Staatsminister sind als Träger der Kirchengewalt, als Inhaber der jus in sacra in bezug auf die evangelisch-lutherische Landeskirche die Nachfolger der evangelischen Wirklichen Geheimen Räte, denen bis zur Verfassung von 1831 der Auftrag in evangelicis erteilt war, seit der Landesherr römisch-katholisch war. Nach § 41 der Verfassungsurkunde führt jetzt diesen Auftrag der jedesmalige Kultusminister, der stets evangelisch-lutherisch sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Staatsministern desselben Bekenntnisses. Regelmäßig wird er aber allen vier außer dem Kriegsminister vorhandenen Staatsministern erteilt. Sie bilden ein nach Stimmenmehrheit beschließendes Kollegium, dem ein vortragender Rat über die Gegenstände der Beschlußfassung Vortrag erstattet. Bei der Übernahme des Auftrags in evangelicis haben sie einen besonderen Verpflichtungseid auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu leisten.

Dieser besondere Religionseid, verbunden mit dem Umstande, daß die Kirchengewalt Gegenstand eben eines besonderen Auftrags ist, den die Minister neben ihrem Staatsamt übernehmen, bringt deutlich zum Ausdruck, daß die Führung der Kirchengewalt etwas ihrem Staatsamte seiner Natur nach Fremdes ist, daß die Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche auch in der obersten Spitze etwas von der Staatsregierung Unterschiedenes, keineswegs ein Zweig der Staatsregierung, vielmehr dieser gegenüber selbständig ist. Auch die Wirksamkeit des Kultusministers innerhalb des Kollegiums der in evangelicis beauftragten Staatsminister im Kirchenregiment ist wesentlich verschieden von seiner Wirksamkeit als Vorstand des Kultusministeriums in der Staatsregierung. Hier trägt er allein die volle Verantwortung für das ganze Kultusministerium, dort nur die Ver-

antwortung für seinen Anteil an der Wirksamkeit des Kollegiums; hier ist er nach staatlichen Gesichtspunkten, dort für seinen Anteil nach kirchlichen Gesichtspunkten verantwortlich. Ob aber er und die in evangelicis beauftragten Staatsminister überhaupt für das, was sie als Träger der Kirchengewalt tun oder unterlassen, den Ständen verantwortlich sind, ist mindestens zweifelhaft.

22. Jus circa sacra in bezug auf die Landeskirche.

Die Frage der Ministerverantwortlichkeit in Sachen der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist von der Landesgesetzgebung ausdrücklich behandelt worden, als in den Jahren 1873/74 der Verwaltungsorganismus des Landes neu geordnet und für die Landeskirche das evangelisch-lutherische Landesconsistorium geschaffen wurde. Letzteres geschah durch Kirchengesetz vom 15. April 1873 (Beilage 2). In dessen § 1 wurde die neue Behörde unter die „Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in evangelicis beauftragten Staatsminister“ gestellt. „Zur Publikation“ des Kirchengesetzes erging unter dem 16. April 1873 ein besonderes Staatsgesetz. Dieses spricht in seinem § II folgendes aus:

„Die im § 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 erwähnte Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra).

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (§ 57 der Verfassungsurkunde Abs. 1).

Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen.“

Es erhellt, daß diese Ministerverantwortlichkeit sich auf den Bereich der staatlichen Kirchenhoheit, des jus circa sacra beschränkt. Sie ist ja auch nicht den in evangelicis beauftragten Staatsministern, sondern ausdrücklich allein dem Kultusminister auferlegt. Dessen Aufsicht

über die evangelisch-lutherische Landeskirche und ihre Oberbehörde ist aber keine andere als diejenige über andere Kirchen im Lande, z. B. über die römisch-katholische Kirche und ihre Oberbehörden. Die oben wiedergegebenen Absätze 2 und 3 von § II des Publikationsgesetzes vom 16. April 1873 sind übrigens die einzigen ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen über die Ausübung des jus circa sacra speziell gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Selbstverständlich gelten aber auch ihr gegenüber, weil allgemeingültig, die oben (Teil I Abschnitt III, 2, b) angezogenen §§ 58 und 60 der Verfassungsurkunde.

23. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

a) Der Unterschied zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt, zwischen jus circa sacra und jus in sacra war in bezug auf die evangelisch-lutherische Landeskirche so lange der Verdunkelung und Verkennung ausgesetzt, als beides durch die nämliche Oberbehörde und die nämlichen Mittelbehörden, d. h. durch das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und durch die königlichen Kreisdirektionen ausgeübt wurde. Das war der Fall bis zum 15. Oktober 1874.

Mit letzterem Tage jedoch ging die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt, deren Träger nach wie vor die in evangelicis beauftragten Staatsminister blieben, die Führung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments vom königlichen Kultusministerium auf die neue besondere kirchliche Oberbehörde über, auf das, wie schon erwähnt, durch Kirchengesetz vom 15. April 1873 errichtete evangelisch-lutherische Landeskonsistorium. Zugleich erledigte sich die Stellung der Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau¹⁾ als kirchlicher Mittelbehörden (Konsistorialbehörden). Vorläufig behielten damals auch die Schönburgischen Rezessherrschaften noch ihr besonderes Unterkonsistorium („Gesamtkonsistorium“) in Glauchau. Im Jahre 1878 ist es aufgelöst worden. Nur für die Oberlausitz sind wegen der dortigen besonderen Kirchenverfassung (unten D) die kirchenregimentlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Kreisdirektion zu Bautzen auf die neue Kreishauptmannschaft daselbst

¹⁾ In Chemnitz gab es keine Kreisdirektion; die dortige Kreishauptmannschaft ist erst im Jahre 1900 errichtet worden, selbstverständlich ohne jede kirchenregimentliche Aufgabe.

übergegangen, die aber insoweit dem Landesconsistorium untergeordnet wurde.

b) Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium ist, wenn es auch den in evangelicis beauftragten Staatsministern dienstlich untergeordnet ist und unter ihrer Obergewalt steht (oben 22), dennoch nicht etwa eine Mittelbehörde, sondern selbständige Oberbehörde, die „oberste Kirchenbehörde“ (Erläuterungen zum Entwurfe eines Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Oberconsistoriums betr., Erlaß Nr. 3 an die Landessynode von 1871, S. 26 u. 28; Bericht C des Verfassungsausschusses derselben Synode vom 24. Mai 1871, S. 12, zu § 1¹⁾).

c) Das Landesconsistorium hat seinen Sitz in Dresden. Es besteht aus einem rechtsgelehrten Präsidenten, dem jedesmaligen Oberhofprediger, der herkömmlich zum Vizepräsidenten ernannt wird, zwei²⁾ geistlichen und zwei²⁾ juristischen Räten (früher Oberconsistorialräten, jetzt Geheimen Consistorialräten). Diese sechs²⁾ bilden als ordentliche Mitglieder das engere Kollegium. Außerdem sind beim Landesconsistorium im Hauptamte juristische Hilfsräte sowie ein juristischer Sekretär angestellt und ein zweiter juristischer Sekretär und Hilfsarbeiter beschäftigt, der alle zwei Jahre zu wechseln pflegt. Nebenamtlich aber gehören dem Landesconsistorium an sechs außerordentliche theologische Beisitzer und behufs vorschriftsmäßiger Zusammensetzung des Kollegiums in gewissen besonderen Fällen drei außerordentliche juristische Beisitzer (z. B. hohe Justizbeamte). Die Mitglieder des Landesconsistoriums sind in dieser Eigenschaft nicht Staatsdiener, sondern eben Beamte der Landeskirche. Sie werden auch nicht vom Könige, sondern von den in evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt; der König verleiht ihnen nur Titel und Rang. Sie haben aber, soweit sie im Hauptamte beim Landesconsistorium angestellt sind, ebenso wie die bei dessen Kanzlei angestellten Beamten, die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Sie werden kirchlich, d. h. auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet.

¹⁾ Ebendasselbst: „Die in evangelicis beauftragten Staatsminister stehen zu ihr nicht im Verhältnis einer höheren Stelle derselben Kompetenz, sondern nur in dem der Obergewalt kraft landesherrlicher Kirchengewalt.“

²⁾ Die Vermehrung um je eine Ratsstelle ist beabsichtigt. Kommt sie zustande, dann besteht das ganze Kollegium aus acht ordentlichen Mitgliedern.

d) Dem Landeskonfistorium liegt die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten ob. Auf dem Gebiete der Schule „hat es die Aufsicht über den Religionsunterricht und über die sittlich-religiöse Erziehung zu führen“. Alle wichtigen Sachen sind von ihm kollegialisch zu beraten. In einer bestimmt begrenzten Anzahl besonders wichtiger Angelegenheiten hat es EntschlieÙung der in evangelicis beauftragten Staatsminister einzuholen.

24. Landessynode.

a) Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und zur Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird aller vier Jahre eine ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode berufen (Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, jetzt in der Fassung vom 18. Oktober 1913, Beilage 1, §§ 33 ff.). Nötigenfalls finden in den Zwischenzeiten auch außerordentliche Synoden statt.

b) Die Synode besteht aus 40 geistlichen und 46 nichtgeistlichen Mitgliedern. Als geistliche Mitglieder können berufen werden im Amte stehende ständige („konfirmierte“) Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Konsistorialbehörden oder des Kultusministeriums; nichtgeistliche Mitglieder müssen die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften haben. 33 Geistliche und 39 Nichtgeistliche werden in 33 Wahlbezirken gewählt, ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig wird von der theologischen, ein Professor des Kirchenrechts ebendasselbst von der juristischen Fakultät gewählt; sechs Geistliche und sechs Nichtgeistliche werden von den in evangelicis beauftragten Staatsministern berufen. Die Wahlen in den 33 Wahlbezirken erfolgen je durch die dortigen ständigen Geistlichen und durch ebensoviele nichtgeistliche Wahlmänner, die von den Kirchenvorständen bestimmt werden.

c) Zustimmung der Synode ist zum ErlaÙ von Gesetzen, die den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und zur Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen erforderlich. Aber auch alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen legt das Kirchenregiment der Synode zur Erklärung vor.

d) Jede Synode wählt ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Sekretäre aus ihrer Mitte.

e) Die Mitglieder der Synode erhalten Auslösung und Vergütung für den nötigen Reiseaufwand nach gleichem Maße wie die Mitglieder der Ständekammern.

f) Jede ordentliche Synode wählt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Synode einen ständigen Ausschuss aus ihrer Mitte (besonderes Kirchengesetz vom 15. April 1873). Er besteht aus drei geistlichen und drei nichtgeistlichen Mitgliedern, für die auch ebensoviel Ersatzmänner gewählt werden. Der ständige Ausschuss wählt aus sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Er ist dazu bestimmt, das Landeskonfistorium in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen.

25. Ephoralamt.

a) Die Landeskirche ist, abgesehen von der Oberlausitz (unten D), in 27¹⁾ Ephorien (Diözesen) eingeteilt, denen als Ephorus je ein Superintendent vorsteht. Alle Superintendenten bekleiden gleichzeitig das Pfarramt an einer Kirche der Ephoralstadt. Als Superintendenten (Ephoren) sind sie kirchenregimentliche Beamte und die nächsten Vorgesetzten der übrigen Geistlichen in der Diözese. Auch die in dieser befindlichen Kandidaten des Predigtamts und der Theologie stehen unter ihrer Aufsicht.

b) Die Obliegenheiten des Ephoralamts sind in der Generalverordnung vom 13. Juli 1862 zusammengestellt. Danach sollen die Ephoren den kirchlich-religiösen Zustand der Gemeinden sorgfältig beobachten, den kirchlichen Sinn und das kirchliche Leben zu wecken und zu heben bemüht sein, auf die Geistlichen und Kandidaten durch Anweisungen, aber auch je nach Bedürfnis beratend und helfend, anregend und fördernd oder mahnend, warnend und wehrend einwirken, auf gutes Einvernehmen zwischen den Gemeinden und Geistlichen hinwirken. Ihr Verkehr mit den Geistlichen und Kandidaten wird unter Umständen auch seelsorglich sein müssen (pastor pastorum). Auf dem Gebiete der Schule ist ihre entsprechende Wirksamkeit durch die Beschränkung der Kirche auf die Aufsicht über den Religionsunterricht und über die sittlich-religiöse Erziehung begrenzt. In allen Kirchengemeinden der Diözese hat der Ephorus von Zeit zu

¹⁾ Die Errichtung einer 28. Ephorie ist beabsichtigt.

Zeit Kirchenvisitationen abzuhalten. Alljährlich mindestens einmal hat er sämtliche Geistliche und Kandidaten der Diözese zu einer Hauptkonferenz zu versammeln, die er zu leiten hat.

Dem Landeskonsistorium erstattet jeder Superintendent einen Jahresbericht. Auch sonst hat er die oberste Kirchenbehörde in betreff seiner Diözese immer auf dem Laufenden zu erhalten.

c) Keiner Ephorie eingegliedert sind die Gemeinde der evangelischen Hofkirche zu Dresden (oben 19,a), ferner die Parochie zu St. Afra in Meissen, deren Pfarrer selbst „geistlicher Inspektor“ für die Parochie ist, der Dom zu Meissen und die Universitätskirche zu St. Pauli in Leipzig.

Auch für die Parochie der Schloß- und Hauskirche zu Zehista (oben 19,f) besteht eine Ausnahme von der ephoralen Zuständigkeit.

Die evangelisch-lutherische Seelsorge für das Militär, die in den königlichen Landesanstalten und die in den königlichen Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnissen ist je einem besonderen geistlichen Kommissar unterstellt. Die Zuständigkeit der Superintendenten ist daher auf diesen Gebieten teils ganz ausgeschlossen, teils sehr eingeschränkt. Den eigentlichen Militärgeistlichen sind in der Stellung von Superintendenten noch die Militäroberpfarrer zu Dresden und Leipzig übergeordnet; insoweit hat der geistliche Kommissar die Oberaufsicht (Verordnung über die Militärseelsorge vom 15. April 1911; militärkirchliche Dienstordnung vom 2. April 1911 § 19).

26. Diözesanversammlung.

Durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist zu den Obliegenheiten des Ephorus die jährliche Abhaltung und Leitung einer Diözesanversammlung hinzugekommen, die zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zur Belebung ihres Interesses an den kirchlichen Angelegenheiten dienen soll. Teilzunehmen haben sämtliche Geistliche der Diözese (Ephorie) und mindestens ein nichtgeistliches Mitglied von jedem Kirchenvorstande, wie auch die Kirchenpatrone. Wünsche und Anträge der Diözesanversammlung sind zur Kenntnis des Landeskonsistoriums, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen.

27. Kircheninspektion.

a) Zusammen mit dem Amtshauptmann oder mit dem Stadtrat (dem Stadtrat als Behörde, nicht einem einzelnen Rats-

mitglied), dem Koninspektor bildet der Superintendent die Kircheninspektion. Für manche Parochien, insbesondere für solche, die aus Stadt und Land zusammengesetzt sind, besteht die Kircheninspektion aus drei Mitgliedern: dem Superintendenten, dem Amtshauptmann und dem Stadtrat. Überhaupt aber kommt der Stadtrat als Mitglied der Kircheninspektion nur für solche Parochien in Frage, die eine unter der vollen (revidierten) Städteordnung stehende Stadt oder doch einen Teil einer solchen umfassen. Ist der Amtshauptmann oder der Vorstand des Stadtrats nicht evangelisch-lutherisch, so tritt für ihn bei der Kircheninspektion ein zu seiner Vertretung geeigneter evangelisch-lutherischer Beamter ein. Über den kirchlichen Auftrag, der in dieser Mitgliedschaft nichtkirchlicher Behörden bei der Kircheninspektion zu erblicken sein dürfte, zu vgl. oben B, 18, d.

b) Die Kircheninspektion ist die Kirchenbehörde erster Instanz. Ihr stehen alle diejenigen Entschließungen und Maßnahmen zu, die obrigkeitliche Befugnisse voraussetzen, soweit dazu nicht die Konfistorialbehörde bereits in erster Instanz zuständig ist. Die Kircheninspektion ist vorgesetzte Behörde für die Kirchenvorstände. Deshalb hat sie auch zu entscheiden, wenn der Vorsitzende des Kirchenvorstands einen Beschluß desselben als bedenklich beanstanden zu müssen glaubt, es sei denn, daß die Angelegenheit ihrer Natur nach durch Entscheidung des Superintendenten allein erledigt werden kann, oder wenn der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstands bedenklich findet und deshalb Entscheidung beantragt. Die oben (B, 13, b) erwähnte rechtliche Vertretung der geistlichen Lehren ist der Kircheninspektion durch besondere Gesetzesvorschrift (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 26) ausdrücklich übertragen, offenbar um deswillen, weil der Kirchenvorstand, dem die Vertretung des Kirchenlehns und des Kirchengemeindevermögens obliegt, nicht für geeignet angesehen worden ist, gleichzeitig Interessen zu vertreten, denen leicht die Interessen des Kirchen- und Kirchengemeindevermögens widerstreiten.

c) Innerhalb der Kircheninspektion steht dem Superintendenten die sachliche Leitung (*directorium causae*), dem Amtshauptmann oder dem Stadtrat die Akten- und Geschäftsführung (*directorium actorum*) zu. Besondere Vorschriften bestehen aber über die Reihenfolge der Inspektionsmitglieder untereinander. Beschlüsse der Kircheninspektion können nur durch Übereinstimmung ihrer Mitglieder zustande kommen.

Stimmt ein Mitglied nicht zu, so ist Bericht an das Landeskonfistorium zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

d) Außer in dem ebenerwähnten Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern der Kircheninspektion hat das evangelisch-lutherische Landeskonfistorium auch dann in erster Instanz zu entscheiden, wenn die Unterbehörde aus irgendeinem anderen Grunde behindert ist, die Entscheidung selbst zu erteilen, z. B. wenn ein Stadtrat Mitglied der Kircheninspektion ist, der zugleich widerstreitende Interessen der Stadtgemeinde (bürgerlichen Gemeinde) wahrzunehmen hat.

e) Die Zuständigkeit der Kircheninspektion, wie die des Landeskonfistoriums erstreckt sich auf innere und äußere kirchliche Angelegenheiten, und zwar auf äußere dann, wenn sie unter den Begriff der „inneren kirchlichen Angelegenheiten“ im Sinne des zweiten Absatzes vom § 57 der Verfassungsurkunde fallen, wie er oben (Teil I, Abschnitt III, 3) dargelegt worden ist, also unter die eigenen, häuslichen Angelegenheiten der Landeskirche, in den kirchlichen Innenbereich.

28. Rechtsmittel.

a) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Kirchenbehörden in erster Instanz steht den Beteiligten in der Regel das Recht des Rekurses zu, der binnen 14 Tagen eingewendet werden muß (Kirchengesetz, die Verwaltungsrechtspflege und den Rekurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend, vom 25. Mai 1902). Über den Rekurs entscheidet das evangelisch-lutherische Landeskonfistorium. Hat aber dieses selbst in erster Instanz entschieden, so wird es zur Beratung und Entscheidung in zweiter Instanz durch Zuziehung außerordentlicher Beisitzer (C, 23, c) erweitert und der Bericht aus den Akten von einem Rat erstattet, der in erster Instanz nicht Berichterstatter war (Konfistorialgesetz vom 15. April 1873 — Beilage 2 — § 5 Ziffer 18). Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Landeskonfistoriums kann in der Regel noch Beschwerde bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern erhoben werden (ebendasselbst § 7, letzter Absatz).

b) Abweichungen von dem vorbemerkten Instanzenzuge treten in den wenigen kirchlichen Angelegenheiten ein, auf die die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsgerichte oder doch des Oberverwaltungsgerichts ausgedehnt ist (angezogenes Kirchengesetz vom 25. Mai 1902 verbunden mit Staatsgesetz vom 24. desselben Monats).

D. Oberlausitz.

29. Geschichtliches.

Die Oberlausitz gehörte mit der Niederlausitz bis zum Jahre 1635 zur Krone Böhmen, also unter die Botmäßigkeit eines römisch-katholischen Landesherrn, des damaligen Kaisers. Demzufolge haben sich dort namentlich auch die kirchlichen Verhältnisse anders entwickelt als in den sogenannten Erblanden. Die erbliche Abtretung beider Lausitzen an Kursachsen, im Sonderfrieden zu Prag 1635 zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten vereinbart, wurde durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und durch den Traditionsabschied vom 24. April 1636 näher geordnet. Auf dieser Grundlage beruht der jetzige Rechtszustand, der nach dem Eintritt der Landesverfassung von 1831 durch Übereinkunft zwischen der Staatsregierung und den Oberlausitzer Provinzialständen vom 9. Dezember 1832, bekanntgemacht durch Urkunde vom 17. November 1834, festgestellt worden ist, namentlich auch in kirchlicher Beziehung.

30. Konsistorialbehörde.

Danach ist zugesagt, daß die „Konsistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz von der dasigen Regierungsbehörde besorgt“ werden, der deshalb stets ein evangelisch-lutherischer Geistlicher als Kirchenrat (Oberkirchenrat, Geheimer Kirchenrat) beigegeben ist. Demzufolge ist die Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich Konsistorialbehörde. Ihre Zuständigkeit als solche, auch gegenüber dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, das ihr in ihrer Eigenschaft als Konsistorialbehörde vorgesetzt ist, hat das Konsistorialgesetz vom 15. April 1873 (Beilage 2) und eine besondere Verordnung vom 12. September 1874, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, geregelt.

31. Ephoralgeschäfte.

Superintendenturen hat die Oberlausitz nicht. Die in den Erblanden den Ephoren obliegenden Geschäfte werden in ihr von der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde und vom geistlichen Rat derselben besorgt.

32. Kircheninspektion.

Kircheninspektion ist in den Vierstädten Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau der Stadtrat in Verbindung mit dem pastor primarius.

Beide sind gleichberechtigte Inspektionsmitglieder. Ihre Zuständigkeit als Kircheninspektion hat denselben Umfang wie die der erbländischen Kircheninspektionen (Verordnung vom 7. Juli 1913).

Im übrigen ist für die Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen „als Konsistorialbehörde“ zugleich Kircheninspektion.

33. Zuständigkeit der Provinzialstände.

Ausdrücklich ist der Oberlausitz durch die Urkunde vom 17. November 1834 zugesagt, „daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle“. Es kam dabei hauptsächlich auf das rezeßmäßige Gleichberechtigungsverhältnis zwischen den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Glaubensgenossen an. Die Zusage wird aber im ganzen, allgemeinen Sinne ihres Wortlauts in weitester Auslegung desselben festgehalten und erfüllt.

II. Abschnitt

Die römisch-katholische Kirche.

1. Rechtlicher Bestand.

a) Die römisch-katholische Kirche ist ein einheitlicher länderumspannender Organismus. Dennoch ist die rechtliche Zugehörigkeit zu ihr in gewisser Beziehung vom Rechte der einzelnen Länder abhängig, in denen sich ihre Befenner befinden. Sie hängt in jedem Staat davon ab, daß die römisch-katholische Kirche in ihm aufgenommen oder anerkannt oder wenigstens zugelassen ist. Gäbe es einen Staat, nach dessen Recht sie nicht einmal zugelassen wäre, so würde ihr dort rechtlich auch niemand angehören können. Ebenso richtet es sich nach dem Recht des einzelnen Staats, ob in dessen Gebiete jemand als aus der römisch-katholischen Kirche durch Austritt oder Übertritt ausgeschieden gelten kann.

Im Königreiche Sachsen ist die römisch-katholische Kirche aufgenommen. In seinem Gebiete gehört daher jeder Befenner ihres Glaubens, der nicht gültig aus ihr ausgeschieden ist, auch rechtlich ihr an. Über die geordneten Wege des gültigen Ausscheidens zu vgl.

oben Teil I, Abschnitt IV, 2. Auch die Altkatholiken werden, solange sie nicht auf einem von diesen Wegen ausgeschieden sind, im Königreich Sachsen vom Staat als zur römisch-katholischen Kirche gehörig betrachtet.

b) Territorialen Charakter hat die römisch-katholische Kirche insofern nicht, als nicht der Zuzug ins Land die Zugehörigkeit zu ihr mit sich bringt und der Wegzug aus dem Lande nicht das Ausscheiden aus ihr bewirkt. Sie ist eben nicht Landeskirche. Einen territorialen Zug aber trägt sie wenigstens in den wirklich organisierten („geschlossenen“) römisch-katholischen Kirchengemeinden an sich, insofern diesen das oben im I. Abschnitt unter A 2 bemerkte territoriale Umfassen eben so eigen ist, wie den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

2. Kirchengemeinden.

Wirklich organisierte („geschlossene“) römisch-katholische Kirchengemeinden gibt es nur in der Oberlausitz und in Schirgiswalde, das nicht zur Oberlausitz im verfassungsrechtlichen Sinne gehört¹⁾. In den Erblanden bestehen nur katholische „Pfarreien“ und „Pfarrbezirke“ (Verordnungen vom 5. Februar 1904 und 1. April 1911).

Die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz ist durch Provinzialstatut vom 26. Mai 1852 geordnet.

3. Kirchensteuern.

a) Die wirklich organisierten („geschlossenen“) römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz und in Schirgiswalde haben nach seitherigem Rechte und nach dem neuen Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 je in ihrem Bezirk gleiche Besteuerungsbefugnisse wie die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in ihren Bezirken. Zu vgl. Abschnitt I, B, 15. Was dort unter g von den nicht zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörigen Personen und unter h von Vereinen usw. gesagt ist, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses dienen oder nach ihrer Satzung nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses bestehen und ausschließlich Angehörige dieses Bekenntnisses unterstützen, ist hier selbstverständlich auf nicht römisch-katholische Personen, bez. auf Vereine usw. für die Zwecke eines anderen als des römisch-katholischen Bekenntnisses usw. zu beziehen.

¹⁾ Es wurde erst 1845 dem Königreich Sachsen einverleibt.

b) Außerhalb der wirklich organisierten (geschlossenen) Gemeinden besteht für den Bedarf der römisch-katholischen Kirche im Königreich Sachsen kein Gemeindesteuerrecht. Vielmehr wird der Bedarf der römisch-katholischen Kirchen in den Erblanden mit Ausschluß derjenigen zu Schirgiswalde, soweit er nicht aus dem eigenen Vermögen dieser Kirchen oder aus Zuflüssen und Fonds, die für sie bestimmt sind, gedeckt werden kann oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, gemeinsam von den römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden aufgebracht.

Das bisherige Recht (Gesetz vom 2. August 1878, Abschnitt IV; Verordnungen vom 4. April 1879 und 22. Dezember 1906) schrieb einen prozentualen Zuschlag zur Staatseinkommensteuer vor, gab aber zugleich denjenigen Katholiken, deren Grundbesitz für Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirche besteuert wird (oben Abschnitt I, A, 2 und B, 15, g und h), das Recht der Aufrechnung gegenüber der eigenen Kirche, so daß sie wenigstens der Doppelbesteuerung zu entgehen vermochten. Das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 schreibt lediglich den Maßstab der Staatseinkommensteuer und der Staatsgrundsteuer vor, läßt auch die Form von Besitzwechselabgaben zu, behält aber das weitere, insbesondere Vorschriften über Befreiung von der Beitragspflicht, dem Verordnungswege vor.

4. Jus circa sacra in bezug auf die römisch-katholische Kirche.

Das Verhältnis zwischen dem Staate und der römisch-katholischen Kirche ist in manchen Ländern, insbesondere in solchen mit römisch-katholischem Staatsoberhaupt, durch ein sogenanntes Konkordat geordnet, d. h. durch einen Vertrag des Staates mit der römischen Kurie, dem Papst. Nicht also im Königreich Sachsen. Vielmehr ist hier der oben (Teil I, Abschnitt III, 2a) gekennzeichnete Standpunkt der einseitigen Staatszuständigkeit gewahrt und das Verhältnis durch Staatsgesetze und Verordnungen geregelt (Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827; Verordnung, die Kompetenzverhältnisse in bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betreffend, vom 14. September 1874; Gesetz, die Aus-

übung des staatlichen Obergerichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, vom 23. August 1876; Verordnung, die Vertretung der Kirchenlehen und sonstiger geistlicher Lehen der katholischen Kirche betreffend, vom 28. Mai 1902; Bekanntmachung, das domstiftliche Konsistorium zu St. Petri in Bautzen betreffend, vom 23. April 1904).

In diesen Vorschriften sind die Staatsinteressen gewahrt hinsichtlich der Organisation, Zuständigkeit und Besetzung der katholischen Kirchenbehörden, hinsichtlich des Verfahrens derselben, der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen, der Rechte und Pflichten derselben, der Tätigkeit von Mitgliedern geistlicher Orden, die auf Kranken- und Kinderpflege seitens reichsangehöriger Mitglieder gewisser Frauenkongregationen beschränkt ist, ferner hinsichtlich kirchlicher Verordnungen, päpstliche Erlasse eingeschlossen, und ihrer Verkündung, hinsichtlich der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel, des kirchlichen Vermögens und seiner Verwaltung. Die Anwendung der oben (Teil I, Abschnitt III, 2, b) angezogenen §§ 58 und 60 der Verfassungsurkunde ist sichergestellt.

5. Behörden.

Der Behördenorganismus und die Behördenzuständigkeit ist für die römisch-katholische Kirche verschieden in den Erblanden einerseits und in der Oberlausitz mit Schirgiswalde andererseits. Dies erklärt sich aus der oben (Teil II, Abschnitt I, D, 29) bemerkten verschiedenen geschichtlichen Entwicklung.

a) In den Erblanden ist „die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen“ das Apostolische Vikariat zu Dresden. Durch einen Apostolischen Vikar ersetzt die römisch-katholische Kirche den Bischof da, wo kein fertiges Bistum besteht. Der Apostolische Vikar zu Dresden ist aber regelmäßig Titularbischof, nämlich Bischof in partibus infidelium, d. h. ein Bischof, der seinen Titel von einem in die Hände der Ungläubigen (Mohammedaner) gefallenen und nun ihn ihrem Ländergebiete gelegenen Ort hat. Der jetzige Apostolische Vikar hat den Titel eines Bischofs von Abila. Frühere Vorgänger hießen Bischöfe von Leontopolis, Azotus usw.

Der Apostolische Vikar ist zugleich Präses des Vikariatsgerichts, das außerdem aus zwei geistlichen Vikariatsräten, einem

weltlichen katholischen Vikariatsrat und zwei „deputierten“ Räten staatlicher Oberbehörden besteht.

Untere Instanz ist das katholisch=geistliche Konsistorium zu Dresden, bestehend aus einem Geistlichen als Präses, zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern.

b) In der Oberlausitz steht dem katholischen Kirchenwesen als administrator ecclesiasticus der Dekan des Domstifts St. Petri zu Bautzen vor, welche Würde regelmäßig der erbländische Apostolische Vikar zugleich bekleidet. Er ist auch Vorsitzender des domstiftlichen Konsistoriums zu Bautzen, dem außer ihm drei geistliche und ein juristisches Mitglied angehören. Weltliche Inspektionsbehörde über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz ist in bestimmten Angelegenheiten die Kreishauptmannschaft Bautzen, in anderen das domstiftliche Konsistorium; die geistliche Inspektion steht dem domstiftlichen Konsistorium oder seinem Vorsitzenden, dem Dekan, zu. Zweite Instanz ist, soweit in erster die Kreishauptmannschaft zuständig ist, das Königliche Kultusministerium, im übrigen das Vikariatsgericht zu Dresden.

III. Abschnitt.

Die evangelisch=reformierten Gemeinden.

1. Rechtlicher Bestand.

„Die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch=reformierten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen“ sind zuerst durch Regulativ vom 7. August 1818 geordnet worden. Die jetzt gültige „Verfassung der evangelisch=reformierten Gemeinden im Königreich Sachsen“ rührt aus dem Jahr 1909 her; sie wurde nach erlangter königlicher Bestätigung mit Bekanntmachung vom 3. Juli 1909 veröffentlicht.

2. Umfang.

So lange die beiden reformierten Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchgemeinden bestehen, gehören alle diejenigen Reformierten, die in den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen wohnen, zur Dresdner Gemeinde, zur Leipziger Gemeinde aber die in den Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau wohnhaften.

3. Konsistorien.

Die Gemeinden werden je durch ein Konsistorium geleitet, das aus den Geistlichen und neun „Gemeindegäuptern“ (Vorstehern) zusammengesetzt ist. Den Vorsitz führt ein Pfarrer. Für gewisse Angelegenheiten wird das Konsistorium durch Zuziehung weiterer Gemeindegäupter verstärkt.

4. Gemeindegäupter.

Gemeindegäupter sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder. Das Stimmrecht aber steht nur denjenigen Männern zu, die das Konsistorium dazu „aufgenommen“ hat. Die Aufnahme setzt voraus: Mitgenuß des heiligen Abendmahls, Beobachtung der kirchlichen Ordnungen in Taufe, Trauung und Konfirmation, Unbescholtenheit, Selbstständigkeit, Wohnsitz am Ort der Gemeinde oder in dessen Umgebung, jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche, unterschriftliche Verpflichtung zur Befolgung der Gemeindeverfassung und der Gemeindefassungen.

5. Gemeindeversammlung.

Alljährlich wenigstens einmal sind alle Gemeindegäupter zu einer Gemeindeversammlung einzuberufen. Beschluß der Gemeindeversammlung ist erforderlich zur Wahl und Entlassung von Geistlichen, zur Vermehrung oder Verminderung ihrer Zahl, zur Feststellung ihrer Gehalte und Ruhegehälter, zur Wahl der „Vorsteher“ ins Konsistorium, zur Wahl der Rechnungsprüfer, über den jährlichen Haushaltplan, zur Richtigsprechung der Jahresrechnung, über Beschwerden gegen das Konsistorium wegen Verweigerung der Aufnahme zum Gemeindegäupter, zu Verfassungs- oder Gemeindefassungsänderungen, zu wichtigen Änderungen in den gottesdienstlichen Einrichtungen (Liturgie).

6. Kirchensteuern.

Eine zwangsweise Besteuerung für die Bedürfnisse der reformierten Gemeinden findet nicht statt.

IV. Abschnitt.

Die Deutschkatholiken.

1. Geschichtliches.

Im Jahre 1844 ließ Bischof Arnoldi in Trier den in der dortigen Domkirche aufbewahrten „heiligen Rock“, angeblich das Kleidungsstück

Christi, um das bei der Kreuzigung die Kriegsknechte loften (Joh. 19, 24), auf's neue zur Verehrung ausstellen. Heilungswunder wurden berichtet, wie bei früheren Ausstellungen. Der Zulauf war ungeheuer. Andererseits trat öffentlich ein Gegner auf. Johannes Ronge, ein der geistlichen Berrichtungen enthobener römisch-katholischer Priester in Schlesien, veröffentlichte „das Urteil eines römisch-katholischen Priesters über den heiligen Rock in Trier“. Es folgte eine Flut von Schriften und Gegenschriften. Gleichzeitig vollzog sich von Schneidemühl (Provinz Posen) aus unter der Führung des ausgetretenen Priesters Czerſki eine Absonderung von der römischen Kirche. Beide Bewegungen einigten sich zu Ostern 1845 auf einer „Kirchenversammlung“ in Leipzig, die auf Betreiben Robert Blums stattfand, über gewisse Glaubenssätze, „Artikel der deutschkatholischen Gemeinde“. Auf Grund derselben wurden im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 2. November 1848 „die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu“ — jenen — „Glaubenssätzen bekennen,“ — „als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.“ Bei dieser Aufnahme ist es bis jetzt geblieben, obwohl die Deutschkatholiken im Lande bekanntlich das positiv Christliche, was jene Glaubenssätze noch enthielten, tatsächlich preisgegeben, also die im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Grundlage ihrer Aufnahme selbst verlassen haben.

2. Rechtsverhältnisse.

Das angezogene Gesetz ordnet auch die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Kirchengemeinden. Jede muß einen abgegrenzten Pfarrsprengel haben. Die Abgrenzung bedarf der Bestätigung vonseiten des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Anordnung und Handhabung der inneren kirchlichen Angelegenheiten (*ius in sacra*) steht den Kirchengemeinden und den von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten „Lokal- und Zentralbehörden“ zu. Gemeinsames Organ sämtlicher Gemeinden ist der von ihnen bestellte „Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken“. Die Gemeinden können auch zu „Kirchenversammlungen“ zusammentreten. Bezüglich gemischter Ehen, der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder, des Übertritts von einem Glaubensbekenntnis zum anderen und des Schulwesens gelten die für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche gegebenen Vorschriften. Der deutschkatholische Religionsunterricht gilt als genügend zur Be-

freierung der deutschkatholischen Kinder vom Religionsunterricht der Schule. Alle allgemeinen Anordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden bedürfen vor der Hinausgabe an die Gemeinden des landesherrlichen „Placet“, das durch das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzuholen ist. Die deutschkatholischen Geistlichen und die Mitglieder derjenigen deutschkatholischen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere oder sämtliche Gemeinden des Landes erstreckt, haben den Untertanen- und Amtseid zu leisten. Ihre Verpflichtung und Bestätigung verfügt das Kultusministerium.

Das von der deutschkatholischen „Landessynode“ angenommene „revidierte Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft im Königreich Sachsen“ vom 1. Oktober 1879 ist vom Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 20. November 1879 bestätigt worden.

Eine Besteuerung für die Bedürfnisse der deutschkatholischen Gemeinden ist gesetzlich nicht geordnet.

3. Umfang und Geistliche.

Zurzeit bestehen deutschkatholische Gemeinden in Dresden, Leipzig und Chemnitz, die letztere mit Tochtergemeinden in Zwickau, Glauchau und Gelsenau. Deutschkatholische Geistliche sind nur je einer in Dresden und Leipzig angestellt. Sie sind zugleich Religionslehrer. Der zu Dresden versorgt mit die Gemeinden zu Chemnitz, Zwickau, Glauchau und Gelsenau. Die Dresdner Gemeinde umfaßt die Deutschkatholiken in den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen, die Leipziger die von Leipzig nebst Vororten; zur Chemnitzer und ihren Tochtergemeinden gehören die Deutschkatholiken in den Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau.

Dritter Teil.

Die zugelassenen (bestätigten) Religionsgesellschaften.

1. Statuten.

Die staatliche Zulassung zur Ausübung eines besonderen religiösen Kultus außerhalb der aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaften wird erlangt, wie schon oben Teil I, Abschnitt II, 2, bemerkt ist, durch Bestätigung der Statuten, die die zu dem angegebenen Zwecke sich bildenden Vereine oder Genossenschaften zu errichten haben, von seiten des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die in der Statutenbestätigung liegende Genehmigung wird erteilt, „wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt“ (Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 § 21.) Wer sich einer solchen nur zugelassenen oder bestätigten Religionsgesellschaft (Dissidentenverein) anschließt, muß den Eintrag ins Dissidentenregister erlangen (oben Teil I, Abschnitt IV, 2).

2. Gottesdienste.

Die Gottesdienste solcher Religionsgesellschaften sind nicht öffentliche (oben Teil I, Abschnitt II, 2). Zu ihnen dürfen Personen, die nicht ins Dissidentenregister eingetragen und der Religionsgesellschaft nicht beigetreten sind, nicht herangezogen oder zugelassen werden, weder Erwachsene noch Kinder.

3. Bezirke.

Die Bezirke der Dissidentenvereine und die Orte, in denen sie Gottesdienste abhalten dürfen, sind durch Ministerialverordnung vom

25. April 1907 festgesetzt. Die Bezirksabgrenzung gilt insbesondere auch für die Bornahme einzelner Kultushandlungen oder sonstiger Religionsgebräuche an und mit den Vereinsmitgliedern durch die Prediger und Religionslehrer der Dissidentenvereine, sowie für die Veranstaltung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in Privatwohnungen. Die Feststellung umfaßt die separierten evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Chemnitz, Crimmitschau, Dresden, Frankenberg, Grün, Niederplanitz; die Baptistengemeinden zu Chemnitz, Dresden, Leipzig, Niederplanitz, Sosa i. G.; die katholisch-apostolischen Gemeinden zu Bauzen, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Königstein, Leipzig, Marienberg, Plauen i. V., Ruppertsdorf in der Oberlausitz, Wilkau, Zittau, Zwickau; die neuapostolischen Gemeinden zu Bauzen, Chemnitz, Dresden, Falkenstein, Großhain, Leipzig, Lengenfeld i. V., Neugersdorf in der Oberlausitz, Neukirchhau-Mylau, Ölsnitz i. V., Plauen i. V., Radeberg, Reichenbach i. V., Werdau, Zwickau; die bischöfliche Methodistenkirche im Königreich Sachsen; die methodistische Dresdner Gemeinde der evangelischen Gemeinschaft im Königreich Sachsen; die Tempelgesellschaften in Burkersdorf b. Frauenstein und Dresden; die englisch-amerikanische Episkopalkirche (All Saints English American Episcopal Church) in Leipzig. Nachmals sind hinzugekommen die katholisch-apostolischen Gemeinden in Annaberg und Auerbach im Erzgebirge.

Vierter Teil.

Die übrigen christlichen Religions- gesellschaften.

1. Brüdergemeinden.

a) Eine wirkliche Absonderung der Angehörigen der Brüderkirche vom landeskirchlichen Parochialverband besteht nur in Herrnhut und Kleinwelka b. Bauzen zu Recht. An anderen Orten dagegen gelten die „Herrnhuter“, die ja überhaupt der ungeänderten Augsburgerischen Konfession zugetan sind und somit dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören, als Mitglieder der Landeskirche.

b) Der rechtliche Bestand der Brüdergemeinden beruht auf dem kurfürstlichen Versicherungsdekret vom 20. September 1749, veröffentlicht unter dem 20. Oktober 1750. Das Rechtsverhältnis zwischen den „Herrnhutern“ und der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist auf Grund gewohnheitsrechtlicher Entwicklung im Verordnungswege geregelt.

2) Englische, schottische und amerikanische Gemeinden üben, abgesehen von den „öffentlichen reformierten Kirchengemeinden“ (Teil II, Abschnitt III), wie von der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Dresden und Leipzig, besonderen Kultus aus. Von ihnen hat die eine zu Leipzig (All Saints English American Episcopal Church) sich unter das Dissidentengesetz gestellt und nach diesem ihre Statuten bestätigen lassen, die übrigen dagegen nicht. Diese bestehen aber gleichfalls zu Recht; sie üben ihren Kultus in eigenen Kirchen und Kapellen usw. auf Grund besonderer Ministerialverordnungen.

3) Griechisch-katholische Gemeinden zu Dresden und Leipzig. Unter der Herrschaft des russischen Generalgouvernements wurden durch Patent vom 10./22. April 1814 den „in diesem Reiche“ (Sachsen) „sich aufhaltenden griechischen Christen die ihnen zeither verweigerten bürgerlichen Rechte in der Maaße“ zugestanden, „wie

solche den Katholiken und Reformierten bereits zugestanden worden sind“. Diese Gleichstellung wurde zwar bestätigt durch ein Königliches Reskript vom 7. August 1815. Indessen auch ihre Bestätigung bezog sich nur auf die „bürgerlichen Gerechtsame“, es handelte sich eben nur um bürgerlich-rechtliche Gleichstellung, nicht um kirchliche Aufnahme oder auch nur Anerkennung. Daß diese den griechisch-katholischen Gemeinden nicht zuteil geworden ist, hat das Königliche Kultusministerium unter dem 22. August 1891 ausdrücklich ausgesprochen.

Anhang.

Die israelitischen Religionsgemeinden.

Die Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgemeinden sind im Königreich Sachsen jetzt geordnet durch Gesetz vom 10. Juni 1904 nebst Ausführungsverordnung vom 29. desselben Monats.

Sämtliche israelitischen Glaubensgenossen im Lande müssen zu Religionsgemeinden vereinigt sein. Deren Bezirke grenzt das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ab, das Oberaufsichtsbehörde für die Gemeinden ist. Aufsichtsbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden, für die Gemeinden aber, deren Bezirk über den Bezirk einer solchen hinausreicht, die Kreishauptmannschaften. Diejenigen Israeliten, die innerhalb des Bezirks einer Religionsgemeinde ihren Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt haben, ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben, sind Mitglieder der Religionsgemeinde. Sie haben zu deren Lasten durch Zahlung von Gebühren und, soweit die übrigen Gemeindeeinnahmen nicht ausreichen, durch Anlagen (Steuern) angemessen beizutragen. Für jede Religionsgemeinde ist ein Statut zu errichten, das der Genehmigung des Kultusministeriums unterliegt.

Über den Austritt aus einer israelitischen Religionsgemeinde und über die religiöse Erziehung von Kindern aus Ehen zwischen Israeliten und Andersgläubigen zu vgl. oben Teil I, Abschnitt IV, 2 und 3. Das dort über die Kindererziehung Bemerkte gilt auch für Kinder aus rein israelitischen Ehen.

Welche israelitischen Religionsgemeinden zurzeit bestehen und wie ihre Bezirke abgegrenzt sind, ist unter dem 7. März 1905 bekanntgemacht worden. Danach bestehen solche Gemeinden in Bautzen, Bittau, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Annaberg, Zwickau und Plauen.

Beilage 1.

Bekanntmachung,

den Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend;

vom 18. Oktober 1913.

Zufolge der in Artikel XIII des Kirchengesetzes vom 5. Juli 1912 zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. 1912 S. 397) erteilten Ermächtigung wird der Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung nachstehend bekanntgemacht.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften in § 22 Absatz 4 bis 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gemäß § 8 des Kirchengesetzes, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 274) in Verbindung mit dem Gesetz, das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 278) mit dem 1. Januar 1915 außer Wirksamkeit treten.

Dresden, am 18. Oktober 1913.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

Dr. Böhme.

Hildemann.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung

für die

evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, ist nachstehende

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen worden.

A.

Von den Kirchenvorständen.

§ 1.

Veruf und Befugnis der Kirchgemeinden.

(1) Jede Kirchgemeinde hat den Veruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugnis, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

(2) In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchgemeinde nicht eingreifen, und, wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

(3) Kirchliche Ortsvorschriften aller Art (Ortsgesetze, Regulative, Statuten, Satzungen, Ordnungen u. dgl.) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Bestätigung der Kircheninspektion. Soweit sie von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche abweichen, bedürfen sie der Genehmigung der in evangelicis beauftragten Staatsminister auf Vortrag des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums.

§ 2.

Kirchenvorstand.

In jeder Kirchgemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zur Ausübung der §§ 1 und 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

§ 3.

Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte. Sind mehrere konfirmierte Geistliche an der Parochialkirche angestellt, so gehören dieselben sämtlich dem Kirchenvorstande an. Abweichungen, wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse geboten sind, bedürfen der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums;
2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchgemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspektion, im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen § 6 festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

Die endgültige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (vgl. § 6).

In Pfarochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältnis der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt.

§ 4.

Vorsitz, Geschäftsordnung und Helfer.

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letzterer vom Kirchenvorstande frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird.

(2) In den § 18 Punkt 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gedachten, sowie überhaupt in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten führt den Vorsitz der Pfarrer, in allen übrigen, insbesondere den im § 18 Punkt 4, 5 und 9 erwähnten Angelegenheiten kann dieser Vorsitz von jedem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden.

(3) Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig.

(4) Durch die Geschäftsordnung kann der Kirchenvorstand einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und der kirchlichen Armenpflege, je für einen Teil des Kirchengemeindebezirks oder je für bestimmte Kreise der Kirchengemeindeglieder übertragen. Die bezirksweise Übertragung von Obliegenheiten muß erfolgen, wo Seelsorgerbezirke bestehen, und zwar für jeden derselben.

(5) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zur Ausführung der im Absatz 4 erwähnten Obliegenheiten auch Helfer aus der Gemeinde zugezogen werden dürfen oder zuzuziehen sind. Das Ortsgesetz hat solchenfalls mit zu bestimmen, welchen Anforderungen die Helfer ihrer Person nach genügen müssen.

§ 5.

Teilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstands.

(1) Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstands jederzeit Kenntnis nehmen und, wenn er der evangelisch lutherischen Konfession zugetan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen beteiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen eintreten. Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstands nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

(2) Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Pfarochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen drei Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

(3) Stadträte und andere Korporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Beteiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

(4) Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstands bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspektion, beziehentlich der Konsistorialbehörde, antragen.

§ 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

(1) Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

(2) Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbände eximierten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die § 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solcher Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten.

(3) Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbände eximierten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung lokalstatutarisch zu ordnen.

(4) Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Doch kann ortsgesetzlich, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt, eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.

§ 7.

Verhältnis zwischen mehreren Kirchengemeinden an einem Orte.

(1) In Orten, welche mehrere Kirchengemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied. Durch kirchliches Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß, wie und mit welcher Wirkung bei solchen gemeinsamen Beratungen auch gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Das Ortsgesetz gilt als beschlossen, wenn es in übereinstimmender Fassung von den Kirchenvorständen des Ortes angenommen ist.

Absatz 2 außer Wirksamkeit getreten¹⁾.

¹⁾ Anmerkung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums: Zu vgl. Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände vom 10. Juli 1913 § 14 (G. u. V.-Bl. S. 377) in Verbindung mit der Verordnung, die staatliche Genehmigung des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, vom 27. August 1913 (G. u. V.-Bl. S. 381).

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind.

2. Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit geschehen kann. Die Anmeldung erfolgt beim Pfarramt, insoweit nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstands etwas anderes bestimmt. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern.

3. Gehen dem Pfarrer Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten bei, so hat er die Anmeldung dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen. Lehnt dieser die Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste ab, so ist letzterem hiervon schriftlich Kenntniß zu geben, mit dem Eröffnen, daß ein etwaiger Widerspruch wider die Entschließung zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen, vom Tage der Behändigung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich beim Kirchenvorstande anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:

- a) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgerniß gegeben haben;
- b) diejenigen, welche nach § 2 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnungen betreffend, vom 1. Dezember 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 712) oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (G.- u. V.-Bl. S. 85) die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben, solange ihnen dieselbe nicht wieder erteilt ist;
- c) diejenigen, welche nicht unbescholten sind oder wegen eines Mangels der in § 44a bis g der revidierten Städteordnung oder § 35a bis g der revidierten Landgemeindeordnung¹⁾ verbunden mit dem Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 60) bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

5. Liegt gegen einen in die Wählerliste Aufgenommenen einer der Ausschließungsgründe unter 4 vor oder hört ein Aufgenommener auf, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, so ist er aus der Liste zu streichen.

6. Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist an

¹⁾ Jetzt § 23a bis f der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913.

zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen in den Predigtgottesdiensten bekannt zu geben.

Sobald die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist, ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Ausnahmen, welche infolge von Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen (vorstehend 3) oder über Einwendungen gegen die Wählerliste (nachstehend 7) zu erfolgen haben.

7. Einwendungen gegen die Wählerliste sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, während der Auslegungsfrist schriftlich beim Kirchenvorstand anzubringen, welcher auf dieselben Entschließung zu fassen und diese dem Erheber der Einwendung schriftlich zu eröffnen hat, mit dem Hinweise darauf, daß ihm binnen einer Woche das Recht des Widerspruchs zustehe. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen.

8. Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Ausnahme in die Wählerliste ausschließen.

Personen, welche als einzelne mit der Kirche, der Kirchengemeinde oder einem geistlichen Lehn Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

§ 9.

Wahl des Kirchenvorstands.

(1) Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

(2) Erstreckt sich die Kirchengemeinde auf die Bezirke verschiedener politischer Gemeinden, so sind die nach den §§ 3 und 6 zu wählenden Kirchenvorsteher je von den im Bezirke der einzelnen politischen Gemeinde wohnenden Kirchengemeindegliedern aus ihrer eigenen Mitte zu wählen. Vereinigungen von politischen Gemeinden für diesen Zweck (§ 6 Absatz 1, Schluß) gelten als eine Gemeinde.

(3) Gehört zur Kirchengemeinde ein selbständiger Gutsbezirk, so sind die denselben außer dem Gutseigentümer bewohnenden Kirchengemeindeglieder denjenigen in der politischen Gemeinde zuzurechnen.

(4) Über die Wahl von Vertretern der Eigentümer selbständiger Güter zu vgl. § 6 Absatz 2 Satz 2.

§ 10.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß.

(1) Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und

unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen. Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

(2) Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträten, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen.

§ 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig angesetzt und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§ 12.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Über den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Wahl der Kircheninspektion anzuzeigen.

§ 13.

Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspektion zu entscheiden.

§ 14.

Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspektion.

In größeren Kirchengemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspektion auf Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§ 15.

Bekanntmachung und Verpflichtung der Gewählten.

Der Erfolg der Wahlen ist am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Hierbei überträgt der Pfarrer den Gewählten im Namen der Kirchengemeinde ihr Amt und nimmt dieselben mittels Handschlags in Pflicht.

§ 16.

Gründe zulässiger Ablehnung.

- (1) Die Übernahme des Kirchenvorsteheramts kann abgelehnt werden:
1. von denjenigen, welche unmittelbar vorher oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenvorsteher gewesen sind;

2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchenvorstand, vorbehältlich der Berufung an die Kircheninspektion, entscheidet.

(2) Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenvorstande entlassen wird, verliert auf die Zeit, für welche er gewählt war, sein Stimmrecht.

§ 17.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

(1) Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher einschließlicly derjenigen, die von den Eigentümern selbständiger Güter aus ihrer Mitte gewählt sind, dauert 6 Jahre, so jedoch, daß je nach 3 Jahren die Hälfte ausscheidet. Wer aus einem neuen Kirchenvorstande nach den ersten 3 Jahren auszuscheiden hat, wird, soweit nicht eine gütliche Vereinigung zustande kommt, durch das Los bestimmt.

(2) Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

(3) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand erlischt durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde oder aus demjenigen Teile derselben, aus welchem der Kirchenvorsteher gewählt ist (§ 6 Absatz 1, § 9 Absatz 2). Wer als Eigentümer eines selbständigen Guts Mitglied des Kirchenvorstands ist, verliert die Mitgliedschaft, wenn das ihn dazu berechtigende Eigentumsverhältnis aufhört.

(4) Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, solange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl, unter Beachtung von § 6 Absatz 1, auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder ersetzt, außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt.

(5) Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt.

(6) Bestehenden lokalstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen (vgl. §§ 3 und 6).

§ 18.

Wirkungskreis des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand soll im allgemeinen, im steten Hinblick auf den Beruf der Kirchengemeinde (§ 1), an seinem Teile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;
3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;

4. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5. die Kontrolle über Verlösung der Kirchenitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6. Mitwirkung und Erklärung namens der Gemeinde bei Änderungen des Kirchenbezirks, der lokalen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;
7. Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen, und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;
8. Wahlen zur Synode;
9. Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten.

§ 19.

Zu § 18 Ziffer 1.

(1) Der Kirchenvorstand soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christentum in der Gemeinde im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern.

(2) Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urteil über das Privatleben anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben.

§ 20.

Zu § 18 Ziffer 2.

(1) In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und lokalen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

(3) Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Pfarochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nötigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspektion, Anzeige davon zu machen hat.

§ 21.

Zu § 18 Ziffer 3.

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Ge-

brauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und die Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden.

(2) Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§ 2, 4 und 5¹⁾ des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden vom 30. März 1868 genannten Beteiligten eingeholt, endlich in den, spezieller Kognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspektion hierzu erteilt ist, — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten einzelne seines Mittels, oder auch Dritte zu beauftragen.

(3) Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Überlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugnis des Kirchenvorstands, sondern steht der Kircheninspektion zu, welche jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands bewilligen darf. Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande Wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht.

§ 22.

Zu § 18 Ziffer 4.

(1) Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Kassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, solange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten von der Konsistorialbehörde genehmigt wird. An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Kassen und führt die Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

(2) Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu kontrollieren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

(3) Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspektion, unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande, zu erteilende Instruktion getroffen.

¹⁾ Diese §§ werden durch § 38, d des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913, gültig vom 1. Januar 1915 an, aufgehoben. Statt ihrer gilt von da an § 2, Abs. 2, Satz 3 des Kirchensteuergesetzes. (Beilage 5).

Absatz 4 }
 Absatz 5 } treten vom 1. Januar 1915 ab außer Wirksamkeit¹⁾.
 Absatz 6 }

§ 23.

Zu § 18 Ziffer 5.

(1) Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde.

(2) Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackerkassenrechnung kontrollieren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.

§ 24.

Zu § 18 Ziffer 6.

(1) Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der beteiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

(2) Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Entschliebung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode (§ 41), zu. Über Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand beschließen, nur ist jeder solcher Beschluß alsbald der Kircheninspektion anzuzeigen.

(3) Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender lokaler Gottesdienste, bei Einführung eines neuen, im Lande genehmigten Gesangbuchs, Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§ 25.

Zu § 18 Ziffer 7.

(1) Der Kirchenvorstand hat, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge.

Absatz 2 }
 Absatz 3 } außer Wirksamkeit getreten²⁾.

¹⁾ Anmerkung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums: Zu vgl. Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 §§ 8 und 9 (G. u. V.-Bl. S. 274) in Verbindung mit dem Gesetz, das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 278).

²⁾ Anmerkung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums: Zu vgl. Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 383).

(4) Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designierten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designierten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei und, wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen.

(5) Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird.

(6) Kirchliche Beamte, mit Ausschluß der kirchenmusikalischen, sowie die sonstigen Bediensteten der Kirchengemeinden allenthalben, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, ingleichen Beamte und sonstige Angestellte für kirchliche Begräbnisplätze, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und verpflichtet. Ist jedoch aus besonderem Grunde eidliche Verpflichtung erforderlich, so erfolgt diese durch die Kircheninspektion.

(7) Die Trennung eines Kirchenamts von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Kirchenvorstands, nur mit Genehmigung der Konsistorialbehörde erfolgen.

§ 26.

Zu § 18 Ziffer 9.

(1) Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Aktor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Kapital aufgenommen wird. Um einen Prozeß zu beginnen, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspektion ebenso, wie zu der Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen.

(2) Zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Konsistorialbehörde, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

(3) Kollidieren die Interessen der Kirche mit denen der Kirch- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons, so hat die Konsistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist, bei Kollisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugnis der Kircheninspektion zu genehmigen, zu autorisieren oder zu entscheiden, ohne weiteres auf die Konsistorialbehörde über.

(4) Die Vertretung der geistlichen Lehre steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspektion zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung, sowie pfllegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

(5) Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in § 10 unter 4 der Beilage sub Ⓞ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (G. = u. V.-Bl. vom Jahre 1855 S. 150), soweit nicht ausdrücklich durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen einzelne in ihrer Mitte.

(7) Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 (G. = u. V.-Bl. vom Jahre 1844 S. 140 flg.) geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu konkurrieren haben, ist nach § 2 des unterm 30. März 1868 erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu beurteilen¹⁾.

§ 27.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten.

(1) Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.

(2) Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühewaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspektion eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Notwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenvermögen ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

§ 28.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstands.

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährig einmal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher solches beantragt.

(2) Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

(3) Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter zur Protokollführung verwendet werden kann, oder vom Kirchenvorstande ein Protokollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein

¹⁾ Anmerkung des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums: Der Schlusssatz von Absatz 7 ist vom 1. Januar 1915 ab erledigt nach Aufhebung des § 2 des Gesetzes, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, vom 30. März 1868, durch § 38 des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. = u. V.-Bl. S. 223).

Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Akten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspektion und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§ 29.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstands.

(1) Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspektion zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstand selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

(2) Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er nach Befinden von der Konsistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstands angeordnet werden. Die Konsistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

§ 30.

Kirchgemeinde-Versammlungen.

(1) Wenn die Konsistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschliebung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchgemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

(2) Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen.

(3) Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand, die Konsistorialbehörde kann aber die Leitung auch der Kircheninspektion oder einem besonderen Kommissar übertragen.

(4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Gemeindeglieder für eine Ansicht erklärt haben. — Gelangt die Versammlung zu keinem gültigen Beschlusse, so ist die Entschliebung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen.

§ 31.

Gesonderte Vertretung von Kirchgemeindeteilen.

(1) Bedarf ein Teil einer Kirchgemeinde gesondert kirchlicher Vertretung, so hat dafür die Kircheninspektion nach folgenden Vorschriften zu sorgen.

(2) In die Sondervertretung haben bei der ersten Zusammenziehung diejenigen gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes einzutreten, welche nach ihrer Wohnung dem gesondert zu vertretenden Gemeindeteil angehören. Dasselbe gilt von den in § 6 Absatz 2 und 3 genannten Besitzern selbst-

ständigiger Güter, sofern diese im Bereiche des gesondert zu vertretenden Gemeindeteils liegen.

Als Vorsitzender tritt der Pfarrer hinzu, es wäre denn, daß die besonderen Verhältnisse des Falles nach dem Ermessen der Kircheninspektion es sachgemäß erscheinen ließen, einen anderen Geistlichen zu beauftragen, welchenfalls dieser Mitglied und Vorsitzender der Sondervertretung wird.

(3) Beträgt die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher, welche nach Ziffer 2 Absatz 1 der Sondervertretung anzugehören haben, nicht wenigstens vier oder erachtet die Kircheninspektion sonst das unter 2 Bestimmte für die erste Zusammensetzung der Sondervertretung im gegebenen Fall als unzureichend, so ordnet die Kircheninspektion nach Gehör des Kirchenvorstands aus denjenigen Mitgliedern des gesondert zu vertretenden Teils der Kirchengemeinde, welche zum Kirchenvorstande wählbar sind, der Sondervertretung noch so viel Mitglieder zu, als sie nötig findet.

(4) Wenn das Bedürfnis gesonderter Vertretung ein dauerndes ist oder doch sich voraussehen läßt, daß es die Mitgliedschaft einzelner bei der ersten Zusammensetzung Eingetretener überdauern wird, so hat die Sondervertretung ein kirchliches Ortsgesetz aufzustellen, in welchem zu bestimmen ist, wie sie selbst fernerhin zusammengesetzt sein und ergänzt werden soll. Bei diesen Bestimmungen sind § 3, § 6 Absatz 1 bis 3, §§ 8 bis 17 sinngemäß zu berücksichtigen.

Über den Inhalt des Ortsgesetzes ist der Kirchenvorstand zu hören. Vor der Bestätigung hat die Kircheninspektion Entschliebung der Konsistorialbehörde einzuholen.

Mit der Bestätigung des Ortsgesetzes wird der gesondert zu vertretende Kirchengemeindeteil für diejenigen Angelegenheiten, für die die Sondervertretung bestellt ist, rechtsfähig. Diese Rechtsfähigkeit erlischt mit der Beendigung der Sondervertretung oder der Aufhebung des Ortsgesetzes.

(5) Die Sondervertretung hat in bezug auf diejenigen Angelegenheiten, für welche es der gesonderten Vertretung des Kirchengemeindeteils bedarf, die Befugnisse und Obliegenheiten eines Kirchenvorstands.

Die §§ 4, 7, 28, 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

(6) In Angelegenheiten, in welchen der gesondert vertretene Gemeindeteil der übrigen Kirchengemeinde gegenübersteht, hat der Kirchenvorstand ohne diejenigen weltlichen Mitglieder Beschluß zu fassen, die zugleich der Sondervertretung angehören. Seine Beschlußfähigkeit (§ 28 Absatz 2) ist solchenfalls lediglich nach der Zahl seiner übrigen Mitglieder zu beurteilen. Umfaßt diese weniger als drei gewählte Mitglieder, so ist deren Zahl durch außerordentliche Ergänzungswahl seitens desjenigen Teils der Kirchengemeinde, welcher dem gesondert vertretenen Gemeindeteile gegenübersteht, auf drei zu bringen. Wählbar sind dabei nur Glieder des Teils der Kirchengemeinde, welcher die Ergänzungswahl vorzunehmen hat. Die Gewählten treten in den Kirchenvorstand nur für Angelegenheiten der vorbezeichneten Art ein.

Das nämliche gilt, wenn ein vom Kirchenvorstande vertretenes Lehn dem gesondert vertretenen Gemeindeteil oder die übrige Kirchengemeinde einem von der Sondervertretung vertretenen Lehn gegenübersteht, ingleichen wenn auf beiden Seiten Lehnen einander gegenüberstehen.

§ 32.

Diözesanversammlungen.

(1) Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zu Belebung des Interesses derselben an den kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich in jeder Ephorie alljährlich einmal die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche sowie Patrone) zu einer gemeinsamen Besprechung. Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Die Versammlungen sind öffentlich.

(2) Der Ephorus beruft und leitet die Versammlung und hat in derselben darauf hinzuwirken, daß über die ganze Tätigkeit der Kirchenvorstände, deren Aufgaben und die rechte Art ihrer Ausführung, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten ein freier Austausch der Meinung stattfindet.

(3) Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntnis der Konsistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen.

B.

Von der Synode.

§ 33.

Berufung.

Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrlichen Kirchenregiment aller vier Jahre, da nötig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

Die vierjährigen Zeiträume beginnen mit dem Jahre 1911.

§ 34.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 29 Geistlichen und 35 Laien, welche in 29 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Fakultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Fakultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. zehn, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 38 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§ 35.

Wahlbezirke.

Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium stellt die Wahlbezirke fest, und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblände in dieselben möglichst gleich verteilt wird.

§ 36.

Erweiterung der Synode durch Zutritt der Oberlausitz.

(1) Nach Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz treten noch vier Geistliche und vier Abgeordnete des Laienstandes in die Synode ein, welche in vier Wahlbezirken gewählt werden.

(2) Ferner bestimmen die in evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach § 38 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 37.

Dauer der Funktion der Synodalen.

(1) Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken (§ 34 Nr. 1) gewählten Abgeordneten aus.

(2) Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Losung geordnet, wodurch die ausnahmsweise schon nach der ersten Synode austretende Hälfte bestimmt wird.

(3) Die später gewählten Abgeordneten treten jedesmal nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl aus.

(4) Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

(5) Die Synodalen § 34 Nr. 2, 3 und 4 werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§ 38.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, konfirmierte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Konsistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Kultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat.

§ 39.

Wahlverfahren.

(1) Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch geistliche und weltliche Wahlmänner.

(2) Zu geistlichen Wahlmännern sind berufen die landeskirchlichen ständigen Geistlichen des Wahlbezirks. Als weltliche Wahlmänner entsendet jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte so viele Mitglieder, als ständige geistliche Stellen für die Parochie bestehen. Welche Kirchenvorstände außerdem entsprechend der Zahl ständiger Geistlicher, die im

Wahlbezirke, aber nicht für eine mit Kirchenvorstand versehene Pfarochie angestellt sind, weltliche Wahlmänner zu entsenden haben, bestimmt das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium. Diese Wahlmänner brauchen nicht dem sie entsendenden Kirchenvorstand anzugehören, müssen aber die zur Wählbarkeit für einen Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften haben.

(3) Die Kirchenvorstände verbundener Kirchspiele (Mutter-, Tochter-, Schwesterkirchen), bei welchen nur ein konfirmierter Geistlicher angestellt ist, wählen gemeinschaftlich einen weltlichen Wahlmann. Sind mehrere konfirmierte Geistliche bei einer Mutterkirche (oder Schwesterkirche) angestellt, so wählt der Kirchenvorstand derselben mit dem Kirchenvorstande der Nebenkirche (Tochter- oder Schwesterkirche) gemeinschaftlich so viele weltliche Wahlmänner, als von diesen Geistlichen in beiden Kirchen amtieren. Haben dagegen Geistliche nur in der Mutterkirche oder nur in der Tochterkirche zu amtieren, so hat in jenem Falle der Kirchenvorstand der ersteren, in diesem der Kirchenvorstand der letzteren eine gleiche Anzahl weltlicher Wahlmänner allein zu wählen.

(4) Die Wahlversammlung wird von einem durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium¹⁾ zu ernennenden Kommissar berufen und geleitet.

(5) Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode.

(6) Überdies wird noch je ein weltlicher Abgeordneter in denjenigen sechs Wahlbezirken gewählt, welche nach der letzten Volkszählung die höchste Seelenzahl haben.

(7) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Dritteile der Wahlmänner an der Wahlhandlung teilgenommen haben.

(8) Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zweimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlkommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

(9) Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

§ 40.

Zusammentritt.

(1) Die Synode wird von den in evangelicis beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen.

(2) Bei seinem ersten Eintritte in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniß abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist,

¹⁾ Anmerkung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums: § 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 376).

während die endgültige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretende und dem Synoden Kirchenregimente vorbehalten bleibt.

(3) Die Synode hat unter dem Vorſiße eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Sekretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loß.

§ 41.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

(1) Die Erlassung von Gesetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

(2) Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

(3) Dieselbe hat daher vor allem anderen mit den Vorlagen sich zu beschäftigen, welche ihr von den in evangelicis beauftragten Staatsministern gemacht werden, und solche zu erledigen; es steht ihr aber auch frei, von einzelnen Mitgliedern, von den Kirchenvorständen, beziehentlich Diözesanversammlungen angeregte geeignete Gegenstände zu beraten, darauf bezügliche Anträge zu stellen und Beschwerden über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener zu führen.

(4) Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium an die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 42.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

(1) Beratungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der §§ 34 und 36 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

(2) Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim, sowohl auf den Antrag der Kommissare des Kirchenregiments bei Eröffnungen, für welche diese die Geheimhaltung nötig erachten, als auch auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitrifft.

(4) Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft. Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§ 43.

Teilnahme des Kirchenregiments.

Der Staatsminister des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die in evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie die von den denselben ernannten Kommissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Anteil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 44.

Eröffnung und Schluß.

(1) Die Synode wird von einem der in evangelicis beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Kommissar eröffnet und geschlossen.

(2) Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§ 45.

Kosten.

(1) Die Kosten der Synode werden aus der Staatskasse bestritten.

(2) Jeder Abgeordnete zur Synode erhält auf jeden Tag eine Auslösung und überdies Vergütung des nötigen Reiseaufwands. Die Höhe der Auslösung richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Tagegelder für die Mitglieder der Ständekammern, und wenn bei diesen eine Gesamtaufwandsentschädigung besteht, nach der Höhe der während eines außerordentlichen Landtags zu gewährenden Tagegelder. Die in Dresden wohnenden Mitglieder beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§ 46.

Befreiung von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

In besonderen Fällen kann auf Ansuchen von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Befreiung erteilt werden (§ 7 Absatz 1a des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 — G. u. V.-Bl. S. 376 —).

Beilage 2.

Kirchengesetz,

die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landes-
konsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landeskonsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

§ 2. Dasselbe soll unter dem Vorstehe eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räte bestehen. Außerdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Kollegiums mit dem Vorrang vor den anderen Räten. Alle Mitglieder des Landeskonsistoriums werden von den in evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt.

Zur Unterstützung des Landeskonsistoriums, namentlich bei den von ihm abzuhaltenden Prüfungen werden außerordentliche theologische Beisitzer, und zu Bildung einer Rekursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disziplinarsachen (§ 5, Nr. 18) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher außerordentlicher Beisitzer von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landeskonsistoriums eintretendenfalls zu berufen sind.

§ 3. Die Mitglieder des Landeskonsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Kanzlei desselben angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener, und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend¹⁾, sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen usw. betreffend¹⁾, Anwendung.

§ 4. Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landeskonsistorium über.

¹⁾ Diese Gesetze sind nachmals mehrfach abgeändert und ergänzt worden.

Die Leitung des gesamten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium, es hat aber das Landeskonsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen.

Glaubt das Landeskonsistorium sich bei einer Entschließung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

Das zeitherige evangelische Landeskonsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landeskonsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden.

§ 5. Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfaßt insbesondere:

1. die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen.

An sich zulässige Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtserteilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehe-sachen, sind beim Landeskonsistorium nachzusehen und von demselben, beziehentlich nach erlangter Zustimmung der in evangelicis beauftragten Staatsminister zu erteilen;

2. die Veranstaltungen wegen der von den in evangelicis beauftragten Staatsministern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke;

3. die obere Aufsicht, Beschlußfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nötig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vgl. jedoch §§ 24 und 40¹⁾ der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und § 7 flg. dieses Gesetzes);

4. die Überwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Konfessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämtlichen Unterrichtsanstalten des Landes.

Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Kandidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einen Kommissar des Landeskonsistoriums zuziehen;

5. die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände;

6. die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (vgl. § 7 b) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altare zu verlesenden Bibelabschnitte;

¹⁾ Jetzt § 41.

7. die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Lieder, Gesangbücher, Katechismen usw. (vgl. § 7c dieses Gesetzes und § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

8. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffende Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährig auszugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität usw. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Kommission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen von dem Kultusministerium zusammengesetzt. Ein von dem Landeskonsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Kommissar hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmgleichheit die Entschidsstimme.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, beaufsichtigt die Kandidatenvereine, Predigerkollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Prüfungen der Geistlichen an;

9. den Vorschlag zu der, den in evangelicis beauftragten Staatsministern zustehenden Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten;

10. die Besetzung aller geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher geistlicher Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind;

11. die Annahme oder Verwerfung der von anderen Kollatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;

12. die Anordnung der von Designaten abzulegenden Proben sowie der Ordination der Geistlichen;

13. die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designierten Geistlichen;

14. die Verfügung von Emeritierungen der Geistlichen sowie die Anordnung von Vikaren und Hilfsgeistlichen;

15. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamte;

16. die Disziplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben, über die unteren Kirchendiener in der höheren Instanz;

17. die Erteilung von Urlaub für die Superintendenten und von Urlaub an andere Geistliche auf länger als vier Wochen;

18. die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter — in Sachen, die zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Wenn das Landeskonsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Disziplinarsache die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Beteiligten dagegen ein einmaliger Rekurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist:

Unter dem Voritze des Präsidenten treten drei Räte des Landeskonsistoriums mit drei von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (vgl. § 2) zu einem Kollegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Räte des Landeskonsistoriums vertreten.

Die betreffende Sache ist in diesem Kollegium von einem Räte des Landeskonsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu.

In der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Kollegium bei der Beschlußnahme in der hier vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt gewesen ist.

In streitigen Verwaltungssachen bilden die Kircheninspektionen die erste, das Landeskonsistorium, in der kollegialischen Zusammensetzung nach Maßgabe von § 18 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835, die zweite und letzte Instanz (vgl. das Gesetz vom 5. Januar 1870);

19. die Genehmigung zu Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Einziehung ihrer Dotation und ihres Einkommens, die Bestätigung von Kirchenmatrikeln;

20. die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;

21. die Oberaufsicht über alle Kirchenärarier und kirchlichen Stiftungen, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören, sowie zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche und zur Verwendung von Kapitalien derselben (§ 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

22. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese und dergleichen;

23. die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker;

24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien;

25. die Bestätigung der Statuten für Witwen- und Waisen-, auch Begräbniskassen der Geistlichen und Kirchendiener;

26. die Sorge für die Vertretung der Kirche, wo deren Interessen mit denen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons kollidieren (§ 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

27. die Anordnung allgemeiner Kirchenkollekten (vgl. § 7g);

28. die Verwendung aller bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, deren Geistliche und Diener sowie für die Familien derselben, nach Maßgabe der Stiftungen, Gesetze und Regulative.

§ 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von dem Landeskonsistorium kollegialisch zu beraten. Dahin gehören insbesondere Anträge der Landes-synode und der Diözesanversammlungen, allgemeine kirchliche Einrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen, Disziplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, alle Rekurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden.

§ 7. Den in evangelicis beauftragten Staatsministern hat das Landeskonsistorium zur Beschlußfassung vorzutragen:

- a) Abweichungen von den Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, welche nach der zeitherigen Praxis schon üblich gewesen;
- b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen;
- c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchenwesen im allgemeinen betreffen, auch schon die vorbereitenden Einleitungen dazu, wenn solche die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen können; die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher;
- d) die Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, außer den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung;
- e) jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, zufolge welcher das Vermögen oder Einkommen derselben zu einer anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke, verwendet werden soll;
- f) die Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen;
- g) die Anordnung allgemeiner Kollekten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen;
- h) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten.

In allen Fällen, wo das Landeskonsistorium an die in evangelicis beauftragten Staatsminister Vortrag zu erstatten und diesen die Beschlußfassung zu überlassen hat, ist, daß solches geschehen, in der aus dem Landeskonsistorium ergehenden Verordnung zu bemerken.

Beschwerden über das Landeskonsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disziplinarsachen bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden.

§ 8. In der Oberlausitz werden die Konsistorialgeschäfte, der § 11 der Urkunde vom 17. November 1834 gemäß, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt.

[Auch bleibt das Unterkonsistorium zu Glauchau für seinen dormaligen Bezirk in den nach dem Rezeß vom 4. Mai 1740 ihm angewiesenen, durch den Rezeß vom 9. Oktober 1835 modifizierten Rechten¹⁾.]

Beide Konsistorialbehörden werden dem Landeskonsistorium untergeordnet.

§ 9. Alle Vorschriften, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

Richard Freiherr von Friesen.

Hermann von Rostig-Wallwitz.

Carl Friedrich von Gerber.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

(LS)

¹⁾ Erledigt durch Aufhebung des Konsistoriums zu Glauchau im Jahre 1878.

Beilage 3.

Kirchengesetz über Kirchengemeindevverbände vom 10. Juli 1913.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1. (1) Kirchengemeinden dürfen sich zu Verbänden vereinigen, um Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegen, gemeinsam zu erfüllen, ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfskassen.

(2) Kirchengemeindeteile, die eine kirchliche Sondervertretung haben, gelten für den Bereich ihrer Selbständigkeit als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Was im § 21 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 wegen der Kirchengemeinden bestimmt ist, gilt auch für Kirchengemeindevverbände (G.- u. V.-Bl. 1910 S. 146).

§ 2. (1) Über den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Kirchengemeindevverbands sowie über die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Haftung der Mitglieder ist durch übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden eine Verbandsfassung zu errichten.

(2) Die Verbandsfassung bedarf der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

(3) Die gleiche Genehmigung ist für den Beitritt neuer Verbandsmitglieder zu einem bestehenden Kirchengemeindevbande erforderlich, soweit dieser Beitritt nicht bereits in der Verbandsfassung vorgesehen und geregelt ist. Jeder nachträgliche Beitritt ist der Aufsichtsbehörde (§ 3) alsbald anzuzeigen.

(4) Soweit die Genehmigung versagt wird oder einzelne Bestimmungen beanstandet werden, ist solches zu begründen.

§ 3. (1) Aufsichtsbehörde ist die Kircheninspektion, wenn der Verband nur solche Kirchengemeinden umfaßt, die unter demselben Ephorus und derselben weltlichen Konspektionsbehörde stehen, in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, wenn der Verband nur Oberlausitzer Kirchengemeinden umfaßt; in allen anderen Fällen das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

(2) Ist das Landeskonsistorium Aufsichtsbehörde, so kann es auf Antrag des Verbands die Aufsicht einer Kircheninspektion oder der Kreis-

hauptmannschaft Baugen als Konsistorialbehörde übertragen. Die beauftragte Behörde gilt als Aufsichtsbehörde.

§ 4. (1) Kirchengemeinerverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Verbandsfassung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 3) hat die Genehmigung der Verbandsfassung und ihren wesentlichen Inhalt sowie Abänderungen alsbald in ihrem Amtsblatte auf Kosten des Verbands bekannt zu machen.

§ 5. (1) Über die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten des Verbands bestimmt die Verbandsfassung.

(2) Die Bestimmungen über Verbandsgeistliche dürfen mit dem für Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche überhaupt geltenden Rechte nicht in Widerspruch stehen. Hinsichtlich des Einkommens, des Wartegeldes und der Pensionsverhältnisse der Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterlassenen finden die für Geistliche der Landeskirche getroffenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(3) Die Pensionsrechte sonstiger Verbandsbeamten sind nach den Vorschriften über die Pensionsberechtigung kirchlicher Unterbeamten zu ordnen.

§ 6. (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 3):

1. zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten,
2. zur Aufnahme von Schulden, die nicht bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahrs getilgt werden.

(2) Das Verhältnis der Aufsichtsbehörde (§ 3) zu dem Verbandsorganen richtet sich sinngemäß nach dem, was für die Aufsicht über die Kirchengemeinden gilt.

§ 7. (1) Vermögen einzelne Kirchengemeinden eines und desselben Ortes für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können die Kirchengemeinden dieses Ortes, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der Aufsichtsbehörde (§ 3) angehalten werden. Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören weder die Begründung einer Steuergemeinschaft noch die Errichtung von Hilfskassen zu anderen als den eingangs erwähnten Aufgaben.

(2) Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das evangelisch-lutherische Landeskonistorium das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsfassung erlassen.

(3) In dem Falle des zweiten Absatzes ist der Verbandsbeitrag der einzelnen Gemeinden nach einem Prozentsatze ihres eigenen Steuerbedarfs festzusetzen und darf 10 % dieses Bedarfs im ganzen nicht übersteigen.

§ 8. (1) Der Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder aus dem Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 3), wenn nicht die Verbandsfassung die Voraussetzungen des Ausscheidens regelt und der Austritt oder Ausschluß diesen Voraussetzungen entspricht. Das Ausscheiden eines Mitglieds ist der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Verbands gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe der Verbandsfassung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Verbandsfassung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

(3) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder hat die Auflösung des Verbands nur zur Folge, wenn dies in der Verbandsfassung vorgesehen ist oder nach dem Ausscheiden nicht wenigstens zwei Mitglieder verbleiben.

§ 9. (1) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 3). Die Genehmigung darf dann nicht versagt werden, wenn die Verbandsfassung die Voraussetzungen der Auflösung regelt und die Auflösung diesen Voraussetzungen entspricht.

(2) Vor der Auflösung sollen sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands gegen Dritte geregelt sein. Soweit dies im einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands als Gesamtschuldner. Die Verbandsfassung kann die Haftung in anderer Weise regeln.

(3) Die Genehmigung der Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde alsbald auf Kosten des Verbands in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 10. (1) Wollen sich Kirchgemeinden zu einem vorübergehenden Zwecke oder zur Prüfung und Vorbereitung der Gründung eines dauernden Verbands vereinigen, so bedarf es gleichlautender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände sowie der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden.

(2) In den Beschlüssen sind die Anteile der Kirchgemeinden an den Ausgaben und ihrer sonstigen Rechte und Pflichten festzustellen.

(3) Der Verband endet mit der Erreichung seines Zwecks oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der Kirchenvorstände. Die Genehmigung soll erst nach Regelung aller Verbindlichkeiten erteilt werden.

§ 11. Bestehende Kirchgemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dessen Vorschriften einzurichten.

§ 12. Die Vereinigung von Kirchspielen im Mutter- und Tochter- oder im Schwesterverhältnisse ist nicht Kirchgemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13. In besonderen Fällen kann auf Ansuchen von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes Befreiung erteilt werden (§ 7 Absatz 1 a des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, G. = u. V. = Bl. S. 376).

§ 14. Der zweite Absatz von § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 22. November 1906 (G. u. V.-Bl. S. 407 und 415) wird aufgehoben.

§ 15. (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung staatsgesetzlicher Genehmigung derjenigen Bestimmungen desselben, welche deren bedürfen, in Kraft.

(2) Über seine Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 10. Juli 1913.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

(L.S)

Dr. Bed.

Graf Bightum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

Knüpper.

Beilage 4.

Kirchengesetz

den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
betreffend;

vom 10. Juli 1913.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister haben mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. (1) Daß beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Stammvermögen der Kirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen und geistlichen Lehren, kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Ausnahmen hiervon dürfen nur aus dringenden Gründen und vorbehaltlich der staatlichen Aufsichtsrechte (Verfassungsurkunde § 60) von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bewilligt werden.

(2) Außerordentliche Einnahmen durch Vermächtnisse, Schenkungen usw. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen getroffen sind, dem Stammvermögen zu.

(3) Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, solange die oberste Kirchenbehörde nicht für nötig findet, es zu sicherer Erreichung seines eigentlichen Zweckes davon zu befreien. Letzteres kann jedoch, insoweit die Ausgabe seit unbordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, ohne Zustimmung der Beteiligten nicht geschehen.

§ 2. (1) Zur Aufnahme von Kirchengemeindefschulden ist vorgängige Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich, wenn die Schuldenvermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Seelenzahl unter 1000 mehr als 300 M., bei größerer Seelenzahl mehr als 300 M. auf je 1000 Seelen beträgt. Dabei ist die durch die jeweilig letzte Volkszählung ermittelte Seelenzahl der Kirchengemeinde maßgebend.

(2) Jede Schuld der Kirchengemeinde ist zu tilgen. Die Art der Tilgung ist durch einen Tilgungsplan festzustellen, der der Genehmigung der Kircheninspektion, dafern aber ausnahmsweise weniger als jährlich $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der Schuldsomme unter Hinzurechnung der Zinsersparnis getilgt werden soll, der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bedarf.

(3) Wird die neue Schuld binnen Jahresfrist zurückgezahlt, so ist die Genehmigung der Kircheninspektion nicht erforderlich.

§ 3. (1) Die Kirchengemeinden haben gemäß ihrem Verufe (Kirchen-
vorstands- und Synodalordnung § 1) insbesondere die Aufgabe, unter
Beobachtung der allgemeinen kirchlichen Vorschriften

1. die zum Gottesdienste und zu sonstiger Kultusübung erforderlichen Räume zu beschaffen, insbesondere die in der Pfarochie befindlichen Kirchen und sonstigen kirchlichen Anstalten, namentlich auch die kirchlichen Gottesäcker zu unterhalten und, soweit erforderlich, zu erneuern und zu erweitern;
2. die erforderlichen Stellen für Geistliche, sowie für Beamte und sonstige Bedienstete der Kirchengemeinde zu errichten und zu unterhalten, insbesondere mit angemessenem Einkommen an Gehalt und Wohnung oder Wohnungsschädigung auszustatten, auch im Bedarfsfalle Hilfskräfte zu unterhalten;
3. alle sonstigen zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere auch den Zwecken christlicher Nächstenliebe dienenden Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Sie können es sich ferner zur Aufgabe machen:

4. auch außerhalb ihres eigenen Bereiches die Zwecke der christlichen Nächstenliebe, die Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums und sonstige allgemein kirchliche Bestrebungen zu unterstützen.

(2) Der Aufwand, der durch die Erfüllung dieser Aufgabe, durch die Amtsführung der Geistlichen, Beamten und sonstigen Bediensteten der Kirchengemeinde, sowie durch die Amtsführung des Kirchenvorstands erwächst, ist von der Kirchengemeinde durch Kirchensteuern aufzubringen, soweit er nicht von den kirchlichen Stiftungen (Arxien, geistlichen Lehren, besonderen Stiftungsfonds) zu bestreiten ist oder durch die zur Kirchengemeindekasse fließenden Gebühren oder durch sonstige Einnahmen der Kirchengemeinde gedeckt oder vom Staate oder von anderer Seite getragen wird. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein angemessener Betrag verfügbar zu halten, der mindestens dem voraussichtlichen Bedarfe eines Monats entspricht.

§ 4. (1) In vereinigten Kirchspielen, das heißt solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Verteilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden den etwa bestehenden Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen.

(2) Liegen aber solche Verträge oder Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinbarung, welche die Aufsichtsbehörde zu versuchen hat, nicht zustande, so sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

(3) Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zum Bau der anderen nichts beizutragen.

(4) Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden,

für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich zu bauen und zu unterhalten.

(5) Liegen dem einen oder anderen Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last.

(6) Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen aufzubringen.

(7) Ist ein Kirchendiener zugleich Lehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke geteilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. (1) Alljährlich ist vom Kirchenvorstande über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Kirchenvermögen, bei den mit diesem verbundenen Kassen und bei der Kirchengemeindekasse, sowie der Besoldungskasse ein Haushaltplan (Voranschlag) aufzustellen.

(2) Die Voranschläge für das Kirchenvermögen und für die mit diesem verbundenen Kassen bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion. Ausgaben, welche den genehmigten Voranschlag überschreiten, bedürfen, soweit die Überschreitung nicht aus bereits verfügbaren Kirchengemeindemitteln gedeckt wird, der vorgängigen besonderen Genehmigung der Kircheninspektion. In unvorhergesehenen dringlichen Fällen kann die Genehmigung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

(3) Die Voranschläge der Kirchengemeindekassen und der Besoldungskassen bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion nur, wenn zur Deckung des Bedarfs Kirchensteuern erhoben werden sollen.

(4) Überschüsse des Jahreshaushalts gegenüber dem Voranschlage sind, soweit sie nicht das Betriebsvermögen der Kirchengemeinde bilden oder zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werden, anzusammeln und zinsbar anzulegen. Sie sind zur Bestreitung des Aufwands für Errichtung und wesentliche Erneuerung kirchlicher und geistlicher Gebäude, von Gottesäckern, Gemeindehäusern usw. und Erwerbung dazu nötigen Baulands bestimmt. Doch können die Erträgnisse der Rücklage auch zu jährlichen laufenden Zahlungen für Verzinsung und Tilgung hierzu aufgenommenen Darlehen mit verwendet werden. In der Regel sollen auch aus den laufenden Einnahmen jährliche Beiträge zur Verstärkung der Rücklage für kirchliche Bauten bestimmt werden.

§ 6. Unterläßt eine Kirchengemeinde die ihr obliegenden und im kirchlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Kirchengemeinde auszuführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgabe in den Haushaltplan einzutragen und die Ausbringung derselben anzuordnen und vollziehen zu lassen.

§ 7. Die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Anstellung der hierzu etwa erforderlichen Beamten, erfolgt, soweit nicht allgemeine landeskirchliche Vorschriften getroffen sind, durch den Kirchenvorstand.

§ 8. Die Vorschriften in § 22 Absatz 4 bis 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung werden aufgehoben.

§ 9. (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung staatsgesetzlicher Genehmigung derjenigen Bestimmungen desselben, welche deren bedürfen, und gleichzeitig mit dem Kirchensteuergesetz in Kraft.

(2) Über seine Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

(3) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Dresden, den 10. Juli 1913.

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

(LS)

DDr. Bed.

**Christoph Graf Bixthum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.**

Dr. Nagel.

Rnüpfer.

Beilage 5.

Kirchensteuergesetz

vom 11. Juli 1913.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfs Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer sowie unter den Voraussetzungen des § 16 Kopfsteuer zu erheben. Über ihre Einführung und Ordnung ist innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen.

2. Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes und die römisch-katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde.

§ 2. 1. Die Kirchengemeinden dürfen von der Berechtigung des § 1 nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kirchenvermögen, an Gebühren, Staatsentschädigungen usw. zur Deckung der Ausgaben einschließlich etwaiger Rücklagen nicht ausreichen.

2. Der Steuerbedarf jeder Kirchengemeinde ist alljährlich durch den Haushaltplan (Voranschlag) festzustellen. Dieser bedarf, wenn Kirchensteuern erhoben werden sollen, der Genehmigung durch die Kirchenaufsichtsbehörde (§ 33). Bei Beschlüssen, die die Kirchengemeinde außergewöhnlich belasten und nur unter Ausnahme einer Anleihe durchzuführen sind, ist die bürgerliche Gemeinde vor Durchführung des Beschlusses zu hören.

3. Die kirchlichen Vorschriften, die den Haushalt der Kirchengemeinden, insbesondere die Heranziehung der Erträge des kirchlichen Vermögens zu den laufenden Ausgaben, die Belastung des Haushalts mit Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie das Recht der Kirchenaufsichtsbehörden zur zwangsweisen Durchführung des Haushaltplans regeln, bedürfen der staatlichen Genehmigung, soweit sie nicht bloß Ausführung- oder Ordnungsvorschriften sind.

§ 3. Andere Befreiungen von Kirchensteuern, als die in diesem Gesetze oder in anderen Gesetzen oder Staatsverträgen geordneten, finden

nicht statt und können weder durch Verjährung entstehen noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

§ 4. 1. Der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Witwen, sind für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze von Kirchensteuern befreit.

2. Befreiung von Kirchensteuern steht überdies den staatlichen Grundstücken und Gebäuden zu, die auf Grund von § 17 der Verfassungsurkunde dem Könige zur freien Benutzung überlassen sind, sowie den zum Königlichen Hausfideikommiß gehörigen, aus der Zivilliste erworbenen Gebäuden und Grundstücken.

§ 5. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in § 91 c etwas anderes bestimmt ist.

I. Abschnitt.

Von den einzelnen Steuerarten.

A. Besitzwechselabgabe.

§ 6. 1. Kirchliche Besitzwechselabgabe kann bei dem Wechsel des Eigentümers eines Grundstückes und bei dem Wechsel des Inhabers einer veräußerlichen Berechtigung für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, erhoben werden. Sie darf, unter Hinzurechnung der Abgabe an die bürgerliche und an die Schul-Gemeinde, nicht mehr als 2 % des Wertes betragen. Wird diese Grenze überschritten und beträgt die Abgabe an die Kirchengemeinde mehr als $\frac{2}{3}$ % des Wertes, so ist sie entsprechend, wenn nötig, bis auf diesen Betrag herabzusetzen.

2. § 8, 1, 3 und 4 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 7. 1. Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit:

- a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehören und als Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das

Gemeindesteuergesetz. § 8. (1) Die Besitzwechselabgabe ist vom Erwerber zu zahlen. Was als Besitzwechsel anzusehen ist, bestimmt die Gemeindesteuerordnung.

(3) Die Gemeinden können beschließen, daß von Grundstücken oder ihnen gleichgestellten Berechtigungen im Besitze von juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen, jedoch mit Ausnahme der in § 10 Ziffer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Besitzwechselabgabe, auch ohne daß ein Besitzwechsel vorliegt, zu erheben ist, sofern seit dem letzten Besitzwechsel oder dem letztmaligen Eintritt der Abgabepflicht 30 Jahre vergangen sind.

(4) Der Grundstückswert ist zu berechnen ohne den Wert der zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen, gleichviel, ob sie Zubehör oder Bestandteile des Grundstücks sind.

Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden.

Ist eine Mehrheit natürlicher Personen beitragspflichtig und befinden sich darunter solche, die nach der vorstehenden Bestimmung von der Besitzwechselabgabe befreit sind, so bleibt der Teil der Abgabe unerhoben, der auf die befreiten Personen nach ihren Anteilen am Eigentume oder an der Berechtigung entfällt. In Zweifelsfällen, oder wenn ein Rechtsverhältnis zur gesamten Hand besteht, bleiben die auf die befreiten Personen entfallenden Kopfsteile unerhoben;

- b) solche juristische Personen und Personenvereine, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde dienen oder, was die Personenvereine betrifft, sich satzungsgemäß nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde zusammensetzen und ausschließlich die Unterstützung der Angehörigen des Bekenntnisses der Vereinsmitglieder bezwecken.;

2. Überdies gelten die Bestimmungen in §§ 10 bis 12 des Gemeindesteuergesetzes.

Gemeindesteuergesetz. § 10. Von der Besitzwechselabgabe sind befreit:

1. die durch Umlegung (§§ 54 flg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900), Umtausch nach Maßgabe des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 und der Verordnung dazu vom 28. September 1869 oder Enteignung eintretenden Besitzveränderungen,
2. das Reich, der sächsische Staat, sächsische Kreis- und Bezirksverbände, bürgerliche, Schul- und Kirchengemeinden sowie Verbände von solchen, wenn sie Grundstücke oder Berechtigungen im Sinne von § 8 Absatz 2 zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlfahrt oder zu Bestattungszwecken erwerben.

§ 11. (1) Ist der Erwerber eines Grundstücks oder einer Berechtigung der im § 8 Absatz 2 genannten Art in bezug auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers oder Berechtigten pflichtteilsberechtigt und hat er das Grundstück oder die Berechtigung als Erbe, Nacherbe oder auf Grund einer Familienanwartschaft erworben, oder ist ihm das Grundstück oder die Berechtigung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben oder zur Befriedigung seines Pflichtteilsanspruchs oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses, einer Auflage oder einer Schenkung von Todeswegen überlassen worden, so ist der Erwerb nach näherer Bestimmung der Steuerordnung entweder steuerfrei zu lassen oder höchstens mit den halben Sätzen zur Besitzwechselabgabe heranzuziehen.

(2) Dasselbe gilt für den Erwerb bei Zwangsversteigerungen, wenn die Ersther der Grundstücke nachweisen, daß sie am Verfahren als Miteigentümer, Schuldner, haftbare Vorbesitzer, Gläubiger oder Bürgen beteiligt sind. Auf Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft nach § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Bestimmung keine Anwendung, es sei denn, daß bei der Zwangsversteigerung eines in Erbgemeinschaft befindlichen Grundstücks ein Miterbe Ersther wird.

§ 12. Andere Gemeindeabgaben, welche bisher an Stelle oder neben der Besitzwechselabgabe bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken erhoben wurden, fallen künftig weg.

B. Einkommensteuer.

§ 8. 1. Beitragspflichtig zur kirchlichen Einkommensteuer sind:

- a) alle dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörig natürlichen Personen, die im Kirchengemeindebezirke ihren Wohnsitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
 - b) die in § 23, 3 bis 5 des Gemeindesteuergesetzes genannten juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen sowie der sächsische Staatsfiskus in dem dort bestimmten Umfange.
2. Die §§ 24, 29 und 30 des Gemeindesteuergesetzes; gelten entsprechend.

Gemeindesteuergesetz. § 23. Einkommensteuerpflichtig sind:

3. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich dieser Überschüsse,
 - b) alle sonstigen, nicht physischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen;
4. die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, welche in der Gemeinde, ohne daselbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und zwar:
 - a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich der aus diesen Quellen herrührenden und verteilten Überschüsse,
 - b) alle sonstigen, nicht physischen Beitragspflichtigen der genannten Art hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Reinertrags (§ 37 Absatz 2);
5. der sächsische Staat hinsichtlich seines Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit der Maßgabe, daß von diesem Einkommen ein Teilbetrag zu kürzen ist, welcher dem für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr des Staates ermittelten Verhältnisse der zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden erforderlichen Summe zu dem Gesamtbetrage der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten entspricht.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn noch nicht so lange Ver-

§ 9. 1. Von der kirchlichen Einkommensteuer sind befreit:

- a) solche juristische Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die unmittelbar den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde dienen oder, was die Personenvereine betrifft, sich satzungsgemäß nur aus Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses als desjenigen der Kirchengemeinde zusammensetzen und ausschließlich die Unterstützung der Angehörigen des Bekenntnisses der Vereinsmitglieder bezwecken;
- b) die vor dem 1. April 1892 angestellten Geistlichen und Lehrer, soweit sie nicht nach diesem Zeitpunkte in eine andere Stelle übergegangen sind oder Gehaltszulagen angenommen haben;
- c) die sämtlichen in § 38 unter A und C des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45) erwähnten, zum aktiven Heere gehörenden Personen, wenn sie Mitglieder einer selbständigen Militärgemeinde sind, oder wenn einer Parochie ihres Standortes für Benutzung der kirchlichen Anstalten oder für Wahrnehmung der Militärseelsorge Abfindung seitens der Militärverwaltung gewährt wird. Diese Befreiung gilt auch für die Ehefrauen und Kinder der vorerwähnten Heeresangehörigen, soweit sie mit letzteren in häuslicher Gemeinschaft leben, erstreckt sich aber nicht auf Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb;
- d) die bürgerlichen und die Schul-Gemeinden, die mit der Kirchengemeinde ganz oder teilweise zusammenfallen, sowie Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Lehen.

teilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genußscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 29. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Personen, die in der Gemeinde einen 3 Monate übersteigenden Aufenthalt nehmen, gleich denjenigen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben,
 - b) im Reichsauslande wohnende Personen, die in der Gemeinde, ohne in Sachsen einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt zu haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit dem aus dieser Erwerbstätigkeit her-rührenden Einkommen
- zur Einkommensteuer heranzuziehen.

§ 30. Die Gemeinde kann beschließen:

- a) Reichsausländer, die in der Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, aber daselbst weder ein Grundstück besitzen noch mit Gehalt oder Lohn angestellt sind, noch ein Gewerbe betreiben oder sonst eine Erwerbstätigkeit ausüben, auch keine Nutzungen aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstück oder daselbst betriebenen Gewerbe beziehen, lediglich nach Maßgabe ihres Verbrauches (§ 28 Absatz 1) zur Einkommensteuer heranzuziehen,
- b) Reichsausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, die sich in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten, unter denselben Voraussetzungen ein Jahr lang von der Einkommensteuer freizulassen.

2. Weiter gelten die im Gemeindesteuergesetze in §§ 20, 25 b bis e, 26 a, c und d und 27 a bestimmten Befreiungen, und zwar die in §§ 20 und 25 b und c erwähnten allenthalben, soweit es sich nicht um Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb innerhalb des Kirchengemeindebezirks handelt. Auch unterliegt der kirchlichen Einkommensteuer nicht das Einkommen aus Grundstücken, soweit diese nach § 13 von der kirchlichen Grundsteuerbefreiung sind.

3. Insoweit festes Dienststeinkommen nur zu $\frac{1}{5}$ zur kirchlichen Einkommensteuer herangezogen wird, bewendet es hierbei, solange nicht in der Kirchensteuerordnung (§ 17) etwas anderes bestimmt ist. ¶

Gemeindesteuergesetz. § 20. (1) Von direkten Steuern sind, abgesehen von § 4, befreit:

1. die am Königl. Hofe beglaubigten Missionschefs und die den Missionen beigeordneten diplomatischen Beamten sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst ihren Ehefrauen und den Personen, die sie ausschließlich für die Geschäfte der Mission, des Konsulats oder für sich und ihre Familien in Dienst haben,
2. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zusteht.

(2) Die Befreiung unter Ziffer 1 setzt voraus, daß der Staat, um dessen Vertretung es sich handelt, die Gegenseitigkeit gewährt. Sie bezieht sich nicht auf das Einkommen, das der Befreite aus einem in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder aus einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe bezieht.

§ 25. Von der Einkommensteuer sind befreit:

- b) die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde herrührt,
- c) die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, die zu deren Ersatz dienenden Kassen und Verbände sowie die Landesversicherungsanstalt,
- d) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen,
- e) Konkursmassen.

§ 26. Der Einkommensteuer unterliegt nicht:

- a) das Einkommen des sächsischen Staates aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie, sowie das Einkommen der sächsischen Bezirks-, Kreis- und sonstigen Gemeindeverbände,
- c) bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit derjenige Teil der nach § 23 stenerpflichtigen Überschüsse, welcher dem Verhältnis der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3% Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie die Hälfte des verbleibenden Teils,
- d) das Einkommen aus Pensionen und aus Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, die auf Grund der Reichsgesetzgebung oder sonst aus öffentlichen oder privaten Mitteln wegen Invalidität, Alters- oder Todesfalls gewährt werden, sofern es einschließlich sonstigen Einkommens 400 M nicht übersteigt.

§ 27. Nur zu $\frac{1}{5}$ ist zur Einkommensteuer heranzuziehen:

- a) das Einkommen aus Bartegeld und Pensionen, ferner aus den übrigen in § 26 unter d bezeichneten Bezügen, soweit sie nicht überhaupt steuerfrei sind.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, bis zu 85% des kirchlichen Steuerbedarfes durch Erhebung von Einkommensteuer zu decken.

§ 11. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zur kirchlichen Einkommensteuer in Sachsen und einem anderen deutschen Bundesstaate ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt, nach Gehör der obersten Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Sachsen oder in einer einzelnen Gemeinde geltenden Vorschriften geregelt wird.

C. Grundsteuer.

§ 12. Der kirchlichen Grundsteuer unterliegen die in der Pfarochie belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

§ 13. 1. Von der kirchlichen Grundsteuer sind befreit:

- a) die in § 49, 1 des Gemeindesteuergesetzes unter c und d bezeichneten Grundstücke, und zwar die unter c erwähnten ohne die in § 49, 2 desselben angeführte Beschränkung;
- b) Grundstücke im Eigentume natürlicher Personen, die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehören, jedoch Mitglieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat und diese Grundstücke ihrerseits zur Grundsteuer heranzieht. Die Vorschrift in § 71 a Absatz 2 ist anzuwenden;
- c) Grundstücke im Eigentume der in § 71 b genannten juristischen Personen und Personenvereine;
- d) Kirchen, Schulen und zu Dienstwohnungen von Geistlichen und Lehrern sowie zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen bestimmten Gebäude (einschließlich der Armenhäuser) allenthalben nebst Zubehör;
- e) Grundstücke und Gebäude, die im Eigentume der bürgerlichen oder der Schul-Gemeinde oder milder Stiftungen stehen und örtlichen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Diese Bestimmung ist auf Grundstücke, die sich im Eigentume

Gemeindesteuergesetz. § 49. (1) Von der Grundsteuer sind befreit:

- c) Bestattungsplätze samt Zubehör,
- d) öffentliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken, die Betten der Elbe, der Freiburger, der Zwickauer, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster, soweit sie im Eigentume des sächsischen Staates stehen, sowie die Grundstücke, auf denen sich die Schienengleise der sächsischen Staatseisenbahnen befinden.

(2) Die Befreiungen unter a und c stehen nur denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu, welche sie zeither genossen haben; sie erlöschen, wenn die Grundstücke und Gebäude anderen als den dort genannten Zwecken zugeführt werden. Dient ein Grundstück oder Gebäude teilweise anderen als diesen Zwecken, so ist es insoweit steuerpflichtig.

von Verbänden der genannten Gemeinden oder von Kirchengemeindeverbänden befinden, entsprechend anzuwenden;

- f) Grundstücke, die eine inzwischen nicht wieder erloschene Befreiung von Kirchensteuern durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben, soweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen. Die Kirchengemeinden bleiben zur einseitigen Ablösung dieser Befreiung berechtigt;
 - g) Grundstücke und Gebäude, die unmittelbar öffentlichen Zwecken des Staats dienen, soweit sie von der Grundsteuer der bürgerlichen Gemeinde befreit sind, ingleichen Grundstücke und Gebäude der Kirchen, Geistlichen- und Schullehen;
 - h) Staatswaldungen einschließlich der dazu gehörigen Nichtholzbodenflächen. Den Staatswaldungen sind diejenigen der Universität und der Landesschule Grimma gleich zu achten.
2. § 50 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 14. 1. Die Befreiung in § 13, h erstreckt sich nicht:

- a) auf Waldgrundstücke, die zu einem Kammergute gehören;
- b) auf Grundstücke, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteile von Staatswaldungen werden, es sei denn, daß sie bis zu ihrer Hinzuschlagung zum Staatsforstbesitze von der Kirchengrundsteuer befreit waren;
- c) auf Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits kirchensteuerpflichtig waren;
- d) auf Gebäude, die auf befreiten Grundstücken errichtet sind, samt dem etwa zum Dienstgenusse der Bewohner dieser Häuser bestimmten Grund und Boden.

2. Die unter 1 d bezeichneten Gebäude samt Zubehör sind, soweit dies noch nicht geschehen, einem benachbarten Kirchengemeindebezirke zuzuweisen.

3. Für Grundstücke der unter 1 b und c erwähnten Art, die nicht mehr zu dem Bezirke einer bürgerlichen Gemeinde gehören, kann zwischen dem Staatsfiskus und der Kirchengemeindevertretung gänzliche Befreiung von Kirchensteuern gegen Gewährung einer Abfindungssumme vereinbart werden, die dem unermindert zu erhaltenden Stammvermögen der Kirchengemeinde zuzuschlagen ist. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form und der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde.

§ 15. 1. Von dem nach § 10 durch andere Steuern als die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfe ist mindestens die Hälfte im Wege der Grundsteuer aufzubringen.

Gemeindesteuergesetz. § 50. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ohne unter § 49 zu fallen, von der Grundsteuer befreit sein oder nur mit ermäßigten Sätzen getroffen werden sollen.

(2) In gleicher Weise kann die Gemeinde Befreiungen oder Ermäßigungen auf vorübergehende Zeit, insbesondere für Neubauten zugestehen.

2. Wird keine kirchliche Einkommensteuer erhoben, so sind mindestens 30% des gesamten Steuerbedarfs durch die Grundsteuer zu decken.

D. Kopfsteuer.

§ 16. 1. In soweit in zusammengesetzten Kirchengemeinden mit einheitlicher Steuererhebung (vgl. § 19, 1 a) Kopfsteuer erhoben wird, kann es hierbei, sofern die Gesamteinkommen unter 400 M. von der kirchlichen Einkommensteuer freigelassen werden, bis mit Ende des Jahres 1918 bewenden. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Erhebung von Kopfsteuern in zusammengesetzten Kirchengemeinden mit einheitlicher Steuererhebung nicht mehr zulässig.

2. In soweit in den übrigen Kirchengemeinden (vgl. §§ 19, 1 b, 20, 2 und 3 und 21) die Deckung des Steuerbedarfs mit durch Kopfsteuer erfolgt, kann es hierbei bewenden, solange auch in der bürgerlichen Gemeinde eine Kopfsteuer erhoben wird.

3. Die Kirchenaufsichtsbehörde kann jederzeit die Kopfsteuer zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herabsetzen und im Falle unter 1 auch aufheben. Gegen die Anordnung, durch welche die Herabsetzung oder Aufhebung angeordnet wird, ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

4. Personen, die von der kirchlichen Einkommensteuer befreit sind, können auch nicht zur kirchlichen Kopfsteuer herangezogen werden.

II. Abschnitt.

Von den Steuerberechtigten.

A. Steuerordnungen.

§ 17. 1. Die Beschlußfassung über die Regelung der Kirchensteuern steht den Vertretungen der zur Kirchengemeinde gehörigen bürgerlichen Gemeinden nach Gehör der Kirchengemeindevertretung zu. Die Beschlüsse sind in die Form einer Steuerordnung oder eines Nachtrages dazu zu bringen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde. Bezüglich der Besitzwechselabgabe steht die Genehmigung der Kirchensteuerordnung der obersten Kirchenbehörde zu. Die Genehmigung kann auch auf Widerruf oder auf Zeit erteilt werden.

2. Wird die Genehmigung der Kirchensteuerordnung von der Kirchenaufsichtsbehörde versagt oder nur auf Widerruf oder Zeit erteilt, so entscheidet auf Rekurs die oberste Kirchenbehörde endgültig.

B. Zusammengesetzte Kirchengemeinden.

§ 18. 1. Zusammengesetzte Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind solche, deren Bezirk sich über die Bezirke mindestens zweier bürgerlicher Gemeinden erstreckt.

2. Gehören zu einer Kirchengemeinde Teile einer bürgerlichen Gemeinde, für die durch kirchliches Ortsgesetz keine besondere Vertretung im Kirchen-

vorstande vorgesehen ist, so sind diese in Ansehung des Kirchensteuerwesens mit dem Bezirke einer benachbarten bürgerlichen Gemeinde, die zum Kirchengemeindebezirke gehört, zu vereinigen und gelten nicht als Bestandteile der Kirchengemeinde im Sinne der Bestimmung unter 1 sowie der §§ 19 und 20, 2 und 3. Die Vereinigung ist in der Kirchensteuerordnung zu regeln. Würde die kirchliche Steuerordnung für den Teil einer bürgerlichen Gemeinde, der im Kirchenvorstande keine besondere Vertretung hat, besondere Härten enthalten, so kann die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde die Genehmigung der kirchlichen Steuerordnung widerrufen.

§ 19. 1. In den Steuerordnungen für zusammengesetzte Kirchengemeindebezirke kann

- a) entweder das Ausbringen für die ganze Kirchengemeinde einheitlich geordnet, oder
- b) ein Maßstab, nach dem dieser Bedarf auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde zu verteilen ist, festgesetzt werden.

2. Auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde kann, sofern die nach 1 a und b getroffenen Bestimmungen infolge Veränderung der örtlichen Verhältnisse einen oder mehrere Bestandteile des Kirchengemeindebezirks erheblich benachteiligen, die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde die Genehmigung der Kirchensteuerordnung widerrufen, auch wenn der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten war. Gegen den Widerruf ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 20. 1. Im Falle des § 19 1 a gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18, 24, 28, 31 bis 44 und 51 bis 53 des Gemeindesteuergesetzes

Gemeindesteuergesetz. § 14. (1) Einen Wohnsitz hat eine Person an dem Orte, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) An Stelle des Wohnsitzes tritt bei juristischen Personen und Vereinen der Sitz, bei Vermögensmassen der Ort, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 15. (1) Dem Grundbesitz gleichzuachten sind veräußerliche Berechtigungen, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden kann, mit Ausnahme der verliehenen Bergbaurechte, der Kohlenbergbaurechte und der Abbaurechte.

(2) Steuerpflichtig ist der Grundbesitz nur in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt (Belegenheitsgemeinde).

§ 16. (1) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers steht. Steuerpflichtig ist ein Gewerbebetrieb nur dort, wo eine Betriebsstätte zu seiner Ausübung unterhalten wird (Betriebsgemeinde).

(2) Betriebsstätte ist jede festliche örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

§ 17. Eine Person, deren Steuerpflicht nur auf ihrem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beruht, kann zu den Gemeindesteuern nur wegen dieses Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes herangezogen werden.

für die kirchliche Einkommensteuer und die kirchliche Grundsteuer entsprechend. Abweichungen vom Staatssteuertarife im Sinne von § 33, 2 des Gemeindesteuergesetzes bedürfen der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde.

2. Besteht keine Regelung nach § 19, 1 a oder b, so ist der gesamte Steuerbedarf auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde je zu einem Drittel nach der Zahl der über 14 Jahre alten Einwohner des Bekenntnisses der Kirchengemeinde, den Staatsgrundsteuern der kirchensteuerpflichtigen Grundstücke und dem bei Erhebung kirchlicher Einkommensteuer zu berück-

Gemeindesteuergesetz. § 18. Die direkten Steuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Personen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen, die persönlichen direkten Steuern überdies unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung zu verteilen.

§ 24. (1) Dem Besitze eines Grundstücks werden die dinglichen Nutzungsrechte gleichgeachtet, kraft deren jemand den Ertrag eines Grundstücks ganz oder teilweise als Einkommen bezieht.

(2) Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen im Sinne von § 23 stehen solche nicht rechtsfähige Vereine gleich, die nach ihrer Verfassung von dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden.

(3) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne von § 23 die Gesamtheit der Kommanditisten.

(4) Als Überschüsse im Sinne von § 23 Ziffer 3 und 4 sind die im Durchschnitte der letzten 3 Geschäftsjahre oder, wenn nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten 2 Geschäftsjahre oder im letzten Geschäftsjahr verteilten Überschüsse unter Hinzurechnung der an die Inhaber von Genussscheinen verteilten Beträge anzusehen.

§ 28. (1) Ist das Einkommen einer Person, die innerhalb des Gemeindebezirks eine eigene Haushaltung hat, niedriger als die Summe, die sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in § 13 Absatz 2 des Staatseinkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1900 angeführten Verhältnisse vorliegen, als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

(2) Bezieht die Person jedoch Einkünfte, die nach den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem sächsischen Gesetz vom 10. Februar 1888, nach den Militärpensions- und Versorgungsgesetzen des Reichs oder nach dem sächsischen Gesetze vom 25. Mai 1902 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem nach dem vorhergehenden Absatz festgesetzten Einkommen abzuziehen.

§ 31. (1) Die Gemeinde kann beschließen:

a) diejenigen juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine, welche Überschüsse an die Mitglieder verteilen, nicht nur mit diesen Überschüssen, sondern auch mit denjenigen Beträgen zur Einkommensteuer heranzuziehen, die sie zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Fonds aller Art, soweit sie nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für Versicherungssummen bestimmt sind, verwenden. Abschreibungen, die über einen angemessenen Ausgleich einer während der für die Besteuerung maßgebenden Geschäftsperiode eingetretenen Wertminderung hinausgehen, stehen in solchem Falle einer Schulden-tilgung gleich;

sichtigenden Aufkommen der Staatseinkommensteuer umzulegen. Doch kann auf Antrag der Vertretung einer bürgerlichen Gemeinde, dafern dieser Verteilungsmaßstab einen oder mehrere Bestandteile des Kirchengemeindebezirks erheblich benachteiligt, die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde entweder einen anderen Verteilungsmaßstab vorschreiben oder das Aufbringen für die ganze Kirchengemeinde einheitlich ordnen. Gegen die Entschliebung der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde auf einen derartigen Antrag ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

b) daß gewerbliche Großbetriebe, die ein steuerpflichtiges Einkommen nicht erzielt haben, oder deren Überschüsse oder Einkommen weniger als 3% ihres in der Gemeinde beschäftigten Anlage- und Betriebskapitals betragen, einen bestimmten Prozentsatz, höchstens jedoch 3% dieses Kapitals und jedenfalls keine höhere Summe als 5% des in dem Unternehmen arbeitenden eigenen Kapitals des Betriebsunternehmers als Einkommen zu versteuern haben.

Auf natürliche Personen als Inhaber von Großbetrieben findet diese Bestimmung keine Anwendung, sofern sie am Sitz des Betriebes ihren Wohnsitz haben.

(2) Was als Großbetrieb anzusehen ist, ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Betriebe, deren Anlage- und Betriebskapital weniger als 100 000 M beträgt, sind von der unter b festgelegten Besteuerung freizulassen.

(3) Anlage- und Betriebskapital ist der Kapitalwert aller Vermögensgegenstände, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind, ohne Abzug der Schulden.

(4) Bei mehreren Gesellschaftsteilhabern wird der Steuerbetrag, sofern er nicht von der Gesellschaft erhoben werden kann, auf jeden von ihnen nach Verhältnis seines Gesellschaftsanteils, wenn dieser aber auch durch Befragung nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen umgelegt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Betriebe des sächsischen Staates keine Anwendung.

§ 32. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Einkommen aus Großbetrieben des Kleinhandels und aus Kleinhandelsbetrieben, die ein Zweiggewerbe in der Gemeinde unterhalten, ein bestimmter Prozentsatz des erzielten Jahresumsatzes, jedoch nicht über 8%, dann zu versteuern ist, wenn das wirklich erzielte Einkommen hinter diesem Satze zurückbleibt.

(2) Was als Großbetrieb des Kleinhandels und als Kleinhandelsbetrieb mit Zweiggewerben anzusehen ist, wird durch Gemeindebeschluß bestimmt.

(3) § 31 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Eine andere Form der Besteuerung nach dem Umsatze ist unzulässig; jedoch dürfen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Umsatzsteuer besteht, diese bis zum 31. Dezember 1924 weiter erheben. Die Erhebung einer gewerblichen Umsatzsteuer schließt die Besteuerung nach Absatz 1 aus.

§ 33. (1) Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde maßgebend. Die Gemeinden können jedoch beschließen, den Staatseinkommensteuertarif insoweit abzuändern, als:

a) Einkommen zwischen 200 und 400 M, soweit sie nicht in Händen von Personen sind, die aus gesetzlichen Gründen anderen Personen Unterhalt gewähren, steuerpflichtig sein sollen.

Die Steuer darf für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 200 bis 300 M. nicht mehr als die Hälfte, für solche mit einem Gesamteinkommen von mehr als 300 bis 400 M. nicht mehr als $\frac{3}{4}$, des die nächsthöhere Klasse treffenden Satzes betragen,

b) die Steuerpflicht erst bei einem höheren Einkommen als 400 M. beginnt,

3. Bei Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Bestandteile der Kirchengemeinde (vgl. § 19, 1 b und den vorstehenden Absatz) gelten für die Aufbringung der Bedarfsanteile in den einzelnen Bestandteilen der Kirchengemeinde die Vorschriften des § 21.

C. Sonstige Kirchengemeinden.

§ 21. 1. Für Kirchengemeinden, die als zusammengesetzte im Sinne von § 18 nicht anzusehen sind, ist in der Kirchensteuerordnung die Höhe der etwaigen Besitzwechselabgabe zu bestimmen (vgl. § 6, 1).

2. Im übrigen sind die Kirchensteuern — unbeschadet der Vorschriften in §§ 7, 9, 10, 13, 15 und 16, 4 — nach den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen aufzubringen, die für die Besitzwechselabgabe, die Einkommensteuer, die Grundsteuer und — unter der Voraussetzung des § 16, 2 — auch die Kopfsteuer der bürgerlichen Gemeinde gelten. Dabei sind Abweichungen von den örtlichen Bestimmungen in folgenden Punkten zulässig:

c) die Klassen bis zur Klasse 20 einschließlich in je zwei Klassen geteilt werden,

d) die Steuersätze für die kleinen und mittleren Einkommen bis zur Klasse 20 des Staatstarifs einschließlich ermäßigt oder erhöht werden. Durch die Erhöhung, die den Steuersatz bei 500 M. Einkommen höchstens bis auf das 2 $\frac{1}{2}$ fache, bei 1100 M. Einkommen höchstens bis auf das Doppelte des staatlichen Steuersatzes steigern kann, darf, ebenso wie durch die Ermäßigung, die folgerichtige Entwicklung der Progression nicht gestört werden. Das letztere gilt auch von der Teilung der Klassen unter c.

(1) Weitere Abweichungen vom Staatsteuertarife sind nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Die Bestimmungen in § 12, Absatz 3, und § 13 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer.

§ 34. Die Einkommensteuer ist nach Maßgabe des Einkommensteuertarifs der Gemeinde (§ 33) dergestalt zu erheben, daß je nach Bedarf entweder der gleiche Bruchteil oder das Gleichvielfache in sämtlichen Klassen des Tarifs erhoben wird.

§ 35. (1) Für die Veranlagung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens ist, soweit es sich mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen deckt, die für das laufende Jahr zur staatlichen Steuer erfolgte Veranlagung maßgebend. Enthält der Einkommensteuertarif der Gemeinde Zwischenklassen (§ 33c), so kann die Veranlagung auch zu der Zwischenklasse erfolgen.

(2) Die auf Grund von Rechtsmitteln oder gemäß § 47 a des Einkommensteuergesetzes erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres nach sich.

(3) Einkommen, das ganz oder teilweise nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, ist nach den für die Staatsteuer geltenden Grundsätzen zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagern. Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Staatseinkommensteuergesetzes finden, mit Ausnahme derjenigen in § 15, 6 und 7, entsprechende Anwendung.

§ 36. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß das Einkommen des sächsischen Staates aus dem zu einem Staatsforstrevier gehörigen Holzboden auf Grund des Reinertrags zu berechnen ist, der im Durchschnitte der letzten 3 Wirtschaftsjahre vom gesamten Reinertrage des Reviers auf einen Hektar Holzboden entfällt.

- a) Ist in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde das Aufkommen der Grundsteuer zu dem Aufkommen der Einkommensteuer oder sonstiger Steuern in ein bestimmtes Verhältnis gebracht, so kann in der Kirchensteuerordnung das Verhältnis des Aufkommens der kirchlichen Grundsteuer zu dem der Einkommensteuer und etwaiger Kopfsteuer anders als in der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde festgesetzt werden.
- b) Ist nach der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde die Grundsteuer unabhängig von dem Aufkommen der übrigen Steuern nach festen Sätzen zu erheben, so können in der Kirchensteuerordnung die Steuersätze für die Grundsteuer der Kirchengemeinde abweichend von der Steuerordnung der bürgerlichen Gemeinde bestimmt werden.

(2) Diese Berechnungsart ist ausgeschlossen, wenn der steuerpflichtige Holzboden im Durchschnitte hinter der Durchschnittsbonität des Reviers zurückbleibt.

(3) Die Wiederaufhebung eines solchen Beschlusses ist an die Zustimmung des sächsischen Staates gebunden.

(4) Die Durchschnittsbonität wird von der Forsteinrichtungsanstalt festgestellt. Die Verwaltungen der Staatsforstreviere haben den Gemeinden auf Ansuchen die erforderlichen Ziffern mitzuteilen.

§ 37. (1) Personen, die in der Gemeinde nur Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben (sogenannte Forenser), sind in der Regel lediglich mit dem der Höhe dieses Einkommens entsprechenden Steuersatze, jedenfalls aber mit dem Mindeststeuersatze, heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Bei der Besteuerung des sächsischen Staates hat das in der Gemeinde nicht steuerpflichtige Einkommen in jedem Falle außer Betracht zu bleiben.

(2) Von dem Einkommen einer Person, das außerhalb der Wohnsitzgemeinde zur Steuer herangezogen wird, sind die Schuldzinsen der auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen. Für Personen, die in der Gemeinde Einkommen aus Grundbesitz haben, ohne in ihr zu wohnen oder ein stehendes Gewerbe zu betreiben (sogenannte Grundstücksforenser), kann überdies durch Beschluß der Abzug von Schuldzinsen bis auf einen Betrag beschränkt werden, der dem halben Grundstücksertrage gleichkommt.

(3) Zinsen von Schulden, die auf einer bestimmten Einnahmequelle haften oder erweislich für deren Erwerb aufgenommen worden sind, dürfen nur in der Gemeinde, wo das Einkommen aus der betreffenden Quelle zur Besteuerung gelangt, von dem Einkommen abgezogen werden.

§ 38. (1) Bei Heranziehung des Steuerpflichtigen in seiner Wohnsitzgemeinde wird zunächst das gesamte Einkommen ermittelt. Ergibt sich, daß Einkommen aus Grundbesitz, der außerhalb des Gemeindebezirks liegt, oder aus Gewerbebetrieb, der in der Gemeinde nicht steuerpflichtig ist, darin enthalten ist, so wird der auf das gesamte Einkommen entfallende Steuerbetrag nach Verhältnis des außer Betracht zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabgesetzt.

(2) Die Gemeinde kann beschließen, in den Fällen des Absatzes 1 von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

(3) Die Gemeinde kann beschließen, daß, falls der Ehemann und die Ehefrau steuerpflichtig sind, zunächst der auf das Gesamteinkommen beider

D. Die Rittergüter.

§ 22. 1. Die Besitzer der Rittergüter haben zu den Kirchenlasten der Kirchengemeinde, zu der das Rittergut gehört, soviel beizutragen, als sich bei Umlegung des Bedarfs zur Hälfte nach der Kopfszahl über 14 Jahre alten Personen, zur anderen Hälfte auf den beitragspflichtigen Grundbesitz nach Maßgabe der Staatsgrundsteuer ergibt.

2. Zu demjenigen Teile des Aufwandes, der nach der Kopfszahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familienangehörigen, soweit sie auf dem Rittergute wohnen, beizutragen. Unter Familienangehörigen sind nur die Ehegatten und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zu verstehen. Die übrigen Bewohner der Rittergutsgebäude werden zur Kopfszahl des Gemeindebezirks gerechnet und sind wie die im Gemeindebezirk wohnenden Kirchensteuerpflichtigen beitragspflichtig.

Eheleute entfallende Steuersatz zu ermitteln und nach diesem Steuersatz die von jedem Ehegatten zu entrichtende Steuer nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens zu dem Gesamteinkommen zu berechnen ist. Dies ist indessen ausgeschlossen, wenn die Eheleute dauernd getrennt leben, oder wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 2400 M. nicht übersteigt.

§ 39. (1) Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz darf jede Wohnsitzgemeinde den Steuerpflichtigen nach demjenigen Teile seines Einkommens oder, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen, seines Verbrauchs zur Einkommensteuer heranziehen, welcher der Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde entspricht.

(2) Hierbei wird die Dauer des Aufenthalts nach vollen Monaten gerechnet, dergestalt, daß Zeiträume bis zu einem halben Monat außer Betracht bleiben, Zeiträume über einen halben Monat als ganzer Monat gelten.

(3) Dem tatsächlichen Aufenthalte des Steuerpflichtigen in einer Wohnsitzgemeinde ist der tatsächliche Aufenthalt seiner mit ihm in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau und seiner unselbständigen Kinder gleichzuachten. Halten sich gleichzeitig diese Personen in einer oder mehreren Wohnsitzgemeinden, der Steuerpflichtige in einer anderen Wohnsitzgemeinde auf, so ist für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, der Steuerpflichtige in jeder dieser Wohnsitzgemeinden nur mit dem halben Betrage oder, wenn mehr als 2 Wohnsitzgemeinden in Frage kommen, mit einem entsprechenden Bruchteile der Steuer heranzuziehen.

(4) Gemeinden, welche Neuanziehende wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Einkommensteuer heranziehen, sind insoweit den Wohnsitzgemeinden gleichgestellt.

(5) Die beteiligten Gemeinden können sich mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über dessen Heranziehung zur Steuer an den verschiedenen Orten einigen. In den Fällen von Absatz 1 bis 4 ist das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und der so ermittelte Steuerbetrag im Verhältnis des außer Veranlagung zu lassenden Einkommens zum gesamten Einkommen herabzusetzen.

(6) Die Gemeinde kann jedoch beschließen, von der Ermittlung des gesamten Einkommens abzusehen und die Steuer lediglich nach der Klasse zu berechnen, wozu das in der Gemeinde bezogene Einkommen fällt.

§ 40. (1) Soll ein Beitragspflichtiger, der sein Einkommen ganz aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe bezieht, am Wohnorte nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28) und beträgt dieser mehr als ein Viertel des Einkommens, so ist der mehr verbrauchte Betrag von der Besteuerung am Wohnorte freizulassen.

3. Vereinbarungen mit den Vertretungen der beteiligten bürgerlichen Gemeinden über einen anderweiten Verteilungsmaßstab oder einen Anschluß an die Kirchensteuerordnung — sei es hinsichtlich der Besitzwechselabgabe, sei es überhaupt — sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Form sowie der Genehmigung der Kirchengemeindebehörde und können so geschlossen werden, daß sie auch die Nachbesitzer binden. Wird die Genehmigung von der Kirchengemeindebehörde versagt, so entscheidet auf Rekurs sämtlicher Beteiligter die oberste Kirchenbehörde endgültig.

(2) Soll ein Beitragspflichtiger, dessen Verbrauchsaufwand das Einkommen aus den der Besteuerung am Wohnsitz zugänglichen Einkommensquellen übersteigt, nach dem Verbrauchsaufwande besteuert werden (§ 28), so darf die Wohnsitzgemeinde von dem Einkommen aus den auswärtigen Quellen höchstens den Betrag in Anspruch nehmen, der die Hälfte des Verbrauchs übersteigt, jedoch nicht mehr als ein Viertel.

(3) Wenn in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze mehrere sächsische Wohnortsgemeinden in Frage kommen, so dürfen diese Wohnortsgemeinden je nur einen verhältnismäßigen Teil des der Besteuerung am Wohnorte unterliegenden auswärtigen Einkommens in Anspruch nehmen.

(4) Der Teil des aus einem oder mehreren anderen sächsischen Orten herrührenden Einkommens, der am Wohnorte des Beitragspflichtigen in dem Verbrauchsaufwande mitbesteuert wird, ist bei der Besteuerung in den anderen beteiligten sächsischen Gemeinden je nach dem Verhältnisse zu kürzen.

§ 41. (1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, in deren jeder nach § 16 die Steuerpflicht begründet ist, so wird in jeder Gemeinde nur ein verhältnismäßiger Teil des Einkommens aus dem Betriebe zur Einkommensteuer herangezogen.

(2) Derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz oder die Leitung des Gesamtbetriebs befindet, gebührt die Vorausbesteuerung des zehnten Teils vom Gesamteinkommen aus dem Gewerbebetriebe.

(3) Der übrige Teil des Einkommens wird:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften sowie bei Beförderungsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
- b) bei Unternehmungen, die vorwiegend den Einkauf von Waren im großen und deren Weiterverkauf im einzelnen, ohne vorherige Verarbeitung oder Verarbeitung, betreiben, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Umsätze,
- c) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Lantien des Verwaltungs- und Betriebspersonals

verteilt.

(4) Bei der Berechnung nach diesen Grundsätzen sind die Ergebnisse der letzten 3 Geschäftsjahre oder der kürzeren Zeit, für die ein Abschluß vorliegt, im Mangel eines solchen der Stand zur Zeit der Einschätzung, zum Anhalt zu nehmen.

§ 42. Erstreckt sich eine Betriebsstätte dergestalt über den Bezirk mehrerer Gemeinden, daß die Maßstäbe des § 41 nicht anwendbar erscheinen, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse, z. B. unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten und dergleichen zu erfolgen.

§ 43. In den Fällen der §§ 41 und 42 können sich die beteiligten Gemeinden mit Zustimmung des Steuerpflichtigen über die Verteilung der Steuerlast einigen.

§ 44. In den Fällen der §§ 39 bis 42 sind bei Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.

§ 23. 1. Die Beitragspflicht für die einzelnen Bestandteile des Ritterguts ist während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Pfarodie, in die der Rittergutshof eingepfarrt ist, nach Ablauf dieses Zeitraumes jedoch in der Pfarodie zu erfüllen, in der die Bestandteile liegen.

2. Gehören zu Rittergütern vormalig nicht steuerfreie Grundstücke, so sind die letzteren ebenso zur Beitragsleistung heranzuziehen wie die Grundstücke der im Gemeindebezirke wohnenden Kirchensteuerpflichtigen.

3. Völlige oder teilweise Befreiungen, die Rittergütern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung zugestanden worden sind, bleiben aufrecht erhalten, insoweit nicht Vertrag und Entscheidung eine bloße Anerkennung des Herkommens oder früherer gesetzlicher Befreiung darstellen.

§ 24. 1. Die Vorschriften in §§ 22 und 23 gelten für Rittergüter, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden.

Gemeindesteuergesetz. § 51. (1) Die Gemeinde kann beschließen, daß als Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer insbesondere der Reinertrag, die Ertragsfähigkeit oder der Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen soll. Auch können mehrere Maßstäbe verbunden, und kann zwischen den in der Gemeinde vorhandenen Abstufungen oder Klassen der Grundstücke unterschieden werden.

(2) Bei bebauten Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken des sächsischen Staates dienen und weder vermietet noch verpachtet oder nur zu einem untergeordneten Teile vermietet oder verpachtet sind, darf der für die Höhe der Grundsteuer maßgebende Wert (Ertrags-, Miet-, Pacht-, gemeiner Wert) auf keinen höheren Betrag als die staatliche Brandversicherungssumme des Gebäudes festgesetzt werden.

(3) Bei unbebauten Grundstücken gleicher Art darf der Wert den Betrag von 30 M. für die staatliche Steuereinheit nicht überschreiten.

§ 52. (1) Wird die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte erhoben, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung ist auf denjenigen Wert zu richten, den das Grundstück nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse des Eigentümers oder darauf ruhende Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art im öffentlichen Verkehre besitzt. Der Schätzung hat eine Aufforderung zur Selbsteinschätzung vorauszugehen.

(2) Bei Grundstücken, die noch nicht an für den Anbau bestehenden Verkehrsräumen im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 liegen und von ihren Eigentümern selbst für Zwecke des von ihnen im Hauptberufe betriebenen Gewerbes einschließlich der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei benutzt werden, ist als gemeiner Wert höchstens das Dreißigfache des bei gehöriger Bewirtschaftung zu erzielenden Ertrages in Ansatz zu bringen.

(3) Verpachtung oder Vermietung gelten dann als gewerbsmäßige Benutzung, wenn der Eigentümer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist oder das Eigentum nach seinem Tode auf seine Witwe oder seine minderjährigen Kinder übergegangen ist.

(4) § 8 Absatz 4 gilt auch hier.

§ 53. Ist kein anderer Maßstab bestimmt, so wird die Grundsteuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben. Die von der staatlichen Grundsteuer befreiten, in der Gemeinde steuerpflichtigen Grundstücke sind nach den Grundsätzen der Staatsgrundsteuer zu veranlagern, soweit dies noch nicht geschehen ist.

2. Den Rittergütern sind auch alle anderen, mit Rittergutseigenschaft nicht versehenen Güter, insofern sie zu der Kirchengemeinde in gleichem Verhältnisse wie jene stehen, sowie die Kammergüter gleich zu achten. Die Bestimmung in § 23, 2 ist entsprechend anzuwenden.

3. Insoweit Rittergüter sich der Besitzwechselabgabenordnung der Kirchengemeinde, zu der sie gehören, nicht angeschlossen haben, bleibt bei Feststellung ihres Anteiles an dem durch Kirchensteuern zu deckenden Bedarfe der Ertrag der Besitzwechselabgabe unberücksichtigt.

4. Soweit Güter der unter 1 und 2 erwähnten Art nach den §§ 13, 14 und 14 von der kirchlichen Grundsteuer befreit sind, können sie auch nicht zu Steuern nach §§ 22 und 23 herangezogen werden.

E. Minderheitskirchengemeinden.

§ 25. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die Deckung des Bedarfs der Minderheitskirchengemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde anzuwenden. Beitragspflichtig sind, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, nur die Mitglieder der Minderheitskirchengemeinden und ihre Grundstücke.

2. Wo die Angehörigen der konfessionellen Minderheit eines Ortes einer Nachbarparochie ihres Bekenntnisses zugewiesen worden sind, sind sie in dieser beitragspflichtig, solange diese Zuweisung dauert.

F. Katholische Kirchen der Erblande.

§ 26. 1. Der Bedarf für die katholischen Kirchen der Erblande, soweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und Fonds, die für sie bestimmt sind, gedeckt werden kann oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, ist von den römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden aufzubringen.

2. Die Aufbringung der Steuerbeträge hat nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer und der Staatsgrundsteuer zu erfolgen. Auch kann die Erhebung von Besitzwechselabgaben vorgeschrieben werden.

3. Die näheren Vorschriften hierüber, insbesondere über Befreiung von der Beitragspflicht und über die Erhebung der Kirchensteuer, werden, soweit möglich, im Anschlusse an die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Verordnung getroffen.

G. Steuererhebung.

§ 27. 1. Die Erhebung der Kirchensteuern — Aufzeichnung der Steuerpflichtigen (Kataster, Heberregister), Veranlagung, Ausschreibung, Vereinnahmung und Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen der Steuerrückstände — erfolgt durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinde.

Gemeindesteuergesetz. § 63. (1) In Städten mit revidierter Städteordnung veranlagt der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat zu den Gemeindesteuern.

(2) In Städten und in größeren Landgemeinden kann die Ortsverfassung die Veranlagung einem gemischten Ausschusse übertragen.

2. Die hiermit verbundenen Mühewaltungen sind den bürgerlichen Gemeinden von den Kirchengemeinden mit fünf vom Hundert des Isteinganges der Steuer zu vergüten, soweit die bürgerlichen Gemeinden nicht darauf verzichten.

3. Gehört eine bürgerliche Gemeinde einer Mehrheits- und einer Minderheitskirchengemeinde an, so darf sie auf die Gebühr nur in gleichem Maße für beide Kirchengemeinden verzichten.

4. Die Steuerbeträge der Rittergüter sind in die Kirchengemeindeklasse unmittelbar abzuführen, sofern nicht in einer Vereinbarung nach § 22, 3 etwas anderes bestimmt ist.

5. Die Vorschrift in § 64 des Gemeindesteuergesetzes gilt auch für die Kirchensteuern.

6. Vereinbarungen nach § 62 1 Satz 1 des Gemeindesteuergesetzes können mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung und Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde auch auf die Kirchensteuern erstreckt werden. Die Vorschrift in § 62, 3 des Gemeindesteuergesetzes gilt entsprechend.

III. Abschnitt.

Von den Steuerpflichtigen.

§ 28. 1. Bezüglich des Beginnes und Endes der Steuerpflicht gelten die Vorschriften in § 65 des Gemeindesteuergesetzes.

Gemeindesteuergesetz. § 64. Die staatlichen Steuerbehörden und die Veranlagungsbehörden anderer Gemeinden haben der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihnen bei der Veranlagung der Staats- oder Gemeindesteuern bekannt geworden und für die Veranlagung der Gemeindesteuern wichtig sind.

§ 62. (1) Die Gemeinden können mit Steuerpflichtigen vereinbaren, daß von gewerblichen Betrieben an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre vorausbestimmter jährlicher Steuerbetrag zu zahlen ist

(2) Vereinbarungen zwischen dem sächsischen Staate und den Gemeinden, durch die die Steuerpflicht des Staates anders als im Gesetz geordnet wird, sind ohne diese Einschränkungen zulässig. Bestehende Vereinbarungen gelten weiter.

§ 65. (1) Die Steuerpflicht beginnt und endet bei direkten Steuern mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist.

(2) Fällt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht in den Lauf des Steuerjahres der Gemeinde, so ist der Jahresbetrag der Steuer verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Wer steuerpflichtig wird, weil er sich länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält, oder, weil er vor Ablauf der dreimonatigen Frist seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, hat die Steuer seit dem ersten Tage des der Aufenthaltnahme folgenden Monats zu zahlen.

2. Bestehen im Bezirke einer bürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses, so sind juristische Personen, die am Orte ihren Sitz haben, ohne daß ein bestimmter Kirchengemeindebezirk als Sitz bezeichnet werden kann, zur kirchlichen Einkommensteuer in der Kirchengemeinde heranzuziehen, innerhalb deren sich der Hauptsitz der Gemeindeverwaltung befindet.

3. Auch kann in der Kirchensteuerordnung solcher bürgerlicher Gemeinden bestimmt werden, daß ein Beitragspflichtiger, der zur kirchlichen Einkommensteuer für einen bestimmten Kirchengemeindebezirk veranlagt worden

Gemeindesteuergesetz. § 66. (1) Der zu Gemeindesteuern Herangezogene kann binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung der Veranlagung gegen diese bei der Gemeinde schriftlich Einspruch erheben.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Bekanntmachung schriftlich erfolgt, mit der Zustellung, in allen übrigen Fällen mit der Behändigung der Zahlungsaufforderung.

(3) Die Frist endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Zustellung oder die Behändigung erfolgt ist.

(4) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(5) Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahrs, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§ 67. (1) Wer Einspruch erhebt, muß ihn bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb der Einspruchsfrist begründen.

(2) Hat er es vor der Veranlagung unterlassen, oder unterläßt er es nach der Erhebung des Einspruchs, auf bestimmte Fragen, die ihm die Veranlagungsbehörde über seine Steuerverhältnisse vorlegt, Auskunft zu geben, so verliert er sein Einspruchsrecht. Dies tritt indessen nur ein, wenn es in der Aufforderung zur Auskunftserteilung angekündigt war.

(3) Urkunden, von denen im Rechtsmittelverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur soweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 68. (1) Über den Einspruch entscheidet in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat. In den Städten und den größeren Landgemeinden im Sinne von Abschnitt V der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 kann die Entscheidung einem hierfür besonders eingesetzten Ausschusse übertragen werden. Die Entscheidung ist, soweit sie den Einspruch verwirft, schriftlich zu begründen.

(2) Durch die Gemeindesteuerordnung kann bestimmt werden, daß der Einsprechende seinen Einspruch durch die Darlegung seiner Erwerbs- und Verhältnisse vor einem Vertrauensauschusse begründen darf.

(3) Für die Entscheidung auf den Einspruch wird keine Gebühr erhoben. Ware Verläge, die aus Anlaß eines als unbegründet befundenen Einspruchs entstanden sind, können dem auferlegt werden, der den Einspruch erhoben hat. Wird der Einspruch teilweise als unbegründet verworfen, so können die Verläge insoweit dem Einsprechenden auferlegt werden.

§ 69. (1) In Städten mit revidierter Städteordnung kann die entscheidende Behörde Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen

ist, für das Jahr, auf das die Veranlagung erfolgt ist, nur in diesem Bezirke beitragspflichtig bleibt, auch wenn er in einen anderen Kirchgemeindebezirk am Orte verzicht.

§ 29. 1. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Kirchensteuern, der Zuständigkeit und des Verfahrens dabei gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 72 und 83 des Gemeindesteuergesetzes.

2. Wenn im Rechtsmittelverfahren die Befreiung von der Kirchensteuer aus Gründen gefordert wird, die nicht auch die Befreiung von der Gemeindesteuer rechtfertigen würden, so ist vor der Entscheidung über den Einspruch wie über den Rekurs die Kirchgemeindevertretung zu hören. Wird solchenfalls in der Entscheidung über den Einspruch entgegen dem Willen der Kirchgemeindevertretung das Rechtsmittel ganz oder teilweise beachtet, so ist die Entscheidung auch der Kirchgemeindevertretung zuzustellen, der dagegen das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

lassen und den Steuerpflichtigen zur Vorlegung von Urkunden und Geschäftsbüchern sowie, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, zur Bekräftigung seiner tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt auffordern.

(2) In den übrigen Gemeinden sind diese Beweiserhebungen auf Antrag der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

§ 70. Durch den Einspruch wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuerbetrags vorbehaltlich der späteren Ausgleichung nicht aufgehoben.

§ 71. (1) Gegen die Entscheidung auf den Einspruch steht dem zur Steuer Herangezogenen der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu. Die unter § 69 aufgeführten Befugnisse stehen der Rekursbehörde ohne weiteres zu.

(2) Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung auf den Einspruch schriftlich bei der Veranlagungsbehörde oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Das in §§ 67 und 68 über die Begründung und Bescheinigung Gesagte gilt auch hier; doch ist die Ergänzung der Rekursbegründung auch nach Ablauf der Rekursfrist statthaft.

(3) Die Rekursbehörde kann die Veranlagungsbehörde zur Vornahme weiterer Erörterungen veranlassen.

(4) Jede Bekanntmachung der Veranlagung sowie jede Bescheidung auf einen Einspruch oder ein Rechtsmittel in Steuersachen soll eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

§ 72. (1) Wer in mehreren Gemeinden zur Einkommensteuer herangezogen wird, kann in jeder steuerfordernden Gemeinde binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der dortigen Veranlagung Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Beitragspflicht in dieser oder jener steuerfordernden Gemeinde, gegen die Höhe des den Veranlagungen zugrunde gelegten Gesamteinkommens, gegen die Höhe des der Veranlagung in einer einzelnen Gemeinde zugrunde gelegten Teileinkommens, endlich gegen die Verteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden richten.

(2) Jeder derartige Einspruch gilt ohne weiteres auch als gegen die Veranlagung in den anderen steuerfordernden Gemeinden gerichtet, selbst wenn die Frist zur Einlegung des Einspruchs in diesen schon abgelaufen ist. Er setzt Entscheidungen, die etwa bereits wegen der Veranlagung für das laufende Steuerjahr in einzelnen der steuerfordernden Gemeinden ergangen sind, außer Wirksamkeit, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind.

3. Die Rekursentscheidung ist, wenn das Rechtsmittel des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise beachtet wird, der Kirchengemeindevertretung in jedem Falle zuzustellen.

4. Soweit Rittergüter ihre Beiträge in die Kirchengemeindekasse unmittelbar abführen (§ 27, 4), entscheidet bei Streitigkeiten die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde und auf Rekurs gegen deren Entscheidung die oberste Kirchenbehörde. Wegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde findet Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486 flg.) statt.

§ 30. Die zwangsweise Einziehung der Kirchensteuerrückstände erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§ 31. Über Gesuche um ganzen oder teilweisen Erlass der Kirchensteuer entscheidet die Kirchengemeindevertretung. Doch kann in der Kirchensteuerordnung mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung die Erlassbefugnis dem hierfür in der bürgerlichen Gemeinde zuständigen Organe übertragen werden.

(3) Zur Begründung des Einspruchs gehört die Angabe der Gemeinden, die den Steuerverpflichtigen bereits veranlagt haben oder nach seiner Ansicht steuerberechtigt sind, und des Maßstabes, nach welchem die Verteilung der Steuer auf diese Gemeinden stattfinden soll.

(4) Die Veranlagungsbehörde hat sofort die Veranlagungsbehörden der übrigen beteiligten Gemeinden von dem bei ihr eingegangenen Einspruch zu benachrichtigen und zu versuchen, den Einspruch durch Einvernahme mit ihnen zu erledigen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sie die Sache an ihre nächst-vorgesetzte Aufsichtsbehörde abzugeben.

(5) Über den Einspruch entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, welche sämtlichen beteiligten Gemeinden vorgesetzt ist. Gehören die beteiligten Gemeinden verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so beauftragt das Ministerium des Innern eine von diesen mit der Entscheidung. Vor der Entscheidung sind sämtliche Beteiligten zu hören.

(6) Sind außer-sächsische Gemeinden beteiligt, so beauftragt das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit der Entscheidung, sofern nicht der betreffende Staatsvertrag einen anderen Weg für die Erledigung der Angelegenheit vorsieht.

(7) Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung ist, wenn sie von einer Amtshauptmannschaft gefällt worden ist, Rekurs an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft, wenn sie von einer Kreishauptmannschaft ergangen ist, Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

(8) Der Rekurs steht sowohl dem Steuerverpflichtigen als auch jeder Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung die Entscheidung sich erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligten.

(9) Die Anfechtungsklage gegen die Rekursentscheidung kann bei jeder der beteiligten Gemeinden sowie bei derjenigen Behörde angebracht werden, welche über den Rekurs entschieden hat.

§ 33. Aufsichtsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreis-Ausschusses, die Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses.

IV. Abschnitt.

Nachzahlungsverfahren, Verjährung und Strafbestimmungen.

§ 32. Die Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes über das Nachzahlungsverfahren und die Verjährung in §§ 73, 74, 75 a und 76

Gemeindesteuergesetz. § 73. (1) Steuerpflichtige, die bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder zu gering veranlagt worden sind, haben den der Gemeinde entgangenen Betrag nachzuzahlen, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in dem die Tatsache der Steuerverkürzung der Veranlagungsbehörde bekannt geworden ist.

(2) Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

(3) Den nachzuzahlenden Betrag stellt die Veranlagungsbehörde fest. Die Feststellung unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Veranlagung.

§ 74. (1) Ist nach § 77 des Einkommensteuergesetzes ein Nachzahlungsbetrag für den Staat festgesetzt worden, so gilt für die Nachforderung der Gemeinde § 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(2) Die hieraus entstehende Nachforderung sowie die Nachforderung, die sich darauf gründet, daß infolge eines Rechtsmittels oder einer Nachschätzung (§ 47 a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) die Staatseinkommensteuer erhöht worden ist, kann nur innerhalb der Frist eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Erhöhung der Staatseinkommensteuer rechtskräftig geworden ist.

§ 75. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung indirekter Gemeindesteuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Steuer gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

a) bei der Besitzwechselabgabe und Zuwachsteuer auf die Frist von zehn Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 76. Das Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, gilt auch für indirekte Gemeindesteuern.

§ 77. (1) Wer für sich oder einen von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen wissentlich an zuständiger Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Vier- bis Zehnfachen des Betrages belegt, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Außerdem hat er den hinterzogenen Betrag nachzuzahlen.

(2) Eine Steuerhinterziehung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Angaben, die zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, für die Zwecke der Einschätzung zu einer Staatssteuer gemacht worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Steuerordnung der Gemeinde aber zugleich als Unterlage für eine Gemeindesteuer zu dienen haben.

(3) Die Hinterziehungsstrafe der Gemeinde ist in solchem Falle unabhängig von der staatlichen Steuerstrafe aufzuerlegen. § 73 des Reichsstrafgesetzbuches findet keine Anwendung.

(4) Berichtigt oder vervollständigt der Schuldige seine Angaben an der zuständigen Stelle, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet wurde, so bleibt er straflos.

§ 78. (1) Wer auf Anfragen der zuständigen Behörde eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die geeignet ist, eine Verkürzung des Steuerinteresses herbeizuführen, kann, wenn er nicht nach § 77 strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 100 M. belegt werden.

sowie die Strafbestimmungen desselben Gesetzes in §§ 77 bis 82 gelten auch für die Kirchensteuern entsprechend mit der Maßgabe, daß Geldstrafen, die wegen Hinterziehung solcher Steuern von Gemeindebehörden endgültig festgesetzt worden sind, in die Kasse der Kirchengemeinde fließen.

V. Abschnitt.

Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 33. 1. Für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bildet im Sinne dieses Gesetzes:

- a) die Kirchengemeindevertretung der Kirchenvorstand,
- b) die Kirchaufsichtsbehörde die Kircheninspektion, in der Oberlausitz, jedoch mit Ausnahme der Vierstädte, für welche das Nähere durch Verordnung geregelt wird, die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde,
- c) die oberste Kirchenbehörde das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

2. Für die römisch-katholischen Kirchengemeinden erfolgt die entsprechende Feststellung durch Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 34. Zur Gewährung von angemessenen Beihilfen an bedürftige evangelisch-lutherische Kirchengemeinden, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besteuerung des Grundbesitzes zu Kirchenzwecken wesentlich beeinträchtigt werden, ist dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes einmalig ein Kapital von 600 000 M. aus der Staatskasse zu überweisen.

(²) Die Gemeinde kann in den ihr für die Erlassung von Strafanordnungen im allgemeinen gezogenen Grenzen für andere Zuwiderhandlungen in Gemeindesteuerverangelegenheiten Strafvorschriften erlassen.

§ 79. Die bei der Veranlagung mitwirkenden Personen werden, wenn sie die bei dieser Mitwirkung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunft oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 150 M. belegt.

§ 80. Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die im Anschlusse daran erlassenen Strafbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

§ 81. (¹) Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§ 77) in drei Jahren, vom Zeitpunkte der Begehung an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen in drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, oder die zur Vermeidung der Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

(²) Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren, von dem Tage der Rechtskraft an gerechnet.

§ 82. (¹) Die nach § 77 und § 79 erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Übertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt.

(²) Bei anderen Geldstrafen findet keine Umwandlung statt.

§ 35. 1. Alle Rechte, die Andersgläubigen auf Mitbenutzung oder Mitverwaltung der kirchlichen Anstalten der Pfarodie bisher noch zustanden, insbesondere das Patronat- und Kollaturrecht, das Recht auf Kirchstuhlnutzung und dergleichen, fallen weg, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Das mit einem Grundstücke verbundene Privatpatronat- oder Kollaturrecht ruht, einschließlich der Ehrenrechte, solange der Eigentümer des Grundstücks nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehört.

3. Soweit im Pfarochialbezirke für Andersgläubige ein besonderer kirchlicher oder auch ein kommunaler Friedhof nicht vorhanden ist, ist das Begräbniß auf dem Pfarochialgottesacker nicht zu versagen. Die Erhebung einer erhöhten Gebühr für solche Fälle wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Rechte auf Mitbenutzung von Erbbegräbnissen werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

5. In Kraft bleiben die auf Vereinbarung der Organe der verschiedenen Konfessionen beruhenden Festsetzungen über simultanen Gebrauch kirchlicher Anstalten (Kirchen, Gottesäcker).

6. Unter Andersgläubigen im Sinne dieses Paragraphen sind sowohl die nicht dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörigen natürlichen Personen, wie solche juristische Personen zu verstehen, die den religiösen Zwecken eines anderen Bekenntnisses als des der Kirchengemeinde dienen.

§ 36. 1. Die kirchlichen Bedürfnisse, soweit sie von der Kirchengemeinde zu tragen sind, dürfen durch Naturalleistungen mittels Spann- oder Handdienste nicht aufgebracht werden.

2. Die Verpflichtung zur Abentrichtung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldgefälle, die unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Opfer- und Häuslergeld, Dezemgeld, Orgelgeld, Walpurgis- oder Michaelisgeld und dergleichen (vgl. Verordnung vom 26. Januar 1852 unter Nr. 3 bis 7, G.- u. V.-Bl. S. 14), bisher noch erhoben worden sind, fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg.

§ 37. Haben Besitzer von Rittergütern, die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 8. März 1838 frei von Kirchensteuern waren, vermöge einer früher gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Kirchenzwecke zu entrichten, so sind sie berechtigt, diese Beiträge bei demjenigen Teile der Steuern, der zu dem nämlichen Zwecke von ihnen erhoben wird, jedesmal abzurechnen.

§ 38. Aufgehoben werden nachgenannte Gesetze und mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnungen, soweit sie sich auf die Kirchensteuern beziehen und nicht bereits erledigt sind:

- a) das Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen- und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (G.- u. V.-Bl. S. 266 flg.);

- b) Erläuterungsgesetz dazu vom 21. März 1843 (G. u. V.-Bl. S. 18 flg.);
- c) Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855 (G. u. V.-Bl. S. 659 flg.);
- d) §§ 2 bis 7 des Gesetzes, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. S. 201 flg.);
- e) Verordnung vom 24. Mai 1877 (G. u. V.-Bl. S. 228 flg.);
- f) Verordnung vom 7. Mai 1887 (G. u. V.-Bl. S. 272);
- g) Abschnitt IV des Gesetzes, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (G. u. V.-Bl. S. 211 flg.),

sowie alle sonstigen mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§ 39. 1. Das Steuerwesen der Kirchengemeinden ist mit den Vorschriften des neuen Gesetzes bis zum Zeitpunkte von dessen Inkrafttreten (§ 42) in Übereinstimmung zu bringen und in eine Steuerordnung zusammenzufassen.

2. Kommt die zuständige Gemeindevertretung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Kirchenaufsichtsbehörde unter Fristsetzung die Regelung anordnen und sie nach erfolglosem Ablaufe der Frist oder Erschöpfung des Rechtsmittelweges selbst mit verbindlicher Kraft vornehmen.

3. Gegen die auf Grund des vorigen Absatzes ergehenden Verfügungen der Kirchenaufsichtsbehörde ist Rekurs an die oberste Kirchenbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

4. Die Verfügung der Kirchenaufsichtsbehörde ist wieder aufzuheben, wenn die Gemeindevertretung nachträglich ihren Verpflichtungen nachkommt.

§ 40. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässige Rekurs ist nur gültig, wenn er innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen die er sich richtet, schriftlich entweder bei der Rekursbehörde oder derjenigen Behörde angebracht wird, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 41. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Befürwortung der obersten Kirchenbehörde Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 42. 1. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Wegen Einführung des Gesetzes in der Oberlausitz ergeht besondere Bekanntmachung.

Gegeben zu Dresden, den 11. Juli 1913.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Heinrich Beck.

Beilage 6.

Pfarrbefoldungsgesetz (Kirchengesetz).¹⁾

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Das gegenwärtige Kirchengesetz findet Anwendung auf alle in die allgemeinen geistlichen Pensionsklassen aufgenommenen ständigen Geistlichen und geistlichen Stellen der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

(2) Für geistliche Stellen, die nicht solche an Parochialkirchen sind, liegen die Verpflichtungen, die in diesem Kirchengesetze den Kirchengemeinden auferlegt werden, den in Frage kommenden kirchlichen Stiftungen oder den sonst zur Unterhaltung der geistlichen Stelle Verpflichteten ob.

(3) Für geistliche Stellen, deren Unterhaltung von Kirchengemeindeverbänden übernommen ist, tritt an die Stelle der Kirchengemeinde der betreffende Kirchengemeindeverband.

§ 2. (1) Jede ständige geistliche Stelle ist mit einem reinen Stelleneinkommen von mindestens 2600 M. jährlich auszustatten.

(2) Zu einer Erhöhung des reinen Stelleneinkommens durch Stellenzulagen sowie zu jeder Verminderung desselben ist die Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums erforderlich.

§ 3. (1) Jede ständige geistliche Stelle ist außerdem mit freier Amtswohnung zu versehen, welche der Amtstellung des Inhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen muß.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör zur Amtswohnung ein angemessener Hausgarten bereit zu stellen.

(3) Mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums kann jedoch ausnahmsweise statt der Amtswohnung ein Wohnungsgeld gewährt werden. Dieses hat den jeweiligen Orts- und Zeitverhältnissen zu entsprechen und ist in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

(4) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann nach seinem Ermessen die erteilte Genehmigung zur Gewährung eines Wohnungsgeldes wieder zurückziehen und die Beschaffung einer Amtswohnung anordnen.

§ 4. (1) Die ständig angestellten Geistlichen haben ferner persönliche Zulagen nach ihrem Dienstalter (Alterszulagen) insoweit zu bean-

¹⁾ Zu vgl. das Vorwort und S. 19, Anmerkung.

sprechen, daß ihr Dienst Einkommen — ohne Rücksicht auf den Wert der Amtswohnung oder auf ein Wohnungsgeld — mindestens jährlich beträgt:

3000 M.	nach erfülltem	3. Dienstjahre,
3400	" " "	6. " "
3900	" " "	9. " "
4400	" " "	12. " "
4800	" " "	15. " "
5200	" " "	18. " "
5600	" " "	21. " "
6000	" " "	24. " "

(2) Diese Zulagen sind zu gewähren vom Beginne des Kalendervierteljahrs an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 5. Persönliche Zulagen über die in § 4 angegebenen Mindestsätze hinaus können den Geistlichen bewilligt werden. Sie bedürfen jedoch, soweit sie auf die Amtsdauer unwiderruflich bewilligt werden, der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

§ 6. Auf den Mindestbetrag des reinen Stelleneinkommens in § 2 Absatz 1 sowie bei Beurteilung der Höhe des Dienst Einkommens für den Zweck der Zulagen nach § 4 kommt das gesamte im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Dienst Einkommen in Anrechnung mit Ausschluß

1. des Werts der Amtswohnung oder eines Wohnungsgelds und des Ertrags eines zur Amtswohnung gehörigen Hausgartens,
2. von Einkommensbezügen, welche dem Stelleninhaber als Entschädigung für besondere Mühwaltungen zukommen, die an sich nicht zu den Pflichten des betreffenden geistlichen Amtes oder des geistlichen Amtes überhaupt gehören (zufällige Dienstbezüge), oder die ihm oder der Stelle von dritter Seite zu dem Zwecke ausgesetzt worden sind, daß sie dem Stelleninhaber außer dem regelmäßigen Amtseinkommen zukommen sollen,
3. bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, des Ephoraleinkommens einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung.

§ 7. (1) Die Zulagen nach §§ 4 und 5 sind mit dem sonstigen aus kirchlichen Rassen fließenden baren Dienst Einkommen monatlich im voraus an den Stelleninhaber in dessen Wohnung zu zahlen.

(2) Die Gewährung des Dienst Einkommens einschließlich der Zulagen erfolgt bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, bei Erledigung und Neubesetzung geistlicher Stellen nach den für die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln geltenden Vorschriften.

§ 8. (1) Das Dienstalter eines Geistlichen bestimmt sich für den Zweck der Alterszulagen durch die Zeitdauer,

1. welche von ihm im ständigen geistlichen Amte sowie im ständigen Schulamte und im geistlichen Hilfsdienste, letzterenfalls nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung oder vorher erfolgter Ordination, vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbraucht worden ist,
2. welche ihm nach den Vorschriften in § 9 des Kirchengesetzes, die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend, vom 12. März 1908 (G.-u. V.-Bl. S. 22 flg.) angerechnet wird,
3. in welcher er als akademischer Lehrer bei der theologischen Fakultät der Universität Leipzig tätig gewesen ist.

(2) Der Dienst als Militärgeistlicher innerhalb Sachsens oder als Geistlicher bei den sächsischen Landesanstalten ist landeskirchlicher Dienst.

(3) Die aktive Militär- und Marinedienstzeit wird den Geistlichen bis zur Dauer eines Jahres bei Bestimmung des Besoldungsdienstalters angerechnet, wenn und soweit sie durch Erfüllung ihrer Dienstpflicht an dem Beginn oder an der Fortsetzung des theologischen Studiums an der Hochschule oder der späteren Berufsausbildung gehindert worden sind. Auch in diesem Falle gilt als frühester Zeitpunkt des Beginns des Besoldungsdienstalters die Vollendung des 25. Lebensjahrs.

(4) Auf Ansuchen kann das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium unter Zustimmung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts im einzelnen Falle auch die Dienstzeit anrechnen:

- a) die außerhalb Sachsens in der in Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Weise im öffentlichen evangelischen Kirchen- oder Schuldienste,
- b) die im Dienste der äußeren oder inneren Mission oder ähnlicher von der evangelisch-lutherischen Landeskirche anerkannter und unterstützter Organisationen oder bei öffentlichen Lehr- oder Erziehungsanstalten nach vollendetem 25. Lebensjahre verbraucht worden ist.

§ 9. (1) Geistliche, welche

- a) ein geistliches Amt niedergelegt haben, um in anderer als der in § 8 angegebenen Weise ihr Fortkommen zu suchen,
- b) im Disziplinarwege nach § 4 Ziffer 2 und § 7 der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 des Dienstes entlassen oder der daselbst in § 7 bezeichneten Rechte eines Geistlichen für verlustig erklärt worden sind,

haben, wenn sie später im geistlichen Amte wieder angestellt werden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder ihrer Dienstentlassung durchlebte Dienstzeit bei den Alterszulagen angerechnet wird.

(2) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Anrechnung bewilligen.

§ 10. (1) Die Leistungen gemäß §§ 2 bis 9 liegen — vorbehaltlich der aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Einschränkungen — den beteiligten Kirchengemeinden oder den nach § 1 Absatz 2 und 3 an deren Stelle Verpflichteten ob.

(2) Die Vorschriften des Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, vom 22. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. 314) werden in bezug auf die Inhaber geistlicher Stellen außer Anwendung gesetzt.

(3) Die Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden oder von außerordentlichen persönlichen Zulagen und Unterstützungen an Geistliche erfolgt nach den Vorschriften in § 37.

II. Alterszulagenversicherung.

a) Umfang des Versicherungszwanges.

§ 11. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die ständigen geistlichen Stellen, mit welchen ein reines Stelleneinkommen von weniger als 6000 M. jährlich verbunden ist, bei der Alterszulagenkasse nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kirchengesetzes behufs Gewährung der Alterszulagen zu versichern.

§ 12. (1) Der Versicherungspflicht unterliegen nicht diejenigen geistlichen Stellen, deren Inhaber nach besonderen örtlichen Besoldungsordnungen (Gehaltsregulativen) oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

(2) Diese Stellen sind jedoch auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Dienst Einkommen von Kirchengemeindeverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung zuzulassen.

(3) Der Antrag ist spätestens binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu stellen und muß sich auf sämtliche in der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverbande zur Zeit des Antrags bestehende oder künftig zu errichtende geistliche Stellen der in § 11 bezeichneten Art erstrecken.

§ 13. (1) Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht diejenigen ständigen geistlichen Stellen, die bei Vereinen und Anstalten der inneren Mission bestehen.

(2) Sie sind jedoch ebenfalls zur Versicherung zuzulassen, sofern der Antrag unter Erstreckung auf sämtliche bei dem Vereine oder der Anstalt bestehenden Stellen innerhalb der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Frist gestellt wird.

(3) Werden neue geistliche Stellen der in Absatz 1 erwähnten Art errichtet, oder geistliche Stellen anderer Art in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen aufgenommen, so ist ihre Zulassung zur Versicherung vom evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium bei der Errichtung beziehentlich bei der Aufnahme in die Pensionskassen zu regeln.

§ 14. (1) Sinkt das reine Stelleneinkommen einer geistlichen Stelle, welches sich auf einen höheren als den in § 11 angegebenen Betrag belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig

sind, auf diesen Betrag herab, so kann sie auf Antrag der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindevorstandes zur Versicherung zugelassen werden.

(2) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann jedoch solchenfalls statt der Zulassung anordnen, daß ein Teil der Stelleneinkünfte bis zur Wiedererhöhung des reinen Stelleneinkommens auf den früheren Beitrag kapitalisiert wird, sofern dies ohne Schmälerung bereits erworbener Rechte des Stelleninhabers geschehen kann.

b. Umfang der Versicherungspflicht, Versicherungsklassen und Versicherungsbeiträge.

§ 15. (1) Die Versicherung erfolgt

							mit einem jährlichen Versicherungsbeitrage von
bei einem reinen							
Stelleneinkommen unter 3600 M		in Klasse I					1300 M,
"	von 3600	"	bis unter 3900 M		in Klasse	II	1000 "
"	"	3900	"	"	"	III	900 "
"	"	4200	"	"	"	IV	600 "
"	"	4500	"	"	"	V	} 300 "
"	"	4800	"	"	"	VI	
"	"	5100	"	"	"	VII	
"	"	5400	"	"	"	VIII	
"	"	5700	"	"	"	IX	

(2) Die Versicherungsbeiträge sind von den Kirchengemeinden bis Ende August jeden Jahrs in ungetrennter Summe an die Alterszulagenkasse abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Stelleninhaber zur Zeit Alterszulagen bezieht oder die Stelle besetzt ist oder nicht.

§ 16. (1) Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu geschehen hat, ist das am Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes oder eines etwaigen späteren Eintritts der Versicherung vorhandene, im Stellenkataster verlaubliche, oder etwa in höherem Betrage zu gewährleistende reine Stelleneinkommen mit Ausschluß der in § 6 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Bezüge.

(2) Werden versicherungspflichtige geistliche Stellen nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu errichtet, so ist für die Versicherungspflicht und die Versicherungsklasse die Höhe des reinen Stelleneinkommens im Zeitpunkte der Errichtung maßgebend.

(3) Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener geistlicher Ämter bemißt sich nach der Gesamtsumme ihres reinen Stelleneinkommens.

§ 17. (1) Spätere Änderungen des reinen Stelleneinkommens sind auf die Versicherungspflicht und die Versicherungsklasse in der Regel einflußlos.

(2) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann jedoch in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Namentlich kann eine anderweite Regelung der Versicherung stattfinden, wenn infolge von Um- oder Ausparrungen Änderungen in dem reinen Stelleneinkommen eintreten.

(4) Werden verbundene geistliche Ämter dauernd getrennt oder mehrere geistliche Ämter dauernd verbunden, so hat das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in der Regel nach Maßgabe des reinen Stelleneinkommens der getrennten, beziehentlich der Gesamtsumme des reinen Stelleneinkommens der verbundenen Ämter die Versicherung neu zu ordnen.

(5) Auch kann ausnahmsweise das Ausschneiden zur Versicherung zugelassener Stellen aus dieser genehmigt oder vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium angeordnet werden, wenn das reine Stelleneinkommen dauernd auf einem Betrag steigt, der die nach § 11 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze überschreitet.

c) Wirkung der Versicherung auf die Dienstbezüge.

§ 18. (1) Mit dem Beginne der Versicherung einer geistlichen Stelle verliert deren Inhaber den Anspruch auf den unmittelbaren unbeschränkten Genuß des mit dem Amte verbundenen Stelleneinkommens und jeden Anspruch auf Alterszulagen an die Kirchengemeinde.

(2) Ihm sind vielmehr von der Kirchengemeinde außer Amtswohnung oder Wohnungsgeld (§ 3) nur ein Grundgehalt und unter Umständen neben letzterem Sonderzulagen (§ 24) zu gewähren, während die Zahlung aller Alterszulagen ferner aus der Alterszulagenkasse nach den für diese bestehenden Vorschriften (§ 38, Ziffer 1 und § 39) erfolgt.

§ 19. (1) Mit dem Eintritt der Versicherung geht die Verwaltung des Stelleneinkommens und des Stellenvermögens einschließlich der Lehnsgrundstücke — abgesehen von dem Dienstwohnungsgrundstücke mit Hausgarten — behufs Verwendung des reinen Stelleneinkommens zu den in Absatz 2 bezeichneten Zwecken, unbeschadet der Bestimmungen in § 21, ohne weiteres auf die Kirchengemeinde über.

(2) Aus dem Stelleneinkommen sind, soweit es zureicht, nach Deckung der im Amte begründeten Ausgaben,

- a) der Grundgehalt,
- b) die Versicherungsbeiträge zur Alterszulagenkasse,
- c) etwaige Sonderzulagen

zu bestreiten.

(3) Die Kosten der Verwaltung mit Ausnahme der hinsichtlich der Erhebung der Stelleneinkünfte erforderlichen Aufwendungen und unvermeidlichen Auslagen, die nicht aus den Stelleneinkünften bestritten werden können, hat die Kirchengemeinde zu tragen.

§ 20. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, das Stelleneinkommen der versicherten Stellen für die in § 19 Absatz 2 bezeichneten Zwecke nach folgenden Vorschriften zu gewährleisten:

1. Die Gewährleistung beschränkt sich auf denjenigen Betrag, mit welchem das Stelleneinkommen im Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Kirchengesetzes oder des späteren Beginns der Versicherung der Stelle im Kataster eingetragen, und auf den etwaigen höheren Betrag, nach welchem es unmittelbar vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes nach den Vorschriften des Kirchengesetzes, die Gewährleistung

des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, vom 22. Juli 1902 zu gewährleisten war, sowie auf denjenigen späteren Einkommenszuwachs, der aus Vermehrung des Kapital- oder sonstigen Vermögens der Stelle oder auf sonstigen neuen Einnahmequellen beruht.

2. Soweit das Stelleneinkommen bis zum Beginne der Versicherung

- a) vom Stelleninhaber durch Selbstbewirtschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken erzielt wurde, oder
- b) in Naturalbezügen oder Nebennutzungen bestand,

ist aber dem bis dahin gewährleisteten Stelleneinkommen hinzuzurechnen im Falle a der Ertrag, den der Lehnsnutznieser während seiner Amtszeit, aber nicht mehr als fünf Jahre zurückgerechnet, durchschnittlich im Jahre durch Selbstbewirtschaftung oder Selbstverpachtung erzielt hat, und sofern der Lehnsnutznieser noch nicht ein Jahr lang im Genuß der Stelle gestanden hat, der katastrierter Ertrag, im Falle b ein Geldbetrag, der dem durchschnittlichen Marktpreis der letzten zehn Jahre entspricht. Die Nutzungen eines Hausgartens bleiben dabei außer Aufsatz.

3. Über die Verwaltung des Stelleneinkommens und des Stellenvermögens hat der Kirchenvorstand in einem Anhange zur Kirchrechnung alljährlich Rechnung zu legen.

4. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, etwaige aus den Stelleneinkünften sich ergebende Überschüsse auf Fehlbeträge zu verrechnen, die sie im Laufe eines erstmalig vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ab laufenden fünfjährigen Zeitraums in Erfüllung ihrer Gewährleistungspflicht hat decken müssen.

5. Im übrigen sind die jährlichen Überschüsse zur Vermehrung des Stellenvermögens zu kapitalisieren.

6. Eine Verminderung des zu gewährleistenden Stelleneinkommens kann in besonderen Ausnahmefällen von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium genehmigt werden. Diese darf jedoch, abgesehen von den Fällen des § 17, in Klasse I äußerstenfalls bis zum Mindestbetrage von 2600 M., in Klasse II bis mit IX nur bis zu den in § 15 Absatz 1 angegebenen Mindestbeträgen zugelassen werden.

7. Dazern die Verpflichtung zur Gewährleistung die Kräfte einer Kirchengemeinde nachweisbar übersteigt, sollen, soweit tunlich, von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium entsprechende Beihilfen aus der Pfarrbesoldungskasse (§ 37 A Ziffer 2) gewährt werden.

§ 21. (1) Dem Stelleninhaber steht bei Beginn der Versicherung oder bei Antritt der Stelle die Befugnis zu, den Lehnsgrundbesitz oder einzelne Teile desselben sowie mit der Stelle verbundene Naturalbezüge und Nebennutzungen für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder für die Amtszeit oder auf eine Reihe von mindestens zehn Jahren festzusetzenden jährlichen Übernahmepreis für eigene Rechnung in Verwaltung zu behalten oder zu übernehmen.

(2) Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises hat die Kircheninspektion nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen. Der Übernahmepreis ist jedoch, sofern nicht der Kirchenvorstand unbeschadet

der Gewährleistungspflicht der Kirchengemeinde dem Stelleninhaber einen geringeren Preis zugestehet, mindestens auf denjenigen Betrag festzustellen, welcher bei Festsetzung des zu gewährleistenden Stelleneinkommens in Anrechnung gebracht worden ist.

(3) Zur Verpachtung oder Vermietung von Lehnsgrundstücken über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem der Übernahmepreis festgesetzt ist, ist die Zustimmung des Kirchenvorstands und die Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich.

(4) Vor seiner Wahl und Designation kann ein Geistlicher eine Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Verwaltung von Lehnsgrundstücken oder von Naturalbezügen und Nebenutzungen nicht mit verbindlicher Wirkung abgeben.

§ 22. (1) Von der Übernahme der Verwaltung (§ 21 Absatz 1 und 2) kann der Stelleninhaber mit Zustimmung des Kirchenvorstands unter Genehmigung der Kircheninspektion jederzeit zurücktreten.

(2) Ohne Zustimmung des Kirchenvorstands kann dies mit Genehmigung der Kircheninspektion nur ausnahmsweise dann geschehen, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen.

§ 23. Der Grundgehalt ist dem Stelleninhaber monatlich im voraus von der Kirchengemeinde zu bezahlen und beträgt jährlich, wenn die Versicherung der Stelle erfolgt ist:

in Klasse I und II	2600 M.,
" " III	3000 " "
" " IV	3600 " "
" " V	4200 " "
" " VI	4500 " "
" " VII	4800 " "
" " VIII	5100 " "
" " IX	5400 " "

§ 24. Neben dem Grundgehalte können mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums entweder für die Stelle oder dem Stelleninhaber für seine Person — letzterenfalls für die Amtsdauer oder auf Zeit — Sonderzulagen aus der Kirchengemeindekasse oder dem Stelleneinkommen bewilligt werden.

§ 25. Wird eine geistliche Stelle, deren Inhaber nach einer besonderen örtlichen Besoldungsordnung oder ähnlichen Einrichtung besoldet wird (§ 12), oder eine geistliche Stelle der in § 13 bezeichneten Art zur Versicherung zugelassen, so sind dem Stelleninhaber von der Kirchengemeinde oder dem sonst zur Gewährung der Besoldung Verpflichteten neben dem Grundgehalte und den ihm jeweilig aus der Alterszulagenkasse zukommenden Alterszulagen noch diejenigen Beträge als Sonderzulagen zu gewähren, welche zur Erfüllung der in der örtlichen Besoldungsordnung oder ähnlichen Einrichtung oder nach den Anstellungsbedingungen etwa zugesicherten höheren Bezüge jeweilig erforderlich sind.

III. Pfarrbesoldungs- und Alterszulagenkasse.

a) Verfassung.

§ 26. (1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes tritt unter dem Namen:

„Pfarrbesoldungskasse der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreiche Sachsen“

eine Anstalt ins Leben, die die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitze in Dresden hat, und deren Zweck die Regelung und Aufbesserung der dienstlichen Einkommensverhältnisse der Geistlichen und geistlichen Stellen aus gemeinen Mitteln bildet.

(2) Eine Abteilung derselben mit besonderer Verwaltung und Rechnungsführung bildet die

Alterszulagenkasse,

welche gegen an sie zu zahlende fortlaufende jährliche Versicherungsbeiträge die den Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen sowie anderen zur Unterhaltung geistlicher Stellen Verpflichteten obliegende Verbindlichkeit zur Gewährung der den Geistlichen zukommenden Alterszulagen übernimmt.

§ 27. (1) Die Pfarrbesoldungskasse mit der Alterszulagenkasse steht unter der Verwaltung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und wird durch dieses gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Verwaltung erfolgt unter der in diesem Kirchengesetze näher bestimmten Mitwirkung des ständigen Ausschusses der evangelisch-lutherischen Landessynode, die Führung des Kassen- und Rechnungswesens durch die Kassen- und Rechnungsexpedition des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 28. (1) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium sorgt insbesondere für die Einziehung der an die Pfarrbesoldungskasse zu entrichtenden Leistungen und der an die Alterszulagenkasse im besonderen zu leistenden Versicherungs- und Bedarfsbeiträge.

(2) Unterlassen Kirchengemeinden oder sonstige Verpflichtete die ihnen an die Pfarrbesoldungs- und Alterszulagenkasse nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes obliegenden Leistungen, so sind sie durch die zuständigen Aufsichtsbehörden dazu anzuhalten.

(3) Die zwangsweise Einziehung der Leistungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§ 29. (1) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium stellt für jedes Rechnungsjahr die Haushaltpläne für die Pfarrbesoldungskasse und im besonderen für die Alterszulagenkasse auf. Die Richtigsprechung der Jahresrechnungen geschieht nach Prüfung seitens der Kultusministerialrechnungsexpedition durch den ständigen Synodalausschuß.

(2) Die Jahresrechnungen sind danach jedesmal der nächsten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mitzuteilen.

§ 30. (1) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium beschließt unter Mitwirkung des ständigen Synodalausschusses:

1. über die Feststellung der Haushaltpläne und die Höhe der zur Alterszulagenkasse jährlich zu erhebenden Bedarfsbeiträge, soweit letztere den in § 34 Absatz 2 festgesetzten Jahresbetrag übersteigen sollen,
2. über die Herabsetzung des in § 34 Absatz 2 festgesetzten von den Kirchgemeinden aufzubringenden Jahresbetrags,
3. über die Bildung eines Betriebsvermögens für die Pfarrbesoldungskasse und über die Grundsätze der Verwaltung der nach § 34 Absatz 4 für die Alterszulagenkasse zu bildenden Rücklage (Prämienreservefonds),
- 4.¹⁾ über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Pfarrbesoldungskasse und der Alterszulagenkasse sowie über Fragen, welche hinsichtlich dieser Verwaltung von dem ständigen Synodalausschusse oder innerhalb desselben angeregt werden.

(2) Die Beschlüsse des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums nach Absatz 1 werden in einer Sitzung desselben gefaßt nach vorgängiger gemeinschaftlicher Beratung mit dem ständigen Synodalausschuß. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung des ständigen Synodalausschusses erforderlich, über die seine Mitglieder durch Stimmmehrheit und bei Stimmgleichheit durch die Entscheidstimme des Vorsitzenden beschließen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und dem ständigen Synodalausschuß entscheiden auf Vortrag des ersteren die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

b) Finanzielle Grundlagen.

§ 31. Die laufenden Einnahmen der Pfarrbesoldungskasse bilden:

1. die Zinsen ihres etwaigen Betriebsvermögens,
2. die Mittel, die für das Besoldungswesen der Geistlichen aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden,
3. Beiträge aus landeskirchlichen Stiftungen, soweit ihr solche vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zugewiesen werden,
4. Abgaben vom Amtseinkommen von Geistlichen (§ 32).

§ 32. (1) Beziehen Geistliche vor erfülltem 12. Dienstjahre ein Dienst Einkommen, welches die in § 2 Absatz 1 und § 4 bezeichneten Mindestsätze um mehr als 600 M. jährlich übersteigt, so haben sie bis zum erfüllten 12. Dienstjahre, längstens aber bis zum erfüllten 40. Lebensjahre die Hälfte des weiteren jährlichen Mehrbetrags in einhalbjährigen Nachzahlungen an die Pfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann jedoch genehmigen, daß Zulagen nach § 37 Ziffer 4 abgabefrei bleiben, sowie daß der nach Absatz 1 abgabefrei bleibende Mehrbetrag von 600 M. bis zu 1000 M.

¹⁾ Hier kommt die Einschaltung in Frage: „über die Bewilligung von Beihilfen an Kirchgemeinden zu den Versicherungsbeiträgen“ (s. Vorwort).

erhöht wird, wenn die Verwaltung der Stelle besonders schwierig oder anstrengend ist, oder die örtlichen Verhältnisse besonderen Aufwand veranlassen.

(3) Abgabefrei bleibt dasjenige Einkommen, welches die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits angestellten Geistlichen bis dahin bezogen haben. Als abgabepflichtiger Zuwachs gilt aber bei ihnen diejenige Einkommensvermehrung, die durch Aufhebung der in § 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 17. Mai 1910 (G. u. V.-Bl. S. 83) vorgeschriebenen Abgaben zum Emeritierungsfonds hervorgerufen wird, für die Zeit, während welcher diese beim Inkraftbleiben dieses Gesetzes zu erheben gewesen wären. Abgabebeträge unter 10 M. bleiben außer Ansatz.

§ 33. In die Alterszulagenkasse fließen:

1. die für die versicherten geistlichen Stellen nach § 15 zu leistenden Versicherungsbeiträge,
2. die für ihre Zwecke zu erhebenden Bedarfsbeiträge der Kirchengemeinden (§ 34),
3. diejenigen Beiträge, welche ihr aus den in § 31 Ziffer 2 erwähnten Einnahmen der Pfarrbesoldungskasse für ihre Zwecke haushaltplanmäßig zur Erfüllung ihres Jahresbedarfs überwiesen werden.

§ 34. (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, der Alterszulagenkasse jährlich diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um den nach Berechnung der übrigen Einnahmen (§ 33 Ziffer 1 und 3) verbleibenden haushaltplanmäßigen Bedarf zu decken.

(2) Der Mindestbetrag dieser Bedarfsbeiträge wird bis auf weiteres auf insgesamt

910000 M.

jährlich festgesetzt.

(3) Erweist sich dieser Betrag als unzulänglich, um mit den Versicherungsbeiträgen (§ 33 Ziffer 1) und denjenigen Beträgen, die ihr nach § 33 Ziffer 3 aus der Pfarrbesoldungskasse zur Verfügung gestellt werden können, den Jahresbedarf der Alterszulagenkasse zu decken und kann das Fehlende auch nicht aus den Mitteln der Rücklage (Absatz 5) zur Verfügung gestellt werden, so kann er bis zum Betrage von zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der im Königreiche Sachsen erhobenen Staatseinkommensteuer, soweit diese nicht von Andersgläubigen erhoben wird, erhöht werden.

(4) Der Jahresbedarf der Alterszulagenkasse ist immer nach der Zahl der in den einzelnen Versicherungsklassen jeweilig vorhandenen geistlichen Stellen und der Summe derjenigen Beiträge zu berechnen, die für die Stellen je nach ihrer Klassenzugehörigkeit der Alterszulagenkasse zuzuführen sind, um sie in den Stand zu setzen, dauernd ihren Verpflichtungen nachzukommen.

(5) Die unverwendet gebliebenen Mittel der Alterszulagenkasse sind anzufammeln und jährlich bei dieser Kasse als Rücklage zu kapitalisieren.

§ 35. (1) Die Verteilung der Aufbringung der in § 34 bezeichneten Bedarfsbeiträge erfolgt durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium

auf sämtliche evangelisch-lutherische Kirchengemeinden des Landes nach Verhältnis ihrer Steuerkraft.

(2) Letztere ist zu bemessen nach den Sollbeträgen der in den Bezirken der einzelnen Kirchengemeinden im Vorjahre von der Verteilung zu erheben gewesenen Staatseinkommensteuern.

(3) Je nach dem Umfange derjenigen Staatseinkommensteuerbeträge, die von Personen erhoben werden, deren Heranziehung zu evangelisch-lutherischen Kirchenanlagen gesetzlich überhaupt ausgeschlossen ist, oder die von Einkommen erhoben werden, dessen Heranziehung zu den Kirchenanlagen in der betreffenden Kirchengemeinde gesetzlich unzulässig ist, ist jedoch auf Antrag der Kirchengemeinde der auf sie entfallende Betrag durch die Kircheninspektion entsprechend herabzusetzen.

(4) Soweit hierzu amtliche zifferumäßige Unterlagen nicht erlangt werden können, kann eine solche Herabsetzung — nach Befinden durch Schätzung — auch auf Grund sonstiger glaubwürdiger Belege erfolgen, deren Beibringung der beteiligten Kirchengemeinde obliegt.

(5) Eine Herabsetzung nach Absatz 3 und 4 ist nur dann statthaft, wenn dadurch der auf die betreffende Kirchengemeinde entfallende Anteil des Gesamtbedarfs um mehr als um fünf vom Hundert vermindert werden würde.

(6) Die zuständigen Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes jeweilig erforderlichen Unterlagen den landeskirchlichen Behörden zugänglich zu machen.

(7) Der als Verteilungsmaßstab ermittelte Gesamtbetrag der in dem Kirchengemeindebezirke erhobenen Staatseinkommensteuer ist jeder Kirchengemeinde von der Kircheninspektion bekannt zu machen.

(8) Einwendungen gegen dessen Höhe sind bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Frist von drei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Kircheninspektion, in der Oberlausitz bei der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, unter näherer Begründung und Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(9) Über die Einwendungen entscheidet das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium endgültig.

(10) Der ermittelte Verteilungsmaßstab kann jedesmal auf drei Jahre festgehalten werden.

§ 36. (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die ihnen nach § 35 auferlegten Anteile mit ihrem übrigen Bedarf durch Kirchenanlagen aufzubringen, soweit sie nicht aus den sonstigen laufenden Einnahmen der Kirchengemeinden, insbesondere aus den Einkünften des Kirchenvermögens, gedeckt werden können.

(2) Die Organe der politischen Gemeinden, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben, soweit die Kirchengemeinden die Erhebung von Kirchenanlagen mit den Bedarfsbeiträgen nicht selbst besorgen, der Einziehung und Abführung der Bedarfsbeiträge auf Kosten der Kirchengemeinden sich zu unterziehen.

(3) Die Abführung der Bedarfsbeiträge hat in jedem Jahre bis Ende August portofrei an die Alterszulagenkasse zu geschehen.

c) Kassenleistungen.

§ 37. (1) Aus der Pfarrbesoldungskasse werden außer den in § 33 Ziffer 3 erwähnten Beiträgen zur Alterszulagenkasse gewährt:

A. Beihilfen an Kirchengemeinden oder sonst zur Gewährung des Dienst Einkommens der Geistlichen Verpflichtete

1. zur Erfüllung des Mindestbetrags des reinen Stelleneinkommens oder des Grundgehalts ständiger geistlicher Stellen von jährlich 2600 M.,
2. zur Deckung von Fehlbeträgen, welche Kirchengemeinden oder kirchliche Stiftungen infolge ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung des Stelleneinkommens etwa aufzubringen haben (§ 20 Ziffer 7),
3. zur Aufbringung der Versicherungsbeiträge zur Alterszulagenkasse, soweit solche nicht im Stelleneinkommen der betreffenden geistlichen Stellen Deckung finden,
4. bis zum Höchstbetrage von 1000 M. jährlich für solche Zulagen an Geistliche und geistliche Stellen, deren Bewilligung erfolgt ist, weil die Verwaltung der Stelle besonders schwierig oder anstrengend oder nach den örtlichen Verhältnissen mit besonderem Aufwande verbunden ist, jedoch nur sofern das jährliche Dienst Einkommen des Geistlichen — außer Amtswohnung oder Wohnungsgeld — damit auf nicht mehr als 7000 M. gebracht wird.

B. Außerordentliche persönliche Zulagen oder Unterstützungen an Geistliche bis zum Betrage von 500 M. jährlich, ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend, wegen besonderer Verhältnisse, die in der Person oder Familie des Geistlichen begründet sind, sofern das jährliche Dienst Einkommen des Geistlichen — außer Amtswohnung oder Wohnungsgeld — damit auf nicht mehr als 6500 M. gebracht wird.

(2) Die Beihilfen unter A werden gewährt, sofern und soweit die Kirchengemeinden oder sonst zur Gewährung des Dienst Einkommens Verpflichteten nicht imstande sind, die betreffenden Beträge selbst aufzubringen. Sie können insbesondere, sofern nur Teile der Kirchengemeinde unterstützungsbedürftig sind, zugunsten nur dieser Teile bewilligt werden.

(3) Das Unvermögen ist dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf Erfordern in ausreichender Weise darzulegen.

§ 38. Aus der Alterszulagenkasse werden gewährt:

1. sämtliche Alterszulagen der Inhaber der bei ihr versicherten geistlichen Stellen (§ 39),
2. die nach § 40 zu zahlenden Ausfallsentschädigungen.

§ 39. (1) An Alterszulagen sind den Inhabern der versicherten geistlichen Stellen feste Beträge zu gewähren, und zwar jährlich:

vom vollendeten 3. Dienstjahre ab	bei Versicherung in Klasse							
	I und II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
3.	400	—	—	—	—	—	—	—
6.	800	400	—	—	—	—	—	—
9.	1300	900	300	—	—	—	—	—
12.	1800	1400	800	200	—	—	—	—
15.	2200	1800	1200	600	300	—	—	—
18.	2600	2200	1600	1000	700	400	100	—
21.	3000	2600	2000	1400	1100	800	500	200
24.	3400	3000	2400	1800	1500	1200	900	600
Grundgehalt . .	2600	3000	3600	4200	4500	4800	5100	5400.

(2) Die Gewährung der Zulagen erfolgt nach den Vorschriften in § 4 Absatz 2 und § 7 Absatz 2.

(3) Die Auszahlung geschieht vierteljährlich im voraus in den ersten zwei Wochen des Kalendervierteljahrs unmittelbar an den Stelleninhaber. Fällt das Bezugsrecht des Stelleninhabers im Laufe dieses Kalendervierteljahrs hinweg, so hat er den zu viel erhaltenen Zulagenbetrag an die Alterszulagenkasse zurückzuerstatten.

(4) Die Kosten der Zusendung der Alterszulagen trägt die Alterszulagenkasse, die etwaigen Kosten der Quittung der Bezugsberechtigte.

§ 40. (1) Die beim Beginn der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber der versicherungspflichtigen geistlichen Stellen sind von der Alterszulagenkasse für denjenigen Einkommensausfall schadlos zu halten, der ihnen dadurch erwächst, daß sie statt des Stelleneinkommens nur den Grundgehalt der Stelle und nach Befinden Alterszulagen und Sonderzulagen beziehen.

(2) Diese Ausfallentschädigungen werden vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleichkommendes Gesamtdiensteinkommen erreicht oder aus der bisherigen Stelle scheidet.

(3) Die Auszahlung erfolgt wie diejenige der Alterszulagen.

(4) Die beteiligten Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium durch Vermittelung der Superintendentur beziehentlich der Kreishauptmannschaft Baupzen als Konsistorialbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(5) Auf Stellen der in §§ 12 und 13 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung (vgl. § 25).

IV. Besondere Vorschriften.

§ 41. (1) Kirchengemeinden, die wegen ihrer geringen Größe eine volle geistliche Kraft nicht erfordern, können vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auch ohne Zustimmung der Beteiligten unter dauernder

Verbindung ihrer Pfarrämter zu Schwestergemeinden vereinigt werden, wenn ihre örtliche Lage es unbedenklich erscheinen läßt, und sie nicht imstande sind, die Versicherungsbeiträge für ihr Pfarramt ohne Beihilfe aus der Pfarrbesoldungskasse aufzubringen.

(2) Steht das Patronat über die beteiligten Kirchen in solchem Falle verschiedenen Personen zu und kommt eine Einigung der Kirchenpatrone über die Art der künftigen Ausübung der Kollatur über das gemeinsame Pfarramt nicht zustande, so hat das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die Art der Ausübung durch Entscheidung zu regeln.

(3) Macht sich für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Erledigung des einen Pfarramts erforderlich, so hat der Inhaber desselben eine ihm angetragene andere geeignete Pfarrstelle — bei Verlust seines etwaigen Rechts auf Erhöhung seines Dienst Einkommens durch neue Alterszulagen — anzunehmen.

(4) Ebenso verliert der Inhaber des anderen Pfarramts den Anspruch auf weitere Erhöhung seines Dienst Einkommens durch Alterszulagen, wenn er sich ohne ausreichenden Grund weigert, die Verwaltung des mit seinem Pfarramte zu verbindenden Pfarramts mit zu übernehmen.

(5) In entsprechender Weise kann mit Einziehung von Diafonaten verfahren werden, wenn dieselben für ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinde nicht erforderlich sind, und letzere nicht imstande ist, die Versicherungsbeiträge für ihre geistlichen Stellen ohne Beihilfe aufzubringen.

(6) Vor hauptsächlichen Verfügungen und Entscheidungen, welche das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in diesen Angelegenheiten ohne Zustimmung der Beteiligten erläßt, ist der ständige Synodalausschuß zu hören.

§ 42. Die Verordnung, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 19. Februar 1909 (G. u. V. Bl. S. 115) wird aufgehoben.

§ 43. (1) Dieses Kirchengesetz, dessen Ausführung dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium überlassen bleibt, tritt zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft, nachdem es, soweit nötig, staatsgesetzlich genehmigt worden ist.

(2) Wegen Einführung des Kirchengesetzes in der Oberlausitz wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Dresden, am¹⁾

Die in evangelicis beauftragten Staatsminister.

¹⁾ Zu vgl. das Vorwort und S. 19, Anmerkung.

Sachverzeichnis.

Die Zahlen sind Seitenzahlen. Auf den durch schwächer (nicht fett) gedruckte Zahlen bezeichneten Seiten befinden sich Beilagen.

- Abbaurechte** sind nicht grundstücksgleiche Rechte 35, 107.
- Abgaben vom Besitzwechsel** 13, 33 bis 36, 102.
- vom Einkommen 13, 34 bis 36, 104.
- der Geistlichen zur Pfarrbesoldungskasse 136, 137.
- vom Grundbesitz 12, 13, 34, 35, 36, 107.
- Ablehnung** der für eine Stelle Vorgeschlagenen 20.
- Abmeldung** zum Aus- oder Übertritt 9.
- Abordnung** von Hilfsgeistlichen und geistlichen Vikaren 21.
- Abrechnung** gewisser Rittergutsleistungen von den Kirchensteuern 125.
- Abweichungen** von Kirchengesetzen, Entschließung der in evangelicis beauftragten Staatsminister 68, 91.
- Abweichung** vom regelmäßigen Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen 20, 21.
- Actorum directorium** 51.
- Administrator ecclesiasticus** in der Oberlausitz 58.
- Afraparochie** in Meissen gehört zu keiner Ephorie 50.
- Afrikanische Gemeinde** Leudorf mit der Landeskirche verbunden 14.
- Agenden**, Einführung 89.
- Aktenführung** bei der Kircheninspektion 51.
- Allgemeine kirchliche Bestrebungen**, ihre Unterstützung durch die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 98.
- Allgemeiner Kirchenfonds** 43.
- Alterspräsident** der evangelisch-lutherischen Landessynode 85.
- Alterszulagen** 19, 127 ff.
- Alterszulagenkasse** 19 (Anm.), 130 ff., 135 ff.
- Alterszulagenversicherung** 19 (Anm.), 130 ff.
- Altkatholiken** 55.
- Amerikanische Gemeinden** in Sachsen 3, 63, 64.
- mit der Landeskirche verbunden 14.
- Amt, geistliches, Besetzung** 20, 21, 77, 78, 89.
- Amtsbezeichnung** als Pfarrer, Pastor, Archidiaconus, Diaconus 17.
- Amtseinkommen, Gewährleistung** 19, 132 ff.
- Amtsgerichtliches Dissidentenregister** 9, 62.
- Protokoll über Austritt 9.
- Amtshauptmannschaft, Entscheidung** über Rekurs wegen der Kirchensteuern 38, 121, 122.
- als Mitglied der Kircheninspektion 50, 51.
- Amtsräume** für die Geistlichen 15, 18, 127.
- Amtswohnung, freie** 15, 18, 22, 127.
- Anderer Landeskirchen, Zugang** aus solchen und Wegzug dahin 12.
- Andersgläubige** als Kirchenpatron 27, 125.
- , Kirchensteuern 12, 35, 36, 55, 102 ff.
- sind nicht zur Einkommensteuer oder Kopfsteuer heranzuziehen 35, 36, 104 f., 109.
- , Wegfall ihrer Rechte auf Mitbenutzung usw. kirchlicher Einrichtungen 125.
- sind auf Gottesäckern aufzunehmen 125.
- Änderungen** der Liturgie 77.

- Änderungen in der Kirchenverfassung der Oberlausitz 54.
- Anerkannte Religionsgesellschaften 2, 3.
- Anfechtungsklage wegen der Kirchensteuern 38, 122.
- in sonstigen Angelegenheiten 52.
- Angelegenheiten, innere kirchliche 4, 5, 52, 89.
- , äußere kirchliche 7, 52, 89.
- , über welche die evangelisch-lutherische Landessynode sich zu erklären hat 48, 85.
- Angestellte von Kirchengemeindeverbänden 94.
- Anlagen siehe Kirchensteuern.
- Anleihen siehe Schulden
- Anmeldung zur Wählerliste für die Kirchenvorstandswahlen 24, 71.
- Annaberg, apostolische Gemeinde 63.
- , israelitische Gemeinde 66.
- Annahme der Designation 20, 89.
- Anrechnung von Dienstzeit bei den Alterszulagen 129.
- Ansammlung unangreifbaren Kirchengemeindevermögens 29.
- Anstaltsparochien 42, 50.
- Anstellung von Geistlichen, Verfahren 20, 21, 77, 78, 89.
- Anstellung von Kirchschullehrern, Kantoren, Organisten, Kirchnern 23.
- Apostolisches Vikariat 57.
- Apostolische Gemeinden 3, 63.
- Arar der Kirche 24, 97.
- Arbeiten zur Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums 15, 98.
- Archidiaconus, Amtsbezeichnung 17.
- Arnsdorf, Landesanstaltsparochie 42.
- Arten der Kirchensteuern 34, 102 ff.
- Auerbach, apostolische Gemeinde 63.
- Aufgaben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 68, 98.
- der evangelisch-lutherischen Landessynode 48, 85.
- des Kirchenvorstands 24, 68, 74 ff.
- von Kirchengemeindeverbänden 39, 93.
- Aufgenommene Kirchen 2, 12 ff.
- Auflösung des Kirchenvorstands 80.
- des Kirchengemeindeverbands 40, 95.
- Aufnahme von Religionsgesellschaften 2.
- Aufrechnung von Kirchensteuern gegenüber der römisch-katholischen Kirche 56.
- Aufsicht der Kirchenbehörden 15, 30, 87, 89 f.
- Aufsichtsbehörde, Einschreiten gegen säumige Kirchengemeinden 31, 32, 99.
- für Kirchengemeindeverbände 39, 40, 93
- Aufsichtsrecht, staatliches 4, 5, 45, 57.
- Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung in der Schule 48, 88.
- Auftrag in evangelicis 43, 44.
- Aufzeichnung der Steuerpflichtigen 37, 118.
- Ausbreitung des Evangeliums 15, 98.
- Ausfallsentschädigungen aus der Alterszulagenkasse 140.
- Ausgaben für Schulzwecke 97.
- Auslösung und Reiseaufwand der Synodalmitglieder 49, 86.
- Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften siehe Befreiung.
- Ausnahmeweise Veräußerung von Stammvermögen der Kirchen, Lehen usw. 28, 90, 91, 97.
- Auspfarrungen 16, 18, 131.
- Auspfarrungsfall, Kirchenpatronat 26.
- Auspfarrung, Vorbereitung durch Sondervertretung 38.
- Ausscheiden aus der Alterszulagenversicherung 132.
- Ausscheidung der Kirchensteuer vom Unzuchtsgewerbe 34, 35 (Anm.)
- Ausschluß aus dem Kirchengemeindeverband 40, 95.
- vom Stimmrecht bei den Kirchenvorstandswahlen 24, 71.
- Ausschreibung der Kirchensteuern 37, 118.
- Ausschuß, ständiger, der evangelisch-lutherischen Landessynode 49, 135, 136, 141.
- Äußere kirchliche Angelegenheiten 7, 8, 52, 89 f.
- Außerhalb des Ephoralverbands stehende Gemeinden und Kirchen 50.
- Außerordentliche persönliche Zulagen für Geistliche 139.
- Außersächsischen Gemeinden, Verbindung mit solchen 13, 14.
- Grenzorte in sächsischen Kirchengemeinden 13.
- Austritt aus dem Kirchengemeindeverband 40, 95.

Austritt aus der Alterszulagen-
 versicherung 132.
 Ausübung des Kirchenpatronats,
 Ausschluß davon 27, 125.
 Aus- und Übertritte aus und zu Re-
 ligionsgesellschaften 9.
 Austritt ohne Übertritt 9.
 Auswärtige Aufgaben der evan-
 gelisch-lutherischen Kirchgemeinden
 15, 98.
 —, deren Kirchensteuern 12, 35, 55,
 104, 107.
 — Gemeinden, Verbindung mit solchen
 13, 14.
 Barbestand, verfügbarer, in den
 kirchlichen Kassen 31, 98, 99.
 Baptistengemeinden 3, 63.
 Baulichkeiten, kirchliche 15, 98, 99.
 Bauzen, apostolische Gemeinde 63.
 —, Domstift St. Petri, domstiftliches
 Konsistorium 58.
 —, Garnisongemeinde 41, 42.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, Kircheninspektion 53, 54.
 —, Kirchenrat 53.
 —, Konsistorialbehörde (Kreisaupt-
 mannschaft) 46, 53, 92.
 —, Landesanstaltsgemeinde 42.
 —, neuapostolische Gemeinde 63.
 Beamte der evangelisch-lutherischen
 Kirchgemeinden 21 ff., 78.
 —, kirchliche, ohne Schuldienst 23, 78.
 — von Kirchgemeindeverbänden 94.
 Beamtengemeinde, sächsische, in
 Bodenbach, Böhmen 14.
 Beanstandung von Kirchenvor-
 standsbeschlüssen 80.
 Beaufsichtigung des Religions-
 unterrichts und der sittlich-religiösen
 Erziehung in der Schule 48, 83.
 Beauftragte können das Kirchen-
 vorsteheramt nicht ausüben 26.
 Bedarf, kirchlicher, dessen Deckung
 30, 98, 101.
 Bedarfsbeiträge der Kirchgemein-
 den zur Alterszulagenkasse 19
 (Anm.), 33 (Anm.), 137.
 Bedenken der bürgerlichen Gemeinde
 gegen Kirchensteuern 30, 101.
 — des Kirchenpatrons gegen Kirchen-
 vorstandsbeschlüsse 70.
 Bedenkzeit beim Aus- oder Über-
 tritt 9.
 Bedienstete der evangelisch-luthe-
 rischen Kirchgemeinden 24, 78.
 Bedürftige Kirchgemeinden, Beihilfen
 19 (Anm.), 21, 30, 37, 40, 124, 139.

Befreiung, ausnahmsweise, von Be-
 stimmungen der Kirchenvorstands-
 und Synodalordnung 86.
 — — von Vorschriften des Kirchen-
 gesetzes über Kirchgemeindever-
 bände 95.
 — — von Vorschriften des Kirchen-
 steuergesetzes 126.
 — — von den Vorschriften über die
 religiöse Erziehung von Kindern
 aus gemischter Ehe 10.
 Befreiungen von Kirchensteuer 36,
 101, 102, 103, 105, 107, 108.
 Befugnisse der evangelisch-lutheri-
 schen Kirchgemeinden 15, 68.
 — des Kirchenpatrons 26, 125.
 Begräbnisplätze 15, 24, 125.
 Behörden der römisch-katholischen
 Kirche 57, 58.
 Behörde ist der Kirchenvorstand
 nicht 26.
 Beihilfen für bedürftige Kirchge-
 meinden 19 (Anm.), 21, 30, 37, 40,
 124, 139.
 — zu den Versicherungsbeiträgen we-
 gen der Alterszulagen 19 (Anm.),
 139.
 Beitrag zum Kirchgemeindeverband
 40, 94.
 Bekanntmachung, öffentliche, von
 Kirchgemeinde-Verbandsfassungen
 94.
 Bekenntnis, evangelisch-lutheri-
 sches, in den landeskirchlichen Ge-
 meinden allein berechtigt 14.
 Beratungen der evangelisch-luthe-
 rischen Landessynode 85.
 — der Kirchenvorstände 25, 79.
 Berechtigungen, grundstücksgleiche
 35, 107.
 Bergbaurechte, verliehene, sind
 nicht grundstücksgleich 35, 107.
 Beruf der evangelisch-lutherischen
 Kirchgemeinden 15, 68, 98.
 — des Kirchenvorstands 24, 68, 74 ff.
 Berufungsurkunde 20.
 Beschlüsse der evangelisch-lutheri-
 schen Landessynode 85.
 — der Kircheninspektion müssen ein-
 stimmig sein 51.
 — von Kirchgemeindeversammlungen
 80.
 Bescholtene, Ausschluß bei den
 Kirchenvorstandswahlen 24, 25,
 71, 72.
 Beschränkungen für die evange-
 lisch-lutherischen Kirchgemeinden
 15, 68.

- Beschwerde zu den in evangelicis beauftragten Staatsministern 52, 91.
 Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt 4.
 Besetzung der geistlichen Stellen 20, 21, 77, 78.
 — der Kantorate, Kirchschulstellen, Organistenstellen 23.
 — sonstiger Kirchenbeamtenstellen 23, 78.
 Besetzungsverfahren, regelmäßiges, bei geistlichen Stellen, Abweichung davon 20, 21.
 Besitzwechselabgaben 13, 33 bis 36, 102.
 Besoldungskasse, örtliche 19, 99.
 Besoldungsordnungen, örtliche 134.
 Besondere Art von Kirchengemeinden 41.
 Bestätigte Religionsgesellschaften 2, 62, 63.
 Bestätigung bei der Stellenbesetzung 20, 89.
 Besteuerung, kirchliche, von Andersgläubigen und Auswärtigen 12, 35, 55, 102 ff.
 Bestrafte, Ausschluß bei den Kirchenvorstandswahlen 24, 25, 71, 72.
 Bestrafung in Kirchensteuersachen 124.
 Betriebsvermögen für die Pfarrbesoldungskasse 136.
 Bevollmächtigte können das Kirchenvorsteheramt nicht ausüben 26.
 Bezirke der Dissidentenvereine 62, 63.
 Bischof in partibus infidelium 57.
 Bischöfliche Methodistenkirche 63.
 Bischöfliches Recht 4, 7.
 Bodenbach in Böhmen, Sächs. Beamtengemeinde 14.
 Böhmisches Exulantengemeinde in Dresden 42.
 Bordelle, Ausscheidung bei der Kirchensteuer 34 (Anm.).
 Bräunsdorf, Landesanstaltsparochie 42.
 Brüdergemeinde 3, 64.
 Bürgerliche Gemeinde, Erhebung der Kirchensteuer (Aufzeichnung, Veranlagung, Ausschreibung, Einnahme, Zwangsvollstreckung) 37, 118, 119.
 — —, Gehör über Kirchensteuern 30, 101.
 — Gemeinden beschließen die Kirchensteuerordnungen 33, 109.
 — —, ihre Behörden sind Organe der staatlichen Kirchenhoheit 1, 6, 40.
- Bürgerliche Gemeinde ist Glied des staatlichen, nicht des kirchlichen Organismus 1, 6, 40.
 — —, Zuständigkeit 1, 6, 30, 33, 38, 40, 101, 109, 118, 119.
 Burkersdorf, Tempelgesellschaft 63
- Causae directorium steht dem Superintendenten zu 51.
 Chemnitz, deutschkatholische Gemeinde 61
 —, Garnisongemeinde 41, 42.
 —, Landesanstaltsgemeinde 42.
 —, separierte Lutheraner 63.
 —, Baptisten 63.
 —, apostolische Gemeinde 63.
 —, neuapostolische Gemeinde 63.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 Chilenische Gemeinden mit der Landeskirche verbunden 14.
 Christliche Konfessionen können allein als Kirche aufgenommen werden 2.
 — Nächstenliebe, Zwecke 15, 98.
 Circa sacra, jus 4, 5, 7 bis 9, 44, 45, 46.
 — —, — in bezug auf die Landeskirche 45, 46.
 — —, — in bezug auf die römisch-katholische Kirche 56, 57.
 Colditz, Landesanstaltsparochie 42.
 Collatio libera 21.
 Crimmitschau, separierte Lutheraner 63.
 Czersti in Schneidemühl 60.
 Im übrigen siehe K.
- Darlehen siehe Schulden.
 Dauer der Synodalmitgliedschaft 83.
 — des Kirchenvorsteheramts 74.
 Dekan des Domstifts zu St. Petri in Bautzen 58.
 Designation bei der Stellenbesetzung 20, 21, 78, 89.
 Deutschkatholiken, aufgenommene Kirche 2, 60.
 — Geschichtliches 59, 60.
 — in gemischten Ehen 10.
 Deutschkatholische Kirchenversammlungen 60.
 — Landesynode 61.
 — Gemeinden 61.
 Deutschkatholischer Religionsunterricht 60, 61.
 Devolution bei der Stellenbesetzung 20, 89.
 Dezemgeld, Wegfall 125.
 Diafonate, Einziehung 141.

Diafonatlehn 18, 27.
 Diafonus, Amtsbezeichnung 17.
 Diasporagemeinden, evangelisch-lutherische 42.
 Diasporahilfe 15, 98.
 Dienstalter der Geistlichen 18, 19, 129.
 Dienstaufwandsentschädigung der Superintendenten 128.
 Dienstbezüge, zufällige, für Geistliche 128.
 Dienst Einkommen, festes, steuerfreies Fünftel 35, 106.
 Dienstzeit bei dem Militär und der Marine, Anrechnung 129.
 Dingliche Nutzungsrechte, Einkommensteuer 35, 104.
 Diözesanversammlung 50, 82.
 Diözesen siehe Ephorien.
 Directorium actorum 51.
 — causae steht dem Superintendenten zu 51.
 Direktorium der evangelisch-lutherischen Landessynode 49, 85.
 Dispensationen, Entschließung der in evangelisch beauftragten Staatsminister 91.
 Dispensation von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 86.
 — von Vorschriften des Kirchensteuergesetzes 126.
 — von Vorschriften des Kirchengemeindeverbandsgesetzes 95.
 — von Vorschriften über die religiöse Kindererziehung 10.
 Dissidenten in gemischter Ehe, Kindererziehung 10, 11.
 —, minderjährige, Übertritt 10.
 Dissidentengesetz vom 20. Juni 1870 3, 9, 11, 62.
 Dissidentenregister, Eintrag 9, 62.
 Dissidentenvereine 3, 62, 63.
 Döbeln, apostolische Gemeinde 63.
 Dom zu Meissen gehört zu keiner Ephorie 50.
 Domkapitel als Kirchenpatron 26.
 Domstift zu St. Petri und domstiftliches Konsistorium in Bautzen 58.
 Doppelbesteuerung zu vermeiden 56, 107.
 Dreigliedrige Kircheninspektionen 51.
 Dresden, amerikanische Gemeinde 64.
 —, apostolische Gemeinde 63.
 —, Baptistengemeinde 63.
 —, böhmische Exulantengemeinde 42.
 —, deutschkatholische Gemeinde 61.

Dresden, englische Gemeinde 64.
 —, evangelische Hofkirche 41, 50.
 —, evangelisch-lutherische Garnisonsgemeinde 41, 50.
 —, griechisch-katholische Gemeinde 64.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, Methodistengemeinde 63.
 —, Militäroberpfarrer 50.
 —, neuapostolische Gemeinde 63.
 —, reformierte Gemeinde 58.
 —, schottische Gemeinde 63.
 —, separierte evangelisch-lutherische Gemeinden 63.
 —, Tempelgesellschaft 63.

Ecclesia recepta 2.

— reprobata 2.

— tolerata 2.

Ecclesiasticus administrator in der Oberlausitz 58.

Ehen, gemischte, Kindererziehung 10.

—, ungemischte, Kindererziehung 11.

Ehrenamt als Kirchenvorsteher 79.

Ehrenplatz und sonstige Ehrenrechte des Kirchenpatrons 27.

Eigentumswechsel an Grundbesitz kann kirchlich besteuert werden 13, 33 bis 36, 102.

Eigene Angelegenheiten der Kirche 5, 7, 52.

Einigungsverfahren bei der Stellenbesetzung 20.

Einkommen der Geistlichen 15, 18, 127, 128.

— der Kirchenbeamten 15, 22.

— der kirchlichen Bediensteten 15.

—, Gewährleistung 19, 132, 133.

Einkommensteuer 13, 34 bis 36, 104.

— vom Unzuchtsgewerbe unzulässig 34 (Anm.).

Einkommensteuerepflichtige Personen 13, 35, 104.

Einnahme der Kirchensteuern 37, 118.

Einnahmen der Alterszulagenkasse 137.

— der Pfarrbesoldungskasse 136.

—, die dem Stammvermögen der Kirche usw. zuwachsen 28, 97.

Einschreiten gegen säumige Kirchengemeinden 31, 32, 99.

Einspruch wegen der Kirchensteuern 38, 120 bis 122.

Einweisung bei der Stellenbesetzung 20.

Einwendungen bei freier Besetzung einer geistlichen Stelle 21.

Einwendungen des Kirchenpatrons gegen Kirchenvorstandsbeschlüsse 70.
 Einzelaufgaben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 98.
 Einziehung von Diakonaten 141.
 Eltern, Religionswechsel, Wirkung für die Kinder 9.
 Englisch-amerikanische Episkopalkirche 63, 64.
 Englische Gemeinden in Dresden und Leipzig 3, 63, 64.
 Entlassung von Kirchenvorstehern 80.
 Entschädigung für Dienstaufwand der Superintendenten 128.
 Entschädigungen für Einkommensausfall aus der Alterszulagenkasse 140.
 Entscheidstimme im Kirchenvorstand 79.
 Entscheidung über Rechtsmittel wegen der Kirchensteuern 38, 120 bis 122.
 Entschließung der in evangelisch beauftragten Staatsminister, wann einzuholen 48, 52, 68, 91.
 Entziehung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand 80.
 Ephoralamt, Obliegenheiten 49.
 Ephoraleinkommen 128.
 Ephoralgeschäfte in der Oberlausitz 53.
 Ephoren siehe Superintendenten.
 Ephoralverband, Gemeinden und Kirchen außerhalb desselben 50.
 Ephorien 49, 50.
 Episcopale jus 4, 7, 43.
 Erbbaurechte sind grundstücksgleich 35.
 Erbbegräbnisse 125.
 Erblande, katholische Kirchen, Pfarreien und Pfarrbezirke 55, 56, 118.
 Ergänzung des Kirchenvorstands während der Wahlperiode 74.
 — des Mindesteinkommens der Geistlichen 18, 127, 128.
 — der Kirchenbeamten 22.
 Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums 15, 98.
 Erhebung der Kirchensteuern 37, 118.
 Erklärung bei der Anmeldung zur Kirchenvorstands-Wählerliste 24, 71.
 Erlöserkirche in Dresden, böhmische Exulantengemeinde 42.
 Erstinanzliche Entschließungen des Landeskonsistoriums 52, 89, 90.
 Erziehung in der Schule, sittlich-religiöse 48, 88.

Evangelische Hofkirche zu Dresden 41, 50.
 — Wirkliche Geheime Räte, ehemalige 44.
 Evangelisch-lutherische Gemeinde böhmischer Exulanten in Dresden 42.
 — — Landeskirche als aufgenommene Kirche 2, 12 ff.
 — — Landessynode, Zusammensetzung, Beruf, Gehör, Zustimmung 48, 82, 85.
 — — militär-kirchliche Dienstordnung vom 2. April 1911 42, 50.
 Evangelisch-lutherisches Bekenntnis in den landeskirchlichen Gemeinden allein berechtigt 14.
 — Landeskonsistorium siehe Landes-konsistorium.
 Evangelisch-reformierte Gemeinden 2, 58.
 Evangelium, Arbeiten zu seiner Erhaltung und Ausbreitung 15, 98.
 Exemte Gemeinden und Kirchen 50.
 — Güter, Kirchensteuern 36, 37, 38, 115 ff.
 Exulantengemeinde, böhmische, in Dresden 42.
 Falkenstein, neuapostolische Gemeinde 63.
 Fehlbeträge beim gewährleisteten Einkommen 19.
 Fester Gehalt in Monatsbeträgen 19, 134.
 Festes Dienst Einkommen, steuerfreies Fünftel 35, 106.
 Festung Königstein, Garnison-gemeinde 41, 42.
 Fixation der Gebühren 20, 22, 23.
 Forenser, Kirchensteuern 12, 35, 55, 104, 107.
 Frankenberg, separierte Lutheraner 63.
 Freiberg, apostolische Gemeinde 63.
 Freie Besetzung gewisser geistlicher Stellen 21.
 — Wohnung 18, 19, 22, 127.
 Freiwillige Aufgaben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 98.
 Freiwilligkeit der Bildung von Kirchengemeinerverbänden 39.
 Friedhöfe, kirchliche 15, 23, 24, 38, 78, 90, 125.
 — —, Beerdigung Andersgläubiger 125.
 Friedhofsbeamte 23, 78.
 Friedhofsgemeinden 38.

- Frist für den Vorschlag bei der Stellenbesetzung 20.
 — für die Wahl bei der Stellenbesetzung 20.
 Fünftel, steuerfreies, vom festen Diensteinkommen 35, 106.
 Funktionszeit der Synodalmitglieder 83.
 — im Kirchenvorstand 74.
 Garnisongemeinden 41, 42, 50.
 Gärten für Geistliche, Kirchenbeamte usw. 18, 127.
 Gastpredigten 20.
 Gebäude, kirchliche 15, 74 bis 78, 98, 99.
 Gebühren für Amtshandlungen 20, 22, 23.
 Gefangenenanstalten, Seelsorge 50.
 Gehaltsregulative 134.
 Gehör der bürgerlichen Gemeinde über Kirchensteuern 30, 101.
 — des Kollators bei freier Stellenbesetzung 21.
 Geistliche, evangelisch = lutherische 17 ff.
 —, deutschkatholische 61.
 —, reformierte 59.
 —, Hauptkonferenz 50.
 — Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen 57, 58.
 — Vikare 17, 19, 21.
 Geistlicher Kommissar für die Militär-, Landesanstalts-, Gefängnis-seelsorge 50.
 — Rat der Kreishauptmannschaft Bauen 53.
 Geldgefälle, Weasfall 125.
 Gelenau, deutschkatholische Gemeinde 61.
 Gemeinde, bürgerliche, Zuständigkeit 30, 33, 37, 38, 40, 101, 109, 118, 119.
 — ist Glied des staatlichen, nicht des kirchlichen Organismus 1, 6, 40.
 Gemeindeglieder, reformierte 59.
 Gemeinden, deutschkatholische 61.
 Gemeinderat, Entscheidung über Rechtsmittel wegen der Kirchensteuern 38, 120 ff.
 Gemeindeverbände, Gesetz vom 18. Juni 1910 39, 93.
 Gemeindeversammlungen, evangelisch = lutherische 80.
 Gemeindeversammlung, reformierte 59.
 Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche 6, 8 bis 11.
 Gemeinsame Geistliche 16, 98.
 — Gesetze von Staat und Kirche 6.
 — Religion der Eltern, Erziehung der Kinder 11.
 Gemeinschaftliche Beratung und Beschlussfassung von Kirchenvorständen 25, 70.
 Gemischte Angelegenheiten (Staat und Kirche) 6, 8 bis 11.
 — Ehen, Kindererziehung 10.
 — Ehen mit Dissidenten oder Israe-
 liten, Kindererziehung 10, 11.
 — Ehen, Zuständigkeit zur Trauung und Taufe 10.
 Genehmigung von Kirchgemeinde-
 Verbandsakungen 39, 93.
 — zu einzelnen Beschlüssen des Kir-
 chengemeinerverbands 40, 95.
 Gerichtlicher Vertrag über die re-
 ligiöse Erziehung von Kindern aus
 gemischten Ehen 10.
 Gerichtliches Austrittsprotokoll 9.
 — Dissidentenregister 9, 62.
 Gerichtsgefängnisse, Seelsorge
 50.
 Gesamtorganismus der Landes-
 kirche 43.
 Gesamtunternehmungen, kirch-
 liche 16, 98.
 Gesangbuch, Einführung 77, 89.
 Gesangbuchkasse, neue 43.
 Geschäftsführung bei der Kirchen-
 inspektion 51.
 Geschäftskreis der Kircheninspek-
 tion 51.
 — der Superintendenten 49.
 — des evangelisch = lutherischen Lan-
 deskonsistoriums 45, 48, 88 ff.
 — des Kirchenvorstands 24, 74 ff.
 Geschäftsordnung des Kirchenvor-
 stands 26, 69.
 — der Landessynode 85.
 Geschichtliches über die Oberlau-
 sitz 53.
 — über die Deutschkatholiken 59, 60.
 Geschlossene katholische Gemeinden
 12, 33, 55.
 Gesetze, welche der Zustimmung der
 evangelisch = lutherischen Landes-
 synode bedürfen 48, 85.
 Gesonderte Vertretung von Kir-
 chengemeindeteilen 38, 39, 80, 81, 82.
 Gewährleistung für das Amtsein-
 kommen 19, 130, 132 f.
 Gewerbebetrieb, Kirchensteuern
 13, 35, 55, 104.
 Gewerbsmäßige Unzucht nicht zu
 besteuern 34 (Anm.).

- Glaubensgenossen in der Zer-
 streuung, Unterstützung 15, 16, 98.
 Glauchau, apostolische Gemeinde 63.
 — deutschkatholische Gemeinde 61.
 — ehemaliges Schönburgisches Ge-
 samtkonfistorium 46.
 Gleichberechtigung zwischen der
 evangelisch-lutherischen und der
 römisch-katholischen Kirche in der
 Oberlausitz 54.
 Glöckner 24, 78.
 Gottesäcker 15, 38, 78, 90, 125.
 —, Beerdigung Andersgläubiger 125.
 Gottesäckerbeamte 23, 24, 78.
 Gottesäckergemeinden 38.
 Gottesdienste der nur zugelassenen
 Religionsgesellschaften 3, 62.
 Gottespfennige 33.
 Grabstellen 75, 77.
 Grenze für die Einkommensteuer
 35, 107.
 — für die kirchliche Grundsteuer nach
 unten 34, 108, 109.
 Grenzgebiete zwischen Staat und
 Kirche 8 bis 11.
 Grenzgemeinden, übergreifende 13.
 Grenzzahlen für den Umfang evan-
 gelisch-lutherischer Kirchgemeinden
 16 bis 18.
 Griechisch-katholische Gemeinden 3,
 64.
 Großenhain, neuapostolische Ge-
 meinde 66.
 Größere Orte mit mehreren Kirch-
 gemeinden 16, 70.
 Großschweidnitz, Landesanstalts-
 parochie 42.
 Größte Seelenzahl für evangelisch-
 lutherische Kirchgemeinden 16.
 Desgl. auf einen Geistlichen 17, 18.
 Grundgehalt für evangelisch-luthe-
 rische Geistliche 132, 134.
 Grün i. B., separierte Lutheraner 63.
 Grundbesitz unterliegt der kirch-
 lichen Besteuerung 12, 13, 34, 35,
 36, 56, 107.
 Grundsatz für die höchste Seelen-
 zahl in evangelisch-lutherischen
 Kirchgemeinden 16.
 Desgl. auf einen Geistlichen 17, 18.
 Grundsteuern für die Kirchge-
 meinde 12, 13, 34, 35, 36, 56, 107.
 Grundsteuer von Auswärtigen
 (Forensen) 12, 35.
 — von Andersgläubigen 12, 35, 56.
 Grundstücke von geistlichen Lehnen,
 Verwaltung durch den Kirchenvor-
 stand 28.
 Desgl. durch die Kirchengemeinde 28
 (Anm.), 132.
 Grundstücksgleiche Rechte 35, 107.
 Gutsbezirke, selbständige 24, 26,
 36, 37, 38, 115 bis 118.
 Gutsherrschaften als Kirchen-
 patrone 26, 27, 125.
 Hauptkirchengemeinden 17.
 Hauptkonferenz der Diözesangeist-
 lichen 50.
 Hauptparochien 17.
 Hausgarten zur freien Amtswoh-
 nung 18, 28 (Anm.), 127.
 Haushalt der evangelisch-lutheri-
 schen Kirchgemeinden (Kirchengesetz
 vom 10. Juli 1913) 14, 29, 30, 31, 32,
 97 ff.
 Haushaltplan für die kirchlichen
 Kassen, jährlicher 31, 99, 101.
 Haushaltpläne für die Pfarrbe-
 soldungs- und die Alterszulagen-
 kasse 135, 136.
 Häuslergeld, Wegfall 125.
 Häusliche Angelegenheiten der Kirche
 7, 8, 52.
 Heiliger Rock zu Trier 59, 60.
 Helfer und Helferinnen für Ob-
 liegenheiten des Kirchenvorstands
 26, 69.
 Heidenmission 15, 98.
 Herrnhut, Brüdergemeinde 3, 64.
 Hilfsgeistliche 17, 21.
 —, Einkommen 19.
 Hilfsklassen, kirchliche, als Zweck
 von Kirchengemeindevorständen 39, 40,
 93.
 Höchstgrenze für die Einkommen-
 steuer 35, 107.
 Höchstzahl der Seelen in evange-
 lisch-lutherischen Kirchgemeinden 16
 bis 18.
 Hofkirche, evangelische, zu Dresden
 41, 50.
 Hochweißchen, Landesanstalts-
 parochie 42.
 Hoheneck, Landesanstaltsparochie 42.
 Hohndorf, Reuß ä L, Tochterkirche
 von Elsterberg 14.
 Hohnstein, Landesanstaltsparochie
 42.
 Hubertusburg, Landesanstalts-
 parochie 42.
 Jahresberichte der Superinten-
 denten 50.
 Jahresrechnung der Pfarrbesol-
 dungs- und der Alterszulagenkasse
 135.

Jährliche Beiträge zu den Rücklagen für größere Ausgaben der Kirchgemeinden 31, 99.
 Jesuiten 5.
 In evangelicis beauftragte Staatsminister 43, 44, 45, 52, 87.
 Desgl., Einholung ihrer Entschliebung 48, 52, 68, 91.
 Innenbereich, kirchlicher 5, 7, 52.
 Innere kirchliche Angelegenheiten 4, 5, 6, 52.
 Innere Mission 15, 98.
 In sacra, jus 4, 7, 43, 44.
 Inspektion über die römisch-katholischen Kirchen und Stiftungen 57, 58.
 Interessenskollisionen 52, 78, 91.
 Israeliten, minderjährige, Übertritt 10.
 Israelitische Gemeinden 3, 9, 66.
 Juden in gemischter Ehe, Kindererziehung 10, 11.
 Judenmission 15, 98.
 Jüdische Gemeinden 3, 66.
 Juristische Personen, Einkommensteuer 13, 36, 104.
 — —, Grundsteuer 13, 36.
 — —, inwieweit frei von Kirchensteuer 36, 103, 105, 107.
 — — können dem Kirchenvorstand nicht als Mitglied angehören 26.
 — Persönlichkeit der Ortskirche, der Kirchgemeinde, der Lehen 18, 22.
 — — fehlt der Landeskirche 43.
 — — landeskirchlicher Kassen und Stiftungen 43.
 — — von Kirchgemeindeteilen 39, 81.
 — — von Kirchgemeindev Verbänden 39, 94.
 Jus circa sacra 4, 7 bis 9, 44.
 — — — in bezug auf die Landeskirche 45, 46.
 — — — in bezug auf die römisch-katholische Kirche 56, 57.
 — episcopale 4, 7, 43, 44.
 — in sacra 4, 7, 43, 44.
 Kamenz, Vierstadt. Kircheninspektion 53, 54.
 Kandidaten des Predigtamts 20.
 Kantorat. Verbindung mit Schulamt 21, 78.
 Kantorallehen 22.
 Kantoren 21 ff.
 Kanzleibeamte beim Landeskonfistorium 47, 87.
 Kapitalien, kirchliche 28, 90, 97.
 Kassenbestand 31, 98.

Kassen- und Rechnungswesen der Pfarrbesoldungskasse 135, 136.
 — — —, kirchliches 76, 100.
 Kataster für geistliche Stellen 18, 132.
 Katechismus, Einführung 77, 89.
 Katholisch-apostolische Gemeinden 63.
 Katholische Gemeinden, organisierte (geschlossene) 12, 55.
 — Kirche, aufgenommen 2, 54.
 — —, rechtlicher Bestand; aufgenommene Kirche 2, 54.
 — Kirchgemeinden, organisierte, territoriales Umfassen 12, 55.
 — —, ihre Vertretung 55.
 — Kirchen und Pfarreien in den Erblanden 55, 118.
 — Vereine usw. 55, 103, 105, 107.
 Katholisch-geistliches Konfistorium 58.
 Kinder aus gemischten Ehen, religiöse Erziehung 10, 11.
 — beim Austritt der Eltern 9.
 Kirchenärar 28, 78, 90, 97.
 Kirchenamt, Trennung vom Schulamt 78.
 Kirchenanlagen siehe Kirchensteuern.
 Kirchen, aufgenommene 2, 12 ff.
 Kirchenbeamte ohne Schuldienst 23, 78.
 Kirchenbuchführer ohne Schuldienst 23, 78.
 Kirchendienstliches Einkommen von Lehrern 22.
 Kirchenfonds, allgemeiner 43.
 Kirchengebäude 15, 74 bis 76, 98.
 Kirchengebet für den Kirchenpatron 27.
 Kirchengemeinden siehe Kirchgemeinden.
 Kirchengesetzgebung, Verhältnis zur Staatsgesetzgebung 6.
 Kirchengewalt steht der Kirche zu; Unterschied von der Kirchenhoheit 1, 4, 43, 44.
 —, ihre Organe sind die Kirchenbehörden 1.
 Kirchenhoheit steht dem Staate zu; Unterschied von der Kirchengewalt 1, 43, 44.
 —, ihre Organe sind die Staatsbehörden und die Behörden der bürgerlichen Gemeinden 1, 6, 40.
 Kircheninspektion als Aufsichtsbehörde für Kirchgemeindev Verbände 39, 93.

Kircheninspektion als Vertreterin der geistlichen Lehren 28, 51, 78.
 — als vorgesezte Behörde der Kirchengewalt 51.
 — entscheidet über Einwendungen des Kirchenpatrons gegen Kirchengewaltbeschlüsse 27, 70.
 — entscheidet, wenn ein Kirchengewaltbeschluss vom Vorsitzenden beanstandet wird 80.
 —, Entscheidung über Kirchensteuern der Rittergüter 38, 122.
 — in der Oberlausitz 53, 54.
 — Zusammensetzung 41, 50, 51.
 — Zuständigkeit im allgemeinen 51, 52.
 Kirchenlehn 28, 78.
 Kirchenpatron als Kollator 20, 21, 23, 26.
 —, Bedenken gegen Kirchengewaltbeschlüsse 27, 70.
 —, Beteiligung bei der kirchlichen Verwaltung 15, 26.
 —, Ehrenrechte 27, 125.
 —, Gehör bei freier Besetzung einer geistlichen Stelle 21.
 — im Kirchengewalt 27, 69.
 —, Zuständigkeit bei der Stellenbesetzung 20, 21, 23.
 Kirchenpatronat Andersgläubiger 27, 125.
 — besteht an der Kirche, umfasst nicht den Kirchenbezirk 26.
 Kirchenrat der Kreishauptmannschaft Bautzen 53.
 Kirchenregiment 4, 5, 20, 43.
 —, Führung durch das Landeskonistorium 45.
 —, Teilnahme an der Landessynode 86.
 Kirchenregimentliche Bestätigung bei der Stellenbesetzung 20, 89.
 Kirchenschulden 29, 78, 90.
 Kirchensteuer, Erhebung, Aufzeichnung der Steuerpflichtigen, Veranlagung, Ausschreibung, Einnahme, Zwangsvollstreckung 37, 118.
 Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 12, 27, 30, 31, 32, 55, 56, 101 ff.
 Kirchensteuern, Entschliessung darüber 30, 101.
 — für die gesamte Landeskirche noch nicht zugelassen 33.
 — für die katholischen Gemeinden 12, 32, 55, 56, 118.
 —, seitheriges Recht 12, 13, 32, 33.
 — sind nur für den Gemeindebedarf zugelassen 33, 101.
 — von Andersgläubigen 12, 35, 36, 55, 102 ff.

Kirchensteuern von Auswärtigen 12, 35, 56, 104, 107.
 — vom Gewerbe 13, 35, 55, 104.
 — von juristischen Personen, Vereinen usw. 13, 36, 55, 104.
 Kirchensteuerordnungen, Art der Aufstellung 33, 109 ff., 126.
 — müssen aufgestellt sein oder werden 33.
 Kirchensteuerwesen, gesetzliche Ordnung 32.
 Kirchenstühle, Verlösung 75, 77.
 Kirchenverfassung der Oberlausitz 53, 54.
 Kirchenvermögen 27, 78, 90, 97.
 Kirchenversammlungen der Deutschkatholiken 69.
 Kirchengewaltbesuche 27, 50.
 Kirchengewalt, Aufgabe und Zusammensetzung 24, 68.
 —, Auflösung 80.
 —, besonderer für Tochter- und Schwestergemeinden 25, 70.
 —, Entschliessung über Kirchensteuern 30, 101.
 —, Gehör über die Kirchensteuerordnungen 33, 109.
 — hat die Pachtzinsen von Lehngrundstücken einzuziehen 28.
 — ist nicht Behörde 26.
 — kann mit Verwaltung der Grundstücke geistlicher Lehnen beauftragt werden 28.
 —, Verhältnis zu einer kirchlichen Sondervertretung 39, 81, 82.
 — vertritt das Kirchenvermögen und das Kirchengemeindevermögen 28, 78, 79.
 —, Wirkungskreis 24, 74 ff.
 —, Zuständigkeit bei der Stellenbesetzung 20, 21, 23, 24, 78.
 Kirchengewaltbesuch- und Synodalordnung 7, 15, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 48, 51, 67 bis 86.
 Kirchengewaltbesuchamt ist Ehrenamt 79.
 — ist persönlich auszuüben 26.
 Kirchengemeinde als Verwalterin des Einkommens und Vermögens geistlicher Stellen 28 (Anm.), 132.
 Kirchengemeinden besonderer Art 41, 42.
 —, evangelisch-lutherische 14 ff., 68 ff.
 —, Haushalt 30, 31, 97 ff.
 — mit mehreren Ortskosten 16, 69, 109 ff.
 —, römisch-katholische, geschlossene 12, 33, 55

- Kirchengemeinden, zusammengesetzte 51, 69.
 Kirchengemeindeschulden 29, 97, 98.
 Kirchengemeindeteile 38, 39, 80, 81, 82.
 Kirchengemeindevverbände, Kirchengesetz vom 10. Juli 1913 39, 93 ff.
 —, Bildung 39, 93.
 —, Ausschluß und Austritt 40, 95.
 —, Auflösung 40, 95.
 —, bleibende Verbindlichkeiten, Schulden 40, 94.
 —, ihre Geistlichen, Beamten, Angestellten 94.
 Kirchengemeindevermögen 27, 28, 29, 97.
 Kirchengemeindeversammlungen 80.
 Kirchliche Angelegenheiten, innere 4, 6, 8, 52, 89.
 — —, äußere 7, 8, 52, 89.
 — Begräbnisplätze 15, 24, 78, 90, 125.
 — Gesamtunternehmungen 16, 98.
 — Ortsgesetze, Regulative, Statuten, Satzungen, Ordnungen 68.
 — Bedienstete 24, 78.
 — Verpflichtung der Mitglieder des Landeskonsistoriums 47, 87.
 — Vollberechtigung 2.
 Kirchlicher Bedarf, Deckung 30, 98, 101.
 — Innenbereich 5, 6.
 Kirchliches Leben in der Gemeinde, Erhaltung und Förderung 15, 98.
 Kirchner 21 ff., 23, 78.
 — ohne Schuldienst 23, 78.
 Kirchnerlehn 23.
 Kirchschule, Unterhaltungskosten 22, 99.
 Kirchschullehen 21, 22, 27.
 Kirchschullehrer 21 ff., 99.
 Klassen bei der Alterszulagenversicherung 131, 140.
 Kleinwelfa, Brüdergemeinde 3, 64.
 Klöster 5.
 Kohlenbergbaurechte sind nicht grundstücksgleiche Rechte 35, 107.
 Konspektor 51.
 Kollator, Gehör bei freier Besetzung einer geistlichen Stelle 21.
 —, Zuständigkeit bei der Stellenbesetzung 20, 21, 23.
 Kollegiale Beratung im Landeskonsistorium 48, 91.
 Kollision von Interessen zwischen Kirche, Kirchengemeinde und bürgerliche Gemeinde usw. 52, 78, 91.
 Kommissare des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landesynode 86.
 Kommissar, geistlicher, für die Seelsorge beim Militär, in den Landesanstalten, Gefangenenanstalten, Gerichtsgefängnissen 50.
 Konferenz, Haupt-, der Diözesangeistlichen 50.
 Konfessionen, christliche, Aufnahme 2.
 Konfirmation bei der Stellenbesetzung 20, 89.
 Konfirmationsurkunde 20.
 Konfirmierte Geistliche 17, 24.
 König beauftragt in evangelicis Staatsminister 43.
 — übt die Staatsgewalt über die Kirchen aus 4.
 Königstein, apostolische Gemeinde 63.
 —, Festungsgemeinde 41, 42.
 Konfordate 56.
 Konsistorialbehörde, Auflösung des Kirchenvorstands 80.
 — der Oberlausitz 46, 53, 92.
 Konsistorialgeschäfte in der Oberlausitz 53, 92.
 Konsistorialgesetz vom 15. April 1873 7, 29, 45, 46, 53, 87 bis 92.
 Konsistorien, reformierte 59.
 Konsistorium, domstiftliches, in Bauen 58.
 —, evangelisch-lutherisches, siehe Landeskonsistorium.
 —, katholisch-geistliches 58.
 Kooptation zum Kirchenvorstand 74.
 Kopfsteuer, kirchliche, nur beschränkt und nur bis 1918 zulässig 34, 109.
 Körperschaften als Kirchenpatrone 26.
 — können dem Kirchenvorstand nicht angehören 26.
 Kreisdirektionen, vormalig Konsistorialbehörden 46, 88.
 Kreishauptmannschaft Bauen als Konsistorialbehörde 46, 53, 92.
 Kreishauptmannschaften, Entscheidung über Refus wegen der Kirchensteuern 38, 122.
 Kultusminister, in evangelicis beauftragt 44.
 — muß evangelisch-lutherisch sein 44.
 —, Verantwortlichkeit 44, 45.
 Kultusministerium, Oberaufsicht 4, 45.
 —, vormalig oberste Kirchenbehörde 46, 87.

- Küster 23.
 — ohne Schuldienst 23, 78.
 Küsteramt, Verbindung mit Schulamt 21, 78.
 Küsterlehen 23.
- Landesanstalten, geistlicher Kommissar 50.
 Landesanstaltsparochien 42.
 Landesgrenze, übergreifende Kirchengemeinden 13.
 Landesherrliches Kirchenpatronat 26, 89.
 Landeskirche, evangelisch-lutherische, als aufgenommene Religionsgesellschaft 2, 12 ff.
 —, Gesamtorganismus 43 ff.
 —, territorialer Charakter 12.
 —, Umfang 12.
 —, Zugehörigkeit 12.
 Landeskirchensteuern noch nicht zugelassen 33, 43.
 Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken 60.
 Landeskonsistorium als Aufsichtsbehörde für Kirchengemeindev Verbände 39, 40, 93.
 — als Kirchenpatron 26, 89.
 — als zweite Instanz 52, 89.
 — Entscheidung über Rekurs wegen der Kirchensteuern 38, 122.
 — ist Kollegium 47, 48, 87, 91.
 — ist oberste Kirchenbehörde 46, 47.
 —, Obliegenheiten 46, 48, 87 ff.
 — steht unter der kirchlichen Oberaufsicht der in evangelicis beauftragten Staatsminister 45, 46, 87.
 — unter der staatlichen Oberaufsicht des Kultusministeriums 45, 46.
 —, Zusammensetzung 47, 87.
 Landessynode, evangelisch-lutherische, Beruf, Gehör, Zusammensetzung, Zusammentritt, Zustimmung 48, 82 ff.
 —, ständiger Ausschuss 49, 135, 136, 141.
 Landstände, Verantwortlichkeit ihnen gegenüber 45.
 La Union in Chile, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Lausitz siehe Oberlausitz.
 Lausitzen, Abtretung an Kursachsen 5, 53.
 Lehen, geistliche 18, 27, 28, 90, 97.
 — für Kirchschullehrer, Kantoren, Organisten usw. 21 ff.
 Lehnsgrundstücke, geistliche, Selbstbewirtschaftung, Selbstverpachtung, Selbstverwaltung 132 f.
- Lehnsmuznießer kann Verwaltung von Pachtgrundstücken durch den Kirchenvorstand beantragen 28.
 Lehnsvermögen 18, 22, 27, 28, 90, 132 f.
- Leipzig, apostolische Gemeinde 63.
 —, Baptistengemeinde 63.
 —, deutschkatholische Gemeinde 61.
 —, englisch-amerikanische Episkopal-kirche 63, 64.
 —, Garnisongemeinde 41, 42.
 —, griechisch-katholische Gemeinde 64.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, Militäroberpfarrer 50.
 —, reformierte Gemeinde 58.
 —, Universitätskirche 50.
- Leistungen der Pfarrbesoldungskasse und der Alterszulagenkasse 139 f.
 — von Rittergütern, die von den Kirchensteuern abzurechnen sind 125.
- Lengsfeld i. B., neuapostolische Gemeinde 63.
- Leudorf in Afrika, mit der Landeskirche verbunden 14.
- Libera collatio 21.
- Liste der Wähler für die Kirchenvorstandswahlen 24, 71.
- Liturgische Einrichtungen und Änderungen 6, 75, 77.
- Löbau, Vierstadt, Kircheninspektion 53, 54.
- Lokale Ordnungen 68, 75.
- Los entscheidet innerhalb des Kirchenvorstands bei Wahlen 79.
- Lupa, Diasporagemeinde 42.
- Lutherische Kirche, evangelisch-, als Landeskirche 2.
- Lutherisches Bekenntnis in den landeskirchlichen Gemeinden alleinberechtigt 14.
- Marienberg, apostolische Gemeinde 63.
- Marienstern, Kloster 5 (Anm.).
- Marienthal, Kloster 5 (Anm.).
- Marinedienstzeit, Anrechnung 129.
- Mehrere Geistliche an einer Kirche 17.
 — Kirchengemeinden an einem Orte 16, 70.
- Mehrheitsgemeinden, römisch-katholische 33.
- Meinungsverschiedenheit innerhalb der Kircheninspektion 52.
- Meissen, Afraparochie 50.
 —, Dom 50.
- Methodistengemeinden 3, 63.
- Michaelisgeld, Wegfall 125.

Militärgemeinden, evangelisch-lutherische 41.
 Militärkirchliche Dienstordnung vom 2. April 1911 42, 50.
 Militäroberpfarrer zu Dresden und Leipzig 50.
 Militärpersonen, Kirchensteuern 102, 105.
 Militärseelsorge, evangelische 42, 50.
 —, geistlicher Kommissar 50.
 Militär- und Marinedienstzeit, Anrechnung 129.
 Minderheitsgemeinden, evangelisch-lutherische, Besteuerungsrecht 33, 118.
 Minderjährige Dissidenten und Israeliten, Übertritt 10.
 Mindesteinkommen der Geistlichen 18, 128
 — vom Kirchendienst bei Lehrern 22.
 Minister, in evangelicis beauftragt 43, 44, 45, 48
 Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Obergewalt 4, 45.
 Ministerverantwortlichkeit 44, 45.
 Mischehen, Kindererziehung 10, 11.
 — Zuständigkeit zur Trauung und Taufe 10
 Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, Beschwerden 4.
 Mission 15.
 Missionsdienstzeit, Anrechnung 129.
 Mitglieder der Kircheninspektion, Reihenfolge 51.
 — des Kirchenvorstands 24, 68.
 — des Landeskonsistoriums 47, 87.
 — der Landessynode 48, 82.
 Mitglied, geistliches, der Kreishauptmannschaft Bauhen 53.
 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ist persönlich auszuüben 26.
 — in der Landessynode, Dauer 83.
 Monatliche Vorauszahlung des gewährleiteten Einkommens 19, 134.
 Mylau, neuapostolische Gemeinde 63.

N
 Nachbarländer, eingepfarrte Orte 13
 Nächstenliebe, christliche, Unterstützung ihrer Zwecke 15, 98.
 Nachzahlungsverfahren in Kirchensteuersachen 123.
 Naturalleistungen für kirchlichen Bedarf 125.

Nebentkirchen 17, 24.
 Neyschkau, neuapostolische Gemeinde 63.
 Neuapostolische Gemeinden 3, 63.
 Neue Gesangbuchfassung 43.
 — Parochien, Bildung 16, 90.
 Neugegründete geistliche Stellen, Besetzung 21.
 Neugersdorf, neuapostolische Gemeinde 63.
 Niederplanitz, Baptistengemeinde 63.
 —, separierte Lutheraner 63.
 Nutznießer verpachteter Lehnsgrundstücke kann deren Verwaltung durch den Kirchenvorstand beantragen 28.
 Nutznießung an den kirchlichen und geistlichen Lehen 18, 22.
 Nutzungsrechte, dingliche, Einkommensteuer 35, 104.

O
 Obergewalt der in evangelicis beauftragten Staatsminister 45, 47, 87.
 — des Kultusministeriums 4, 45.
 — des Staats 3, 45.
 Oberhofprediger, Vizepräsident des Landeskonsistoriums 47, 87.
 Oberlausitzer Konsistorialbehörde 46, 53, 92.
 Oberlausitz, Geschichtliches 53.
 —, Kirchenverfassung, Ephoralgeschäfte, Konsistorialgeschäfte 53, 54, 92.
 —, jus circa sacra 5.
 Oberpfarrer, Militär-, in Dresden und Leipzig 50.
 Oberste Kirchenbehörde, evangelisch-lutherische, ist das Landeskonsistorium 47.
 —, Entscheidung über Rekurs wegen der Kirchensteuern 38, 122.
 Obergericht, Anfechtungsklage wegen der Kirchensteuern 38, 122.
 —, — in sonstigen Angelegenheiten 52.
 Obliegenheiten der Superintendenten 49, 50.
 — des Landeskonsistoriums 45, 48, 87 ff.
 Öffentliche Bekanntmachung von Kirchengemeinde-Verbandsfassungen 94.
 Oelsnitz i. B., neuapostolische Gemeinde 63.
 Opfer- und Häuslergeld, Wegfall 125.
 Orden, geistliche 5.
 Ordination 20, 89.

- Ordnungen, ortskirchliche 33, 68.
 Organe der staatlichen Kirchenhoheit 1, 40.
 — der Kirchengewalt 1, 40.
 Organisierte Kirchengemeindeteile 38, 39, 80, 81, 82.
 — römisch-katholische Gemeinden 12, 33, 55.
 Organisten 21 ff.
 Organistenamt, Verbindung mit Schulamt 21, 78.
 Organistenlehn 22.
 Orgelgeld, Wegfall 125.
 Ortliche Besoldungskasse 19.
 — Besoldungsordnungen (Gehaltsregulative) 134.
 — Festsetzungen über Kirchensteuern 33, 109 ff.
 Ortliches Kirchenwesen 14 ff.
 Ortschaften mit mehreren Kirchengemeinden 16, 70.
 Ortsgesetze, kirchliche 33, 68.
 Ortsgesetz über die kirchliche Sondervertretung eines Kirchengemeindeteils 39, 81, 82.
 Ortsvorschriften, kirchliche 33, 68.
 Ostafrikanische Gemeinde Leudorf, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Österreicher, Übertritt vom römisch-katholischen zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis 9.
 Ostrik, Diasporagemeinde 42.
- P**achtgrundstücke geistlicher Lehen, Verwaltung durch den Kirchenvorstand 28.
 Parität in der Oberlausitz 54.
 Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 29, 30, 32, 33, 125.
 Parochialteile siehe Kirchengemeindeteile.
 Parochien siehe Kirchengemeinden.
 Pastor als Amtsbezeichnung 17.
 Pastor primarius in den Oberlausitzer Vierstädten 53, 54.
 Patron siehe Kirchenpatron.
 Paulinerkirche zu Leipzig 50.
 Personalgemeinde der böhmischen Exulanten zu Dresden 42.
 — der evangelischen Hofkirche zu Dresden 41.
 Personalgemeinden des Militärs 41, 42.
 — Luppä, Ostrik, Schirgiswalde, Schmeckwitz, Seitendorf (Diasporagemeinden) 42.
 Personen, juristische, Kirchensteuern 13, 36, 104.
- Persönliche Ausübung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand 26.
 — Zugehörigkeit zur Landeskirche 12.
 — Zulagen für Geistliche 19, 127, 128, 139.
 Petri-Domstift in Bautzen 58.
 Pfarramt 17.
 Pfarrbesoldungsgesetz 19 (Anm.), 28 (Anm.), 33 (Anm.), 127 ff.
 Pfarrbesoldungskasse 19 (Anm.), 43 (Anm.), 136, 137.
 Pfarrer als Amtsbezeichnung 17.
 — als Vorsitzender im Kirchenvorstand 24, 69.
 — reformierte 59.
 Pfarrkirchen 17.
 Pfarrlehn 18, 27.
 Pfarrverweser als Vorsitzender im Kirchenvorstand 25.
 Pflichten der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 68, 98.
 Plan für die Tilgung kirchlicher Schulden 29, 97.
 Planitz, separierte Lutheraner 63.
 —, Baptistengemeinde 63.
 Plauen, apostolische Gemeinde 63.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, neuapostolische Gemeinde 63.
 Politische Gemeinde siehe bürgerliche Gemeinde.
 Prag, Sonderfriede von 1635 53.
 Prämienreservofonds für die Alterszulagenkasse 136.
 Präsentation bei der Stellenbesetzung 20.
 Präsident des Landeskonsistoriums 47, 87.
 Präsidium der evangelisch-lutherischen Landessynode 49, 85.
 Predigtamtskandidaten 20.
 Primarius pastor in den Vierstädten der Oberlausitz 53, 54.
 Privatpatronate 26, 125.
 Probepredigt im freien Besetzungsverfahren 21, 78.
 Protokoll, amtsgerichtliches, über Austritt 9.
 Provinzialstände der Oberlausitz 54.
 Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz 55.
 Publikation des Konsistorialgesetzes, Staatsgesetz darüber 7, 45.
- R**adeberg, neuapostolische Gemeinde 63.
 Räte im evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium 47, 87.

Rat, geistlicher, der Kreishauptmannschaft Bauen 53.
 Räume für Gottesdienst und Kultusübung 15, 98.
 Realpatronat Andersgläubiger ruht 125.
 Rechnungsführer beim Kirchengenossenschaftsvorstand 76.
 Rechnungs- und Kassenwesen der Pfarrbesoldungskasse 135, 136.
 — — —, kirchliches 76, 100.
 Rechte, bürgerliche, persönliche, staatsbürgerliche 2.
 — des Kirchenpatrons 26, 27, 125.
 — grundstücksgleiche 35, 107.
 Rechtliche Stellung der Landeskirche 43.
 — Vertretung des Kirchenvermögens, des Kirchengemeindevermögens, der Lehen 28, 78.
 Rechtsfähig ist die Landeskirche nicht 43.
 Rechtsfähigkeit der kirchlichen und geistlichen Lehen 18, 22, 28.
 — von Kirchengemeindeteilen 39, 81.
 Rechtsmittel gegen erinstanzliche Beschlüsse usw. 52, 90.
 — wegen der Kirchensteuern 37, 38, 121, 122.
 Rechtsobjekt ist die Landeskirche nicht 43.
 Rechtsverhältnisse der Deutsch-katholiken 60, 61.
 Reformierte Gemeinden, aufgenommen 2.
 — Geistliche, Gemeindeglieder, Konsistorien, Vorsteher, Gemeindeversammlung 59.
 Regulative, kirchliche 37, 68.
 Reichenbach i. B., neuapostolische Gemeinde 63.
 Reihenfolge der Geistlichen an derselben Kirche 17.
 — der Kircheninspektionsmitglieder 51.
 Reiseaufwand der Kirchengenossenschaftsvorsteher 79.
 — und Auslösung der Synodalmitglieder 49, 85.
 Reisekosten der Gastprediger 20.
 Rekurs gegen erinstanzliche Beschlüsse usw. 52, 90.
 — wegen der Kirchensteuern 38, 121, 122.
 Religionseid der in evangelicis beauftragten Staatsminister 44.
 Religionsgesellschaften, aufgenommene 2, 12 ff.
 —, anerkannte 2.
 —, zugelassene (bestätigte) 2, 3, 62 f.

Religionsübung, öffentliche 2.
 — nichtöffentliche, von Dissidentenvereinen 3, 62.
 Religionsunterricht, Aufsicht 48, 88.
 — deutschkatholischer 60, 61.
 Religionswechsel der Eltern, Wirkung für Kinder 9.
 Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 10, 11.
 — der Kinder aus ungemischter Ehe 11.
 — in der Schule, Aufsicht 48, 88.
 Riesa, Garnisongemeinde 41, 42.
 Rio Bueno in Chile, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Rittergüter, Eigentümer als Kirchengenossenschaftsmitglieder 24, 70.
 — Kirchensteuer 36, 37, 38, 115 ff., 122.
 — mit Kirchenpatronat 26, 27, 125.
 Rittergutsbesitzer, Stiftungsleistungen u. dgl., Abrechnung von Kirchensteuern 125.
 Rock, heiliger, zu Trier 59, 60.
 Römisch-katholisch siehe Katholisch.
 Römisch-katholische Gemeinden 55.
 — Kirche, aufgenommen 2, 54.
 Ronge, Johannes 60.
 Rücklage für die Alterszulagenkasse 137.
 Rücklagen für größere Ausgaben der Kirchengemeinde 30, 31, 99.
 Ruhen des Kirchenpatronats 27, 125.
 Ruppertsdorf, apostolische Gemeinde 63.
 Russische (griechisch-katholische) Gemeinden 3, 64.
 Sachliche Leitung innerhalb der Kircheninspektion 51.
 Sachsenburg, Landesanstaltsparochie 42.
 Sächsische Grenzorte in außersächsischen Kirchengemeinden 13.
 Sacra, jus in 4, 7, 43, 44.
 —, — circa 4, 7 bis 9, 44, 45, 46, 56, 57.
 Satzungen der zugelassenen Religionsgesellschaften 62.
 —, kirchliche 68.
 Säumige Kirchengemeinden, Zwangsmaßregeln 31, 32, 99.
 Schirgiswalde, Diasporagemeinde 33, 42, 118.
 — gehört nicht zur Oberlausitz 55.

- Schloß- und Hauskirche zu Zehista 42, 50.
- Schmewitz, Diasporagemeinde 42.
- Schneidemühl, Tzersti 60.
- Schönburgisches Gesamtkonfistorium zu Glauchau, ehemaliges 46, 92.
- Schottische Gemeinden 3, 64.
- Schranken für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 68.
- Schulamt mit Küsteramt, Kantorat, Organistenamt verbunden 21 ff., 78.
- Schulaufsichtsbehörde, Zuständigkeit bei Anstellung von Lehrern im Kirchendienst 23.
- Schulausschuß, Zuständigkeit bei Anstellung von Lehrern im Kirchendienst 23.
- Schulden des Kirchenvermögens 29, 78, 90.
- des Kirchengemeindevermögens 29, 97.
- des Kirchengemeindeverbands 40, 95.
- Schuldentilgung 29, 31, 97, 98.
- Schuldienstzeit, Anrechnung 129.
- Schule, Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung 48, 88.
- Schulgemeinde, Pflicht zur Mitunterhaltung von Lehensgebäuden 22.
- Schulräume in Kirchschulen, Kantoraten usw. 22.
- Schulstelle mit Küsteramt, Kantorat, Organistenamt verbunden 21 ff., 78.
- Schulvorstand, Zuständigkeit bei Anstellung von Lehrern mit Kirchendienst 23.
- Schulzwecke, Ausgaben dafür 97.
- Schutzrecht, staatliches 4, 5.
- Schwestergemeinden, 16, 17, 25, 141.
- Verteilung des kirchlichen Bedarfs 98, 99.
- Schwesterparochien 16, 17, 25, 141.
- Seitendorf, Diasporagemeinde 42.
- Sekretäre des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums 47.
- der evangelisch-lutherischen Landessynode 49, 85.
- Selbständige Güter, Eigentümer als Kirchenvorstandsmitglieder 24, 70.
- —, Gehör 30.
- —, Kirchensteuern 36, 37, 38, 115 ff., 122.
- Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15.
- Selbstbewirtschaftung, Selbstverpachtung, Selbstverwaltung geistlicher Lehnsgrundstücke 133, 134.
- Separierte Lutheraner 3, 35, 63.
- Simultan-Gottesäcker 125.
- Simultankirchen 125.
- Sinken des Stelleneinkommens 130, 131.
- Sittlich-religiöse Erziehung in den Schulen, Aufsicht 48, 88.
- Sitz von juristischen Personen u. dgl. 35, 104.
- Sondervertretung für Kirchengemeindeteile 38, 39, 80, 81, 82.
- Sonderzulagen für Geistliche 134.
- Sonnenstein, Landesanstaltsparochie 42.
- Sophienkirche zu Dresden 41.
- Sosa i. G., Baptistengemeinde 63.
- Staatliche Ausnahme, Anerkennung, Zulassung von Religionsgesellschaften 2.
- Genehmigung zu kirchlichen Vorschriften 6, 101.
- Kirchenhoheit 1, 2.
- Staatliches Aufsichts- und Schutzrecht 4, 5, 45, 57.
- Staatsangehörigkeit ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit zur Landeskirche 12.
- Staatsbehörden als Organe der Kirchenhoheit 1.
- Staatsgesetzgebung | bestimmt Schranken und Richtschnur für das jus circa sacra 4, 56.
- Staatsminister, in evangelicis beauftragt 43, 44, 45, 87.
- , in evangelicis beauftragte, Einholung ihrer Entschließung 48, 52, 68, 91.
- Staatsmittel zu Alterszulagen 19, 136.
- zur Unterstützung notleidender Kirchengemeinden 37, 124.
- Stadtgemeinderat als Kirchenpatron 40, 41.
- , Entscheidung über Rechtsmittel wegen der Kirchensteuern 38, 120.
- Stadtrat als Kirchenpatron 26, 27, 40, 41.
- als Mitglied der Kircheninspektion 41, 50, 51.
- , Entscheidung über Rechtsmittel wegen der Kirchensteuer 38, 120.
- Stammvermögen der Kirchen, Lehen usw. ist unvermindert zu erhalten 28, 97.

Stände, Verantwortlichkeit gegenüber den Ständen 45.
 Ständige Geistliche 17, 24.
 — geistliche Stellen, Besetzung 20, 21, 78, 89.
 Ständiger Ausschuß der Landessynode 49, 135, 136, 141.
 Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft 61.
 — über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz 55.
 — siehe auch Satzung.
 Statuten der Dissidentenvereine 3, 62.
 —, kirchliche 68.
 Stellen der Kantoren, Kirchschullehrer, Küster, Organisten 15, 21 ff.
 — für Geistliche, kirchliche Beamte usw. 15
 —, deren Besetzung 20, 21, 78, 79.
 Stellenkataster 18, 132.
 Stellenzulagen für Geistliche 127.
 Stellvertretung des Vorsitzenden im Kirchenvorstand 25, 69.
 Stelzen, Reuß j. L., Schwesterkirche von Reuth 14.
 Steuerarten, kirchliche 34, 102 ff.
 Steuerbedarf der Kirchengemeinden 30, 33, 101.
 Steuerberechtigte 109 ff.
 Steuererhebung 37, 118
 Steuerfreiheit für Andersgläubige 36, 55.
 — — juristische Personen 36, 55.
 — — Vereine 36, 55.
 —, kirchliche 36, 55.
 Steuergemeinschaft von Kirchengemeinden 39, 40.
 Steuern siehe Kirchensteuern.
 Steuerordnungen 33, 109 ff.
 Steuerpflichtige 12, 13, 34, 35.
 —, Aufzeichnung 37, 118.
 Stiftungen bei Kirchschulstellen 21, 22, 27.
 — zur Erhaltung der Geistlichen 18, 27, 28, 90, 97.
 Stiftungsaufsicht 5, 15, 90.
 Stiftungsverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden 15, 68.
 Stimmgleichheit in der evangelisch-lutherischen Landessynode 85.
 — im Kirchenvorstand 79.
 Stimmrecht bei den Kirchenvorstandswahlen 24, 71.
 — im Kirchenvorstand hat der Kirchenpatron nicht 27, 69.

Strafen in Kirchensteuersachen 124.
 Südamerikanische Gemeinden, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Superintendent als Mitglied der Kircheninspektion 51.
 —, Jahresberichte 50.
 — ist kirchenregimentlicher Beamter, nächster Vorgesetzter der Diözesangeistlichen 49.
 —, Obliegenheiten 49, 50.
 Superintendentengehalt 128.
 Superintendentengeschäfte in der Oberlausitz 53.
 Synodalausschuß, ständiger 49, 135, 136, 141.
 Synodalmitglieder, geistliche 48, 82, 83.
 —, nichtgeistliche 48, 82, 83.
 Synodalmitgliedschaft, Dauer 83.
 Synode siehe Landessynode.
 Tagegelder der Synodalmitglieder 49, 86.
 Taufe in Mischehen, Zuständigkeit 10.
 Teile von Kirchengemeinden, organisierte 38, 39, 80, 81, 82.
 Teilung von Parochien 16, 18, 131.
 Tempelgesellschaften 63
 Temuco in Chile, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Territorialer Charakter der Landeskirche 12.
 Theologische Mitglieder des Landeskonsistoriums 47, 87.
 — — der Landessynode 48, 82, 83.
 Tilgung der Kirchen- und Kirchengemeindeschulden 29, 31, 97.
 Tilgungsplan für Kirchen- und Kirchengemeindeschulden 29, 97.
 Titel Pfarrer, Pastor, Archidiaconus, Diaconus 17.
 Tochtergemeinden 16, 17, 25.
 —, Verteilung des kirchlichen Bedarfs 98, 99.
 Tochterparochien 16, 17, 25.
 Totengräber 24, 78.
 Trauergeläute für den Kirchenpatron 27.
 Trauung von Mischehen, Zuständigkeit 10.
 Trennung von Kirchen- und Schulamt 78.
 Trier, heiliger Rock 59, 60.
 Übereinkunft mit der Oberlausitz 53.
 Übergreifende Grenzgemeinden 13.

Überschreitung eines genehmigten Haushaltplans 31, 99.
 Überschuß der kirchlichen Kassen am Jahreschluß 31, 99.
 Übertritt minderjähriger Dissidenten und Israeliten 10.
 Übertritte von einer aufgenommenen Kirche zur anderen 9.
 — von Österreichern zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis 9.
 Umfang der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden, Grenzen dafür 16 bis 18.
 — der Landeskirche 12 ff.
 Umpfarrungen 13.
 Unabhängigkeit vom Kirchenvorstand, ausnahmsweise, im Besetzungsverfahren 21.
 Unangreifbares Kirchgemeindevermögen, Ansammlung 29.
 Unbescholtenheit, Voraussetzung bei den Kirchenvorstandswahlen 24, 25, 71.
 Unentgeltlichkeit des Kirchenvorsteheramts 79.
 Ungemischte Ehen, religiöse Kindererziehung 11.
 Universität als Kirchenpatron 26.
 Universitätskirche zu St. Pauli in Leipzig 50.
 Unpersönliche Zugehörigkeit zur Landeskirche 12, 13.
 Untergöltzsch, Landesanstaltssparochie 42.
 Unterstützung von Geistlichen aus der Pfarrbesoldungskasse 139.
 Unvermindert zu erhaltendes Stammvermögen der Kirchen, Lehen usw. 28, 97.
 Unzuchtsgewerbe nicht zu besteuern 34.
 Valdivia in Chile, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Veranlagung zur Kirchensteuer 37, 118.
 Verantwortlichkeit des Kultusministers 44, 45.
 Verbandsgeistliche 94.
 Verbandsfassung für Kirchgemeindev Verbände 39, 94.
 Verbindlichkeiten, bleibende, Übernahme auf den Kirchgemeindevorstand 40, 94.
 Verbindungen mit auswärtigen Gemeinden 13, 14.
 Vereine, inwieweit frei von Kirchensteuern 36, 55, 103, 105, 107.

Vereine, Kirchensteuern 13, 36, 55, 103, 105, 107.
 Vereinigte Kirchspiele, Verteilung des Bedarfs 98, 99.
 Vereinigungen von Kirchgemeinden zu vorübergehenden Zwecken oder zur Vorbereitung einer Verbandsbildung 95.
 Vereinigung kleiner Kirchgemeinden zu Schwestergemeinden 140, 141.
 Verfassung, kirchliche, der Oberlausitz 53, 54.
 Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 1, 2, 4 bis 8, 43.
 Verfügbarer Barbestand in den kirchlichen Kassen 31, 98.
 Vergütung für die bürgerliche Gemeinde wegen der Erhebung der Kirchensteuern 119.
 Verhältnis mehrerer Geistlicher an derselben Kirche 17.
 Verjährung von Kirchensteuern 123, 124.
 Verlösung der Kirchenstühle 75, 77.
 Verlust des Anspruchs auf Alterszulagen 141.
 Vermeidung von Doppelbesteuerung 56, 107.
 Vermögen der Kirche 15, 27, 78, 79, 97.
 — der Kirchgemeinde 27, 28, 29, 97.
 — der kirchlichen und geistlichen Lehen 15, 27, 78, 97.
 Vermögens- und Stiftungsverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden 15, 27 ff., 68, 97 ff.
 Verpachtete Grundstücke geistlicher Lehen, Verwaltung durch den Kirchenvorstand 28.
 Verpflichtung im Besetzungsverfahren 20.
 —, kirchliche, der Mitglieder des Landeskonsistoriums 47, 87.
 Versammlungen der Kirchgemeinde 80.
 Versäumnisse bei der Stellenbesetzung 20.
 Versicherung wegen der Alterszulagen 19 (Anm.), 130 ff.
 —, Beiträge deshalb 19 (Anm.), 131.
 Versicherungsklassen bei der Alterszulagenversicherung 131, 140.
 Versicherungspflicht wegen der Alterszulagen 19 (Anm.), 130 ff.
 Versprechen bei der Anmeldung zur Kirchenvorstandswählerliste 24, 71.

Verstärkung der Rücklagen für größere Ausgaben der Kirchengemeinden 31, 99.
 Vertrag über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe 10.
 Vertretung des Vorsitzenden im Kirchenvorstand 25, 69.
 —, rechtliche, des Kirchenvermögens, des Kirchengemeindevermögens, der Lehen 28, 78.
 — von Kirchengemeindeteilen 38, 39, 80 ff.
 Verwaltungsgerichte, Zuständigkeit 38, 52, 122.
 Verwaltungsrechtspflege, Ausdehnung auf kirchliche Angelegenheiten 38, 52, 122.
 Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehen durch den Kirchenvorstand 28.
 Victoria in Chile, mit der Landeskirche verbunden 14.
 Vikare, geistliche 17, 19, 21.
 Vikariat, Apostolisches 57.
 Vikariatsgericht zu Dresden 57, 58.
 Visitationen, Kirchen= 50.
 Vizepräsident der Landessynode 49, 85.
 — des Landeskonfistoriums 47.
 Voigtsberg, Landesanstaltsparochie 42.
 Vokation 20.
 Volksschulgesetz vom 26. April 1873 10, 11, 23.
 Vollberechtigung, kirchliche 2.
 Voranschlag siehe Haushaltplan.
 Vorauszahlung, monatliche, des gewährleisteten Einkommens 19, 134.
 Vorbereitung der Verbandsbildung, Vereinigung von Kirchengemeinden dazu 95.
 Vorlagen für die evangelisch-lutherische Landessynode 85.
 Vorschlag des Kollators bei der Stellenbesetzung 20, 23.
 Vorsitz im Kirchenvorstand 24, 69.
 — im geistlichen Kollegium 17.
 — in der kirchlichen Sondervertretung 38, 81.
 Vorsteher, reformierte 59.
 Vortrag des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums zu den in evangelisch beauftragten Staatsministern 48, 52, 91.
 Vorübergehende Zwecke, Vereinigung von Kirchengemeinden dazu 95.

Wählbarkeit zum Kirchenvorstand 25, 71.
 — — —, Entziehung 80.
 — zur evangelisch-lutherischen Landessynode 48, 83.
 Wahlen zum Kirchenvorstande 24, 25, 72.
 — zur evangelisch-lutherischen Landessynode 48, 83, 84.
 Wählerliste für die Kirchenvorstandswahlen 24, 71.
 Wahlfähige Kandidaten 20.
 Wahl für den Kirchschuldienst oder den kirchenmusikalischen Dienst 23.
 — seitens des Kirchenvorstands bei der Stellenbesetzung 20, 23.
 Wahlmänner für die Synodalwahlen 48, 83, 84.
 Wahlperioden beim Kirchenvorstand 74.
 Waldheim, Landesanstaltsparochie 42.
 Walpurgisgeld, Wegfall 125.
 Wechsel der Religion, Eltern und Kinder 9 ff.
 — des Grundeigentums kann kirchlich besteuert werden 13, 33 bis 36, 102.
 Wegfall von Geldgefällen (Opfer- und Häuslergeld, Dezemgeld, Orgelgeld, Walpurgis- und Michaelisgeld) 125.
 — von Rechten Andersgläubiger 125.
 Weltliche Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz 58.
 Werben des Kirchengemeindevermögens, Ansammlung 29.
 Werben im Königreich Preußen, Schwesterkirche von Stönksch 13.
 Werdau, neuapostolische Gemeinde 63.
 Wilkau, apostolische Gemeinde 63.
 Wirkungskreis des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums 45, 48, 88 ff.
 — der Kircheninspektion 51.
 — des Kirchenvorstands 24, 74 ff.
 — der Superintendenten 49, 50.
 Wohnsitz 12, 35.
 Wohnungen für Geistliche, kirchliche Beamte usm. 15, 18, 22, 98, 127.
 — — Kirchschullehrer, Kantoren, Organisten 15, 22.
 Wohnungsgeld für Geistliche 15, 18, 98.
 — — kirchliche Beamte 15, 22, 98.
 — — kirchliche Bedienstete 15, 98.

- Zahl der Kirchengemeinden in der Landeskirche 17.**
 — — Nebenkirchen in der Landeskirche 17.
Zehista, Schloß- und Hauskirche 42, 50.
Zittau, apostolische Gemeinde 63.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, Vierstadt, Kircheninspektion 53, 54.
Zihschen im Königreich Preußen, Tochterkirche von Großdalzig 13.
Zschadraß, Landesanstaltsparochie 42.
Zufällige Dienstbezüge für Geistliche 128.
Zuflüsse zur Alterszulagenkasse 137.
Zugehörigkeit zur Landeskirche 12.
Zugelassene Religionsgesellschaften 2, 62, 63.
Zulagen, persönliche, für Geistliche 19, 127, 128, 139.
Zulassung von Religionsgesellschaften 2, 62.
Zusammengesetzte Kirchengemeinden 51, 69, 109ff.
Zusammensetzung der Landessynode 48, 82.
 — des Kirchenvorstands 24, 68, 69.
 — — Landeskonfistoriums 47, 87.
Zusammentritt der evangelisch-lutherischen Landessynode 48, 84.
Zuständigkeit bei Rechtsmitteln wegen der Kirchensteuern 37, 38, 121, 122.
 — der bürgerlichen Gemeinden 1, 6, 30, 33, 38, 40, 101, 109, 118, 119.
- Zuständigkeit der evangelisch-lutherischen Landessynode 48, 85.**
 — — Kircheninspektion 52.
 — — Oberlausitzer Provinzialstände 54.
 — — Schulbehörden bei Anstellung von Lehrern im Kirchendienst 23.
 — des Kirchenvorstands und des Kirchenpatrons bei Anstellungen im Kirchschuldienst und im kirchenmusikalischen Dienst 23.
 — zur Trauung und Taufe bei gemischten Ehen 10.
- Zuwachs zum Stammvermögen der Kirchen, Lehen usw. 28, 97.**
Zuwahl zum Kirchenvorstand 74.
Zwangsetatisierung gegen säumige Kirchengemeinden 32, 99.
Zwangsmäßregeln gegen säumige Kirchengemeinden 31, 32, 99.
Zwangsversicherung bei der Alterszulagenkasse 19 (Anm.), 130ff.
Zwangsvollstreckung wegen der Kirchensteuern 37, 118.
Zwang zur Bildung von Kirchengemeindeverbänden 39, 40, 94.
Zwecke der christlichen Nächstenliebe, ihre Unterstützung 15, 98.
Zweck von Kirchengemeindeverbänden 39, 93.
Zweitinstanzliche Entscheidungen 89f., 122.
Zwickau, apostolische Gemeinde 63.
 —, deutschkatholische Gemeinde 61.
 —, neuapostolische Gemeinde 63.
 —, israelitische Gemeinde 66.
 —, Landesanstaltsparochie 42.

